

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Theatrvm Evropaevm

oder außführliche und wahrhafftige Beschreibung aller und jeder
denckwürdiger Geschichten, so sich hin und wider in der Welt ... sich
zugetragen haben

... vom Jahr 1687. an biß 1691. ...

Abelinus, Johann Philipp

Franckfurt am Mayn, 1698

Teutsche Geschichte

[urn:nbn:de:bsz:31-98304](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-98304)

1689.

Gnaden unterthänig und hochseuffig / diesen Meister / vermöge oft bemeldter Verträge / gnädigst zu confirmiren / und damit Derselbe uns / und dieser ganzen Valley oder Meistertum zu dessen Restabillement, Aufnehmen und Besten / in geistlichen und weltlichen Sachen / nutzbar / behüfflich und beförderlich seyn möge / uns darüber / als hergebracht / schriftliche Confirmation, ohne Beschwer und Verzug / in Gnaden förderlichst mitzutheilen.

Zu welchem Ende wir dann auch gegenwärtigen Ordens-Bruder / den Hochwürdigsten / Hochgebohrnen / Herrn Philipp Ludwig / Grafen zu Erpach / mit satzamer Instruction, Vollmacht und Gewalt abgefertiget / bey Euer Hochfürstlichen Gnaden / nebst unterthänigem und gebührendem Glück-Wunsch zu dero ferneren glücklichsten Regierung / und allen selbst verlangten Hochf. Wohlstand / um Gnädige Confirmation zu sollicitiren / zu bitten / zu werben / und nach Nothdurfft / laut seiner jetzt angeretzten Instruction zu handeln / auch Euer Hochfürstliche Gnaden hierauff die schuldige Gebühr eingeführter Massen gehorsamlich zu entrichten. Mit fernerm Ersuchen / es wollen Euer Hochfürstliche Gnaden auff sein verhoffentlich nicht unbilliges sollicitiren / Bitten / Werben und Anbringen / Dero wohl-geneigte Affectio gegen uns und diesem Meistertum gnädiglich zu verstehen geben / und ihm mit einer forderlichen / gewierigen / unab schläglichen und erfreulichen Antwort gnädigst abfertigen.

Wir wollen hingegen in schuldigstem Gehorsam erbötig seyn / alles dasjenige / was mehr vorbenannter unser Abgeordneter in diesem Fall thun / verrichten und handeln wird / jederzeit genehm / stät / vest und unverbrüchlich zu halten / und Euer Hochfürstliche Gnaden insgesamt alle unterthänige Ehre und Gebühr stäter Möglichkeit nach zu bezeugen. Zu Urkund ist dieser Brieff mit dieses Meistertums gewöhnlichem und vorgedrucktem Capitals-Secret, auch eines jeglichen anfangs benannten Commendatoris subscription und eigener Hand / wissend und wohl bedächtlich vollenzogen worden. Welcher gegeben ist zur Sonnenburg den 12. Decembris, Anno 1689.

Seine Fürstliche Gnaden haben auch selbst dero Erhebung nicht nur dem Herrn Obersten Meister / sondern andern Hohen Potentaten notificiret / und weil sie bey Männiglich in sonderbarem zelm gewesen / so ist Ihre überall mit allen ersinnlichen Gratulationen beantwortet worden. Worunter des Herrn Ober-Meisters Antworrs-Schreiben also lautet:

Unsern freundlichen Dienst / und was wir mehr liebes und gutes vermögen / zuvor / Hochgebohrner Fürst / besonders lieber Herr und Freund!

Als Gestalten Euer Liebden nächsthin vermittelst vorgegangener Wahl zum Meistern unsers Ritterlichen Ordens Meistertums der Marck Brandenburg erwählt worden / solches haben wir aus deroelben unterm 4. dieses abgelassenem Schreiben ganz erfreulich vernommen: Gleichwie nun Euer Liebden vor deren Notification dienstfreundlichsten Danck erstatten / und von Herren wünschen / daß der Allerhöchste sothane Würde Deroelben zu selbst eigenem Hohen Wohlstand viel Jahr reichlich gedeihen lassen möge: Also sind wir auch ferners ganz gerne zu vernehmen gewärtig / was Euer Liebden solchem zu Folge durch den an uns abzuordnen vorhabenden Cavallier weiters verlangen werden: Dero wir immittelst zu Erleistung angenehmer Beschäftigungen stät willig und bereit verbleiben. Gegeben Düsseldorf den 22. Decembris, Anno 1690.

Ew. Liebden.

Dienstwilligster
Freund

Hermann / von Gottes Gnaden / des Ritterlichen St. Johannis-Ordens Obrister Meister in Teutschen Landen / des Heil. Röm. Reichs Fürst zu Heitersheim.

Was sonst wegen verübeter Nordbrenneren in der Chur-Mark Brandenburg in diesem Jahre vorgegangen / davon wird unter dem Titel von Feuer-Schäden absonderlich gehandelt werden.

In Chur-Pfalz ob schon alles auff eine Verwüstung gerichtet war / so ließen sich dannoch Ihre Churfürstliche Durchlaucht. höchstens angelegen seyn / Ihren bedrängten Landen zu Hüffe zu kommen / und solche wieder anzurichten / wie sie dann insonderheit beackert waren / daß die Stadt und Befestigung Mannheim wieder möchte auffgebaut / und mit Jammern besetzt werden / und dannhero folgendes Patent / den 23. Junii zu Neuburg an der Donau / unter Mahnhaffmachung unter-

schied

1689. 1689. verschiedlicher Privilegien und Freyheiten publiciren lassen.

bührend publiciren/ und dieselbe steiff und vest halten sollten.

1689.

1689. Von Gottes Gnaden Philipp Wilhelm Pfalz Graf bey Rhein / des Heil. Röm. Reichs Erz. Schatz. Meister und Churfürst / etc. etc. Nachdem durch die von den Königlich Französischen Troupen an der Stadt Mannheim und Vestung Friedeburg verübte / mehr als Barbarische und grausame Zerstörung dieser Ort in einen solchen Stand gesetzt worden / daß unsere gereue Bürger und Unterthanen / so sich der Drien aufgehalten / Nothgedrungen der Weis davon gehen / und sich anders wohin begeben müssen / und dann sothane in der Christenheit nimmermehr erhörte Proceduren und Hostilitäten / wie billich / uns tieff zu Herzen gehen; als werden wir aus väterlicher Lieb und Vorsorg / was zu Wieder. Aufbaumung und Aufnehmen dieser Stadt immer reichen mag / nach dem löblichen Exempel und Vornehmen unserer geliebten Vorfahren an der Chur. Pfalz / uns angelegen seyn lassen. Zu welchem Ende wir dann auch durch dieses Patent aller Drien kund und zu wissen thun wollen / wie / daß wir intentionirt / die von gedachten unsern Herren Vorfahren an der Chur / und Uns vor diesem gedacht. Stadt erhaltene und confirmirte Privilegia, Freyheiten und Immunitäten nicht allein zu erneuern und bestätigen / sondern auch selbige noch mit andern Gnaden und Freyheiten zu vermehren / und zu derselben Wieder. Aufkommen solche heylsame nützliche Verordnungen mit nächstem ergeben zu lassen gesinnet / daß sie sich deren höchlich zu erfreuen / und darob unserer treuen Land. väterlichen Vorsorge zu getrosten haben werden. Dessen zu Urkunde haben wir dieses eigenhändig unterschrieben / und unser Chur. Fürstlich Insezel daran drucken lassen. Gegeben zu Neuburg an der Donau / den 23. Junii, 1689.

Über dieses hatten auch Ihre Chur. Fürstl. Durchl. noch ein anders unter selbigem Dato mit Dero Unterschrift und Pteschafft publiciren lassen / Krafft dessen alle Einwohner und Bürger von Mannheim in den jenigen Städten / Flecken und Dörffern / allwo sie sich aufhalten / von dato an ein Jahr von allen Onerebus personalibus, als Frohn / Hut und Wacht / es seye dann im Fall der Noth / befreyet / defgleichen von der Schazung / und anderen Onerebus realibus exempt, in den Städten auch die Bürgerschaft anzunehmen oder zünfftig zu werden / solche Zeit nicht gehalten seyn solle. So viel aber die Einquartierung betrifft / die jenige / welche ihren Handel und Gewer gleich andern Bürgern und Einwohnern treiben / nach Proportion solche mittragen heissen / welche Verordnung alle Beamte im Ober. Amt aller Drien ge-

Weil auch Ihr. Königl. Majest. in Spanien nach Ableiben Dero ersten Gemahlin ihr Absehen auf das Chur. Pfälzische Fräulein Fr. Maria Annen gerichtet / als ist Mittwoch den 24. August. der Graf von Mansfeld / per posta aus Spanien mit dem Königl. Anwerbungs. Schreiben / Vollmacht an Ihre Majestät den Kaiser cum potestate substituendi, und Päpstlicher dispensation zu Neuburg angelanget / und nach dem wegen der Ceremonien ein gewisses beschloffen / der nächste Sonntag / als der 28. dito zur Copulations. Solennität angeordnet worden. Frentags zuvor / als den 26. gaben Ihre Kaiserl. Majest. Ihr. Chur. Fürstliche Durchl. die Visite, von welcher Sie im Herabgehen unten an der Stiegen empfangen und nach Dero Zimmer geführt / auch nach gegen. dicker Visite zurück begleitet wurden / da Ihre Chur. Fürstl. Durchl. zwar Ihre Kaiserl. Majestät die Stiegen hinauff accompagniren wollten / allein Sie begehrten / es möchten dieselbe ihnen die Mühe nicht machen / worauff Ihre Chur. Fürstl. Durchl. antworteten / Sie könnten diese Gnade so Ihnen jest wiederfahren mit nicht minderm respect erkennen / welchem ohnerachtet Ihre Kaiserl. Majestät nicht verwilligen wollten / daß Ihre Chur. Fürstl. Durchl. weiter als an die Stiegen mitgehen sollten / Ihre Chur. Fürstl. Durchl. inharrirten ihrem vorigen / anzeigende / daß sie davon ohne Ihrer Kaiserl. Majestät expressen Befehl nicht absteigen könnten / dahingegen diese / ohne eines Befehls sich anzumassen / sagten / sie verlangten und begehrten es nur / weilten aber Ihre Chur. Fürstl. Durchl. ohne Befehl nichts an ihrem Dessen nachgaben / sprachen Ihr. Kaiserl. Majestät / so bitten und befehlen wir es dann / schlugen Ihre Chur. Fürstl. Durchl. in die Hand / welche dieselbe küßeten / und ohne weitere Contellation gehorsameren. Sonntags Vermittag um 11. Uhr begab sich der sämtliche Hoff in schöner Gala zu der nächst am Schloß gelegenen Jesuiter Kirche / da dann Prinz Alexander Coadjutor zu Augspurg zum ersten mahl pontificirte / Ihre Majestäten der Kaiser / Kaiserin / König in Ungarn samt dem Chur. Fürstlichen Haus unter dessen Hand communicirte / und die Andacht durch einen Sermon geendiget / worinn ein Jesuiter die Heiligkeit des Tages vorstellte / als an welchem Geist. und Weltl. Verlöbnuß celebrirte / Prinz Alexander mit der Kirchen / Princessin Maria Anna mit einem König vermahlet worden. Mittags hielten Ihre Majestät offene Tafel / Ihr. Chur. Fürstliche Durchl. auch / die Chur. Fürstin / Pfalz. Gräfin und Princessin Maria Anna / Spanische Braut / speiserten in einem Zimmer besonders. Um 6. begab sich der Spanische Votenschaffter Borgemannero nach der Königl. Braut

100
 Braut ihrem Zimmer / sahe Jhro Chur. Fürstl. Durchl. allda zum erstenmahl / und nach gemachten dreyen Spanischen reverenzen complimentirte er dieselbe wegen vorseyender Vermählung. Um Neune giengen Jhro Königl. Majestät in Ungarn als Substitutus Jhro Kaiserl. Majestät / gefolget von dem Spanischen Botschaffter / so die Königl. Braut oben à la françoise / sonst in einer garde enfant gekleidet / an der Hand führete / dann Jhro Majestät der Kaiser / Kaiserin / Königin in Pohlen / Chur. Fürstin in Bähern / Jhro Chur. Fürstl. Durchl. zu Pfalz / Chur. Fürstin / Chur. Prinz / samt übrigen Prinzen und Princessinen durch das Schloß in die Jesuiter Kirche / der König setzte sich auff dem Chor zur Rechten / die Königl. Braut zur Linken / Jhr. Majestät der Kaiser / Kaiserin und übrige Herrschafft an die Seite her. Nach verrichtetem Gebet trat der König zum Altar / wohin der Spanische Botschaffter die Königl. Braut auch führete / und hinter selbige sich stellte. Daranff Jhr. Chur. Fürstliche Durchleucht von dem Probst zu Augsburg einige Schreiben vom Könige in Spanien eingeleuffert wurden und las folglich die Anwerbung nebst der Vollmacht an Jhr. Kaiserliche Majestät cum potestate substituendi, die Braut im Namen des Königs in Spanien zu trauen / der Königl. Secretarius in Spanischer / die Päpstliche dispensation aber gemeldter Probst in Lateinischer Sprache: Prinz Alexander sieng nach diesem die Copulations Solennität an / fragte Jhro Majestät König in Ungarn ob Sie im Namen Carln Königs in Spanien etc. diese Princessin Mariam Annam vor Jhro Ehegemahl und vice versa erkennen / welches der König mit einem ungesaumten Ja beantwortete ; die Königl. Braut sahe sich um / wie aber von Jhr. Majestät der Kaiserin und Jhro Durchleucht der Chur. Fürstin ein gleiches zu antworten selbiger angewiesen wurde / gab Sie auch ihren Consens, da dann die Copulation mit gewöhnlichem Gebet und Singen / unter dreymahliger Lösung des groben Geschüßes / auch Salve der Bürgerschaft geendigt / das Te Deum intonet wurde / und zuletzt die sämtliche Herrschafften der neuen Königin zu gratuliren herantraten / welche Jhr. Majestät dem Kaiser die Hand küssen wolte / so aber Selbiger mit einer obliganten Mine declinirte / die neue Königin embrassirte / und that auch die Kaiserin nebst denen übrigen ein gleiches. Die sämtliche Suite begab sich darauff wieder in das Schloß / zur neuen Königin Zimmer / der Spanische Botschaffter / nach gemachten dreyen Reverenzen küßete derselben alda kniend die Hand / auch wurden die Dames und Cavalliers folglich zum Hand. Kuss admittirret / und überreichte kniend Anfangs gemeldter Graf von Mansfeld / welcher nun als Vollmächtigster ad actum comparirte / der neuen Königin ein Schreiben von

dem König in Spanien / darinn selbige keine tractiret wurde. Inzwischen that man in den grossen Saal die Tafel bereiten / nehmlich Nachts um 11. Uhr die Suite in folgender Ordnung sich begab: Erstlich giengen Jhro Majestät König in Ungarn / Jhro Majestät der Kaiser / Kaiserin / geführet von Dero Obrist, Hofmeister / Königin in Spanien / welcher Princessin Leopoldina und ein Page die Schleppe nachrug / die Königin in Pohlen / Chur. Fürstin in Bähern / etc. und setzten sich nachfolgendem Schemate nach zur Tafel.



Pfalz. Chur. Prinz Coadjur. Bischof zu Dreßl.
 gräfin. Prinz. Carl.

wohin Jhro Chur. Fürstliche Durchleucht dem Spanischen Botschaffter auch invitirte / der sich aber mit der Antwort entschuldiget / daß er dem respect nach / so er seiner Königin schuldig / nicht gewohnt / mit derselben zu speisen: Die Königin in Spanien war mit so kostbarem Geschmuck angehan /

1689.

1689.

dass Ihre Majest. der Kaiser sagten / dessen Werth gieng über vier Millionen Thaler / welcher aus dem Kaiserlichen Schatz zu dieser Solennität hergestellet worden. Der Königin in Pohlen auch Chur-Fürstin in Böhern Beschnuck war von Smaragden mit Diamanten besetzt / und wurde unter Vocal- und Instrumental-Musique die Tafel geendigt. Montags wurde wieder offene Tafel gehalten in dem grossen Saal / Abends ward ein klein Ballet angestellt / da Ihre Majestät / der König mit der Königin in Spanien / der Pfalz-Gräfinne und Princessinne Elisabeth / Prinz Charles aber mit St. Dorothea tangen / nach diesen thaten sich einige Princessinnen / Dames und Cavaliers zusammen / machten ein klein Concert , und gieng nach Endigung dessen die Tafel an. Den 31. Augusti, wurde zur Abreise zeitig Anstalt gemacht / und begleitete die Königin in Spanien / geführt von dem Grafen von Mannsfeld / Ihr. Chur-Fürstliche Durchl. samt übriger Herrschaft / Ihre Kaiserliche Majestät hinunter / jetzt gemachte Königin blieb vor dem innerlichen Schloß. Man sehen / und wie Ihre Majestät / der Kaiser / gerade zur Kutschen giengen / rief die Kaiserin dieselbige zurück / da sie zur Königin tratte / und selbige auff beyden Seiten umbrassirte / die Kaiserin küßete dieselbe mit vielen Thränen / Ihr. Chur-Fürstliche Durchleucht giengen bis zur Kutsche / und küßeten bey dem Abschied Ihre Majestät / dem Kaiser / die Hand / begaben sich nach dessen Abfahrt wegen Unpäßlichkeit / zu ihrem Zimmer / Ihr. Durchleucht / die Chur-Fürstin in Böhern und zu Pfalz / begleiteten Ihre Majestät unter dreymahliger Lösung der Canonen und Salvo der Bürgerschaft hinaus / kamen um ein Uhr wieder zurück / Nachmittags hatte der Graf von Mannsfeld seine solenne Audienz bey Ihre Chur-Fürstlichen Durchleucht / da er sich zu erst als Spanischer Vorschaffter accreditirte / und ferners alle Anstalt zur schleunigen Abreise gemacht.

Die Hollsteinische Restitutions-Sache belangende / so beschlüssen sich die Herren Mediatoren chestens die Hohe Interessirte beyderseits zu genauern Vergleich zu bringen / jedoch wollte es an Dänischer Seite nicht fort / indem selbiger König von dem Herzogthum Schleswig nicht abzustehen / der Herzog von Holslein hingegen kein Equivalent anzunehmen gelommen war. Und ob schon scharffe Kaiserliche Schreiben dieser Restitution halber einließen / so wollte doch Dänemarc von dem einmal gefassten Schluß / noch zur Zeit nicht weichen. Weshalben dann Se. Hoch-Fürstliche Durchl. der Herzog / um die Aufhebung der Streit-Sachen desto besser zu beschleunigen / einen eigenen Abgesandten / den von Greifenfranz an die zu Regensburg versammelte Stände abacfertiaet / und ihm nach-

folgendes Schreiben aus Hamburg noch zu Ende des vorigen Jahres mit gegeben / so jedoch allererst den 20. Februar. 2. Mart. dieses Jahres ad dictaturam gekommen.

Von Gottes Gnaden Christian Albrecht / Erb zu Norweg. 2c. 2c.

Unsere freundlich n/ günst- und gnädigen Gruß / auch ganz geneigten Willen zuvor / Hoch- und Wolwürdiges / Wolgebohrnes / Edle / Beste / und Hochgelehrte / liebe Herren / und liebe Besondere.

„ Denen Herren und Euch / mögen wir nicht verhalten / und ist ihnen vorhin zur Gnüge bekant / was Gestalt unsere Herzogthümer / Lande und Unterthanen einige Jahre hero überaus schwer mitgenommen / und fast gänzlich zu Grund gerichtet / und öde und wüst gemacht worden. Wann wir nun vernehmen / daß man solches aller Orten / insonderheit aber bey dem Reichs-Convent zu Regensburg / durch allerhand nichtrige Practextus zu beschönigen / und widrige Impressiones zu geben beflissen / und wir / um selbigem zu begegnen / an dieselbe den Edlen / unsern Hof- und Sängley-Rath / und lieben Berreuen / Christoff Niclas von Greiffenfranz / abzusenden / uns gemüssiger befinden: Als ersuchen wir die Herren / und Euch / ganz freund- günst. und gnädiglich / Sie unserm Abgesandten in seinem An- und Vorbringen völligen Glauben beizulegen / und sich dergestalt darauf zu erklären belibet wolle / wie es der Sache Wichtigkeit / und unser zu ihnen gefestetes sonderbares Vertrauen erfordert. Wir werden solches jederzeit mit allem freund- günst. und gnädigem Willen zu erkennen uns angelegen seyn lassen. Hamburg den 22. Decembr. 1688.

Schreiben des Herzogs von Holslein an die Reichs-Versammlung.

Der Herren und Euer

freund-williger und wolaffectionirter

Christian Albrecht.

Hier beneben ward in einer anderweitigen Conferenz Seiner Hoch-Fürstlichen Durchleucht des Herzogs letztere Entschliessung denen Königlich-Dänischen Ministris eingeleiffert / und auff Seiten der Hochansehnlichen Herren Mediatoren vorgeschlagen / daß Ihre Königl. Majestät Sich doch wollen gefallen lassen / einen bey diesen berrübten / und von der Kron Frankreich jesmaln ercreaten kriegcrischen

König von Dänemarc wird von der Mediation ermahnet mit Holslein Friede zu machen.

3c.

1689.

Ziten / mit dem Hochfürstlichen Haus Holstein beständigen Frieden aufzurichten: anbey Ihre Majestät ersuchet / Sie möchten doch das Equivalent verändern und verbessern / oder welches das beste Mittel / das Fürstenthum Schleswig wieder einhändigen.

Antwort der Dänischen Ministers.

Auff welches die Königl. Dänische Herren Minister geantwortet: Man habe das angebotene equivalent zulänglich zu seyn geglaubt; dieweiln aber selbiges nicht erklecklich / so wäre man auff Seiten Seiner Majestät. entschlossen / dem jenigen / was erwan denen angebotenen Graffschafften annoch abgehen möchte / an Einkünften auff andere Weise zu legen / und dergestalten das Fürstenthum Schleswig anderwärts mit einigen Aemtern zu ergänzen / oder Seiner Hochfürstl. Durchl. in so weit zu restituiren / daß das Schloß Gottorf derselben in die Hände eingelieffert würde / etliche Herren aber des Amtes Schleswig / so wol als das Amt Schwabstadt / der halbe Dom zu Schleswig / die Insel Fehmern / und dann das heilige Land / zusamt der Souverainität über das Fürstenthum Schleswig bey Ihr. Königl. Maj. verbleiben sollten.

Herzog v. Holstein wil von der Restitutio v. Schleswig nicht weichen.

Allein Ihre Hochfürstl. Durchl. wollte von Dero berechtigtem Begehren ganz und gar nicht absehen. Und weiln nun zu gleicher Zeit die Allianz der Kron Dänemark mit Frankreich zu Ende ließ / und man besorgte es möchte selbige Kron diese Allianz erwan wieder erneuern / wodurch sich dann leichtlich Krieges Troublen in dem Nieder Sächsischen Erbsitz entspinnen könten / als ließen die Hohe Herren Mediatorez ihres Orts nichts ermangeln / die Sache immer desto eufferziger zu treiben.

Weil nun der König in Dänemark sahe / daß man mit Gewalt auff die Restitution des Herzogthums Schleswig drange / als ließ er durch seinen zu Regenspurg anwesenden Minister folgenden Vortrag sub dato Copenhagen / den 11. Febr. 1689. thun.

Vortrag des Dänischen Gesandten zu Regenspurg.

„Demnach wir vernehmen müssen / welcher Gestalten hin und wieder in die Welt geschrieben worden / als ob wir unsere mit Frankreich habende Verbündnus auff sieben Jahr verlängert hätten / dieses aber ein neuer Kunst Griff der jenigen ist / die unsere Rath- und Anschläge dem Reich verdächtig zu machen suchen / und sich dahin starck bearbeiten / daß unter solchem / und andern dergleichen nichtigen Vorgeben / so einige da hinaus strecken wollen / als ob wir mit jetzt besagter Kron gefährliche Consilia wider das Reich führten / wir nebst Frankreich für einen Reichs Feind erklärt werden möchten / damit sie hierdurch ihr Wüthlein an uns zu kühlen / desto bessere Gelegenheit überkommen könten; So befinden wir vor gut / daß wir gehöriger Orten dergleichen boshaften Delseins unserer Ubelwollenden in Zeiten entgegen gehen / mit der vollkommenen Versicherung / daß alles / so man bisher von einem neuen Engagement zwischen uns und Frankreich aufgestreuet / falsch und erdichtet / und wir keine andere Allianz mit selbiger Kron haben / als welche im Jahr 1682. auffgerichtet und geschlossen worden / darinnen wir aber gar nichts zum präjudiz des Heil. Römis. Reichs / oder einigen Stände desselben enthalten / ja vielmehr solche die Erhaltung des Ruhestandes zum Zweck und Grund gesetzt gehabt: Darneben auch ferner vorstellte / wie daß wir an dem ernstlichen Kriegs Feuer im geringsten kein Theil haben / noch zu nehmen gesonnen seyn / sondern im Gegentheile alle mögliche Dienste mit anwende wollen / und damit der zu unserm höchsten Leydwesen und wieder unser Vermögen so plötslich gekränckte Ruhestand wieder um auff festen Fuß gestellet / und durch einen ehrlich und beständigen Frieden bevestiget / mithin so viel unschuldige Lande und Leute vom besorglichen Ruin und Untergang befreyet werden möchten / geneigt und beflissen sind.

gen gehen / mit der vollkommenen Versicherung / daß alles / so man bisher von einem neuen Engagement zwischen uns und Frankreich aufgestreuet / falsch und erdichtet / und wir keine andere Allianz mit selbiger Kron haben / als welche im Jahr 1682. auffgerichtet und geschlossen worden / darinnen wir aber gar nichts zum präjudiz des Heil. Römis. Reichs / oder einigen Stände desselben enthalten / ja vielmehr solche die Erhaltung des Ruhestandes zum Zweck und Grund gesetzt gehabt: Darneben auch ferner vorstellte / wie daß wir an dem ernstlichen Kriegs Feuer im geringsten kein Theil haben / noch zu nehmen gesonnen seyn / sondern im Gegentheile alle mögliche Dienste mit anwende wollen / und damit der zu unserm höchsten Leydwesen und wieder unser Vermögen so plötslich gekränckte Ruhestand wieder um auff festen Fuß gestellet / und durch einen ehrlich und beständigen Frieden bevestiget / mithin so viel unschuldige Lande und Leute vom besorglichen Ruin und Untergang befreyet werden möchten / geneigt und beflissen sind.

„Nach dieser trefflichen Entschliessung von der Kron Dänemark / kame es endlich durch Vermittelung und viel Conferenzen der hohen Herren Mediatorez dahin / daß sich die Königl. Dänische Gesandten erkläreten / wie Se. Maj. entschlossen wäre / Ihr. Fürstl. Durchl. in den Stand / wie derselbe Anno 1680. gewesen / ohne einzige Bestimmung zu restituiren / womit man aber Hochfürstl. Seitens nicht zufrieden / dergestalten / daß noch weiter in der Sache / auff was für eine Manier die Restitution geschehen sollte / gehandelt werden müste. Es fügte aber das Bischof / daß der Königl. Dänische Minister Herr von Ehrenschild / mit Ih. Durchl. des Herrn Herzogen vornehmsten Minister Herrn von Ahlefeld / das erste mal über eine Stunde lang zusammen gesprochen / wormit beyde ziemlich vergnügt von einander geschieden: Da dann Ihr. Königl. Maj. ein anderwärtiges Schreiben / diese Holsteinische Sach betreffend / an ihren Gesandten zu Regenspurg sub dato den 18. Mart. 1689. ergehen lassen / folgenden Inhalts:

Hiermit hast du nochmals zu widerholen / welches wir auch bereits aller Orten contestiren lassen / daß wir an dem angefangenen Kriegs Feuer weder Theil gehabt / noch aus Gunst gegen Frankreich zu nehmen gesonnen / sondern nichts mehr verlangen / als mit unsern benachbarten in einem verträulichen Vernehmen zu verharren; von welcher Entschliessung wir dann auch / so lang andere mit uns nur Freundschaft hatte wollen / so gar nicht zurück zu gehen gemeynet / daß wir vielmehr uns darüber mit denen / so gleiches Vorhaben führen / zu setzen geneigt / auch sol-

1689.

Herzog v. Holstein wil von der Restitutio v. Schleswig nicht weichen.

Vortrag des Dänischen Gesandten zu Regenspurg.

des

des Chur. Brandenburg / und dem Fürstl. Haus Hainburg / zu verschiedenen malen antragen lassen. Und was die gemeine Reichs. Hülfen wider Frankreich anlangt / würden wir uns demjenigen / so andern des Reichs Krafft der gemeinen Reichs. Schlüsse desfalls zu thun obliegt / keines wegs entziehen ; jedoch dahingegen von dem Kaiser und Reich / der in denen Reichs. Capitulationen gegründeten Reichs. Guarantie gegen alle diejenige / so uns inzwischen feindlich anfallen möchten / wirklich gewärtig seyn ; daß die Holfteinische Sache nicht bereits ihre gänzlich Erledigung erlangt / wäre nicht uns / sondern dem Gegentheile und denen Adharenten zuzuschreiben / so diese Erittigkeit als einen scheinbaren Vorwand / um die Ruhe dieser Landen / wann sie erstlich würden auf dem Teuf. Boden festen Fuß gefasset haben / zu kränken / nicht gerne beygelegt sehen ; gestalt dann Welt. kündigt / wie man disseits zu einem Vergleich nicht allein verschiedene / sondern auch solche Erbietungen gethan / so ein æquivalent selbst übertreffen / ohne / daß man gegenheiliger Seite die geringste Gegen. Neigung verspuhren lassen / sondern vielmehr durch unsere Facilität nur immer diffiçiler und intractabler geworden.

Wir könen demnach ohn unsere Verkleinerung / nicht weiter gehen / noch mehrem refus uns exponiren / sondern denen hohen Herren Mediatoren ist anständig / uns Mittel zu treten / und auff einen oder andern Weg die gütliche Aufmachung zu befördern / und damit sie an unserer Disposition zu zweiffeln desto weniger Ursach haben möchten / haben wir ihnen nochmahls zu verstehen geben lassen / wie wir zu dem Ende in alle möglichste Aufschlags. Mittel zu treten geneigt wären / Falls nur unser Königl. Ansehen / und die künfftige Sicherheit unsers Staats / welches die Mediatoren jederzeit selbst billich befunden / darbey conferirt und beschlisset werden könnten ; wornach du dich zu richten / ic.

Weil sich aber diese Sache immer verlangete / so ließ Ihre Königl. Maj. in Schweden folgendes Schreiben an Ihr. Käyserl. Maj. abgehen.

Aller Durchläuchtigster / Großmächtigster Kaiser.

Die ganze Hoffnung / so wir uns wegen eines glücklichen Fortgangs / in Beylegung der ob Handen schwebenden Dänisch. Gortorffischen Erittigkeiten / durch Vermittelung E. Majest. und beyderseits Chur. Fürsten / Sachsen und Brandenburg / in denen affären bis anhero beschäfftigt / geschöpfer hatten / hat uns die neulich aufgesetzte und überreichte Proposition von

denen allerseits Hohen Ministern und Mediatoren / wo nicht ganz und gar vergebens / jedoch zum wenigsten in vielen zweiffelhaftig gemacht / angesehen / daß in selber / unter andern Arten und Vorschlägen / die Erittigkeiten zu heben und beyzulegen / bald Anfangs ein solches Mittel / welchem man auff keinerley Weise beyzulegen können / vorgeschlagen worden / dahero auch gleich des ersten Augenblicks aus erheblichen rechtmässigen Ursachen / der Herzog von Holfstein. Gortorff / daß es denen Nordischen Frieden. Schlüssen und Verträgen schuracks zuwider lauffe / und nicht anderst / als mit gänztlicher Aufhebung und Vernichtung derselben / zugestanden werden könnte / erwiesen und dargethan :

So konte ja in Wahrheit der Kron Dännemarek nichts Liebbers noch angenehmers als eben die Proposition vorkommen / massen sie selbe daher mit größter Begierde angenommen / und nachdem ihr die hohen Ministri den Weg hiezü gebahnet / mit ungemainer Begierde umarmet ; daß ferner der Ursach halben denen anwesenden Dänischen Herren Ministris der Muth ziemlich gewachsen / solches hat ihre den folgenden Tag hernach auff diese Proposition erfolgte erste und strenge Declaration / Krafft derer begehret wird / daß der Herzog von Schleswig. Gortorff allem seinem / Krafft der Nordischen Friedens. Verträge zustehendem Recht und Gerechtigkeith gänztlich renuncire / sich mit den alten Vasallschaften der Kron Dännemarek verbinde / keiner Bestung zu seiner Sicherheit sich bediene / keine Verbündniß eingehe / die meisten Herrschaften / die Er / vermög obgedachter Nordischer Friedens. Tractaten erhalten / ohne einiges Einwenden verlasse / die andern Groß. väterlichen Herrschaften / so das Gortorffische Haus / fast von Anbeginn mit allem Recht besessen / gegen gleichgeltende hin und wieder weit von einander entlegene und zerstreute Herrschaften vertausche / und endlich ganz und gar nach Dänischem Willen und Wohlgefallen sich richten und reguliren wolle / zur Gnüge bezeuget und erwiesen.

Die Schmach und die Unbilligkeit / womit mehr erwehnte Erklärung voll angefüllt / ansezo weiters aufzuführen halten wir für unnöthig / allermassen solche von und an sich selbst klar genug / können aber uns höchlich darüber zu verwundern nicht umgehen / daß besagte hohe Ministri / als Mittels Personen / eine also ungereimte Declaration / die denen Nordis. Friedens. Verträgen schuracks entgegen / nicht allein anzunehmen / sondern auch dem Herzog von Holfstein. Gortorff zuzuschicken / alles zu dem Ende / damit man dem höchst. unrechtmässig bedrangten Fürsten seine Bedrängniß nur desto grösser machen möchte / kein Bedenken aetragen.

Alhier

„ Allhier mutmassen wir von Eu. Majest.
 „ geneigtem Willen / den wir wol wissen/
 „ daß er einen grossen Abscheu vor denen aller-
 „ übelsten Dänischen Proceduren wider den
 „ mit Blut. Freundschaft. Ihre zugehanen
 „ Prinzen trage und habe / nichts als alles
 „ gut. und billiches / und glauben / daß sie / aus
 „ angebohrner hohen Sincerität / annoch mit
 „ höchstem Fleiß dem unschuldigsten Herzog
 „ seine Bürger und Herrschafften / so wol wegen
 „ der mit uns auffgerichteten Verbündniß / als
 „ wegen Ansehung der Reichs. Rescripten / dar-
 „ innen Eu. Maj. den Herzog gleichsam ermah-
 „ net / damit er nicht etwas / seiner Hoheit un-
 „ anständiges zugebe / oder von denen Rechten
 „ und Gerechtigkeiten / die denen Reichs. Fürsten
 „ bey Anrettung Eu. Majest. Regierung zuge-
 „ standen sind / sich ab. und ihme andere / so dem
 „ Reich zum merklichen Nachtheil gedeyhen
 „ dörrften / auffbringen lassen möchte / auff das
 „ schleunigste wieder einzuräumen / höchst be-
 „ flissen und bemühet sey.

„ So hätte es auch / wann wir schon von
 „ Eu. Maj. hohen Sincerität und Generosität /
 „ wie in gleichen hochgeneigtem Willen / wegen
 „ Beschirmung des Rechtes eines ungedruck-
 „ ten Fürsten / solches nach allen treu. und best-
 „ möglichsten Mitteln zu beschleunigen / und
 „ also einer so rechtmässigen Sache abzuhelf-
 „ fen / nichts gewußt / uns an nähern und ge-
 „ schwindern Wegen und Kräfte nicht er-
 „ mangelt / dafern wir nicht / daß man erstlich
 „ alles mit gutem Rath / ehe man zu den Was-
 „ sen greiffte / versuchen müste / alles Ernstes da-
 „ für gehalten haben würden.

„ Der betrübte Zustand des Europäischen
 „ Erden. Theils schwebt uns noch vor Augen /
 „ und befinden wir / daß man mit Vergessung
 „ des Christen. Bluts sehr sparsam umzugehen
 „ benöthiget / mehr als zu wahr seyn / wollen
 „ auch nicht gern zu denen äussersten Mitteln
 „ greiffen / um dadurch die lieblicher. lohe brechende
 „ Krieges. Flamme desto grösser zu machen / da-
 „ fern uns nicht die obgedachte Erklärung und
 „ Proposition gleichsam bey den Haaren dar-
 „ zu zöge und nöthigte / daß wir auff Mittel
 „ und Wege / die uns der Höchste verliehen /
 „ wodurch wir die allgemeine Pacta und Ver-
 „ träge / und deren darzu erforderende Treu
 „ und Glauben beschützen und handhaben kön-
 „ nen / bedacht seyn sollen; dann wer siehet
 „ nicht / daß durch den Angriff des Gortorffi-
 „ schen Herzogs / wir selbst offenbarlich ge-
 „ troffen worden / und nachdem man erstliche
 „ von den Nordischen Verrägen und Befesen /
 „ als rechte Frieden. Säulen / wird auffgeho-
 „ ben / und zernichtet haben / der ohnsehbar-
 „ liche Krieg darauff erfolgen müsse.

„ Ingleichen haben wir uns / von dem
 „ wahren Inhalt dieser Friedens. Verträge /
 „ die so viel Bluts gekostet / und durch Wun-

der. Werk / also zu reden / von dem güngen
 „ Himmel bekräftiget und vollzogen worden
 „ seyn / nicht ein Haar breit abzuweichen gän-
 „ lichen vorgenommen / und halten für gang-
 „ unbilllich / daß dem Herzog von Gortorff sol-
 „ che Conditiones. welche seinem hohen Anse-
 „ hen höchst nachtheilig / und denen oßgemel-
 „ ten Nordischen Friedens. Verträgen in allem
 „ zuwider lauffen / auffgebürdet werden sollten.
 „ Was streitet wol mehr mit der gefunden Ver-
 „ nunfft / wie auch mit Göttlichen Befesen und
 „ Rechten / als wan man einen von seinen recht-
 „ mässigen Besigungen aufstossen / und ihn /
 „ seine Rechten und Gerechtigkeiten gegen an-
 „ dere / wider seinen Willen und Folgefal-
 „ len zu veransuchen / zwingen will? Und was
 „ könnte wol für ein schädlicheres Exempel / alles
 „ Recht und Unrecht mit einander zu verm-
 „ schen und umzukehren / angeführet werden
 „ als wann sich die Mächtigen einbilden well-
 „ ten / daß ihnen alles gegen die Schwächern /
 „ was nur beliebig / zu thun und zu lassen frey-
 „ sche und erlaubt seye.

„ Damit nun dergleichen in dem Heil.
 „ Römisch. Reich nicht geschehe / als wird Eu.
 „ Maj. hohem Kaiserl. Amt / so sie bis anhero
 „ mit höchstem Ruhm verwaltet / um Dero er-
 „ worbenes unvergleiches Lob / in Dämpfung
 „ und Zurückhaltung des Reichs Feinde / im-
 „ mer grösser zu machen / dieses absonderlich
 „ obliegen; und haben wir auch das gänliche
 „ Vertrauen / daß sie einen solchen Reichs. Für-
 „ sten / deme man wider alles Verschulden fast
 „ all das Seinige genommen und entzogen ge-
 „ bührend beschützen / seine Parthey nimmer
 „ mehr verlassen und dannenhero Ihren zu den
 „ Hollstemischen Tractaten verordneten Mi-
 „ nistern / als Mediatoren in dieser Sache / an-
 „ befehlen werden / damit sie / mit Hindan-
 „ setzung der nichtigen Respecten und Absich-
 „ ten / die Sache mit allem Ernst vor die
 „ Hand nehmen / und es vielmehr mit dem
 „ beleidigten / und das Seine wider fordern
 „ dem Theil / als mit einem andern / der fremd-
 „ des Guth wider alle Rechte und öffentliche Ver-
 „ träge zu sich reissen will / halten wollten. Die-
 „ ses / als eine der Gerechtigkeit und Billigkeit
 „ gemässe Sache / wird alsdann so viel wircken /
 „ daß keine Gelegenheit zu grösserm Unglück
 „ gegeben / oder der Streit. Handel dahin kom-
 „ men möchte / daß derer Macht und
 „ Kräfte / so man anjago weit möglich / und
 „ besser zu Dämpfung der aufgebroschenen
 „ Krieges. Flammen gebrauchen kan / wegen
 „ einheimischer Gefahr davon abgehalten wer-
 „ den sollte.

„ Wann nun Eu. Majest. wie gedacht
 „ nach Dero höchsten equanimität allem die-
 „ sem / wie Ihre auch solches nicht schwer fal-
 „ len wird / nachkommen sollten; würde
 „ Sie dadurch das allgemeine Beste nicht wo-

1689. mag befördern/ und Ihren bereits aller Orten erschollenen hohen Ruhm um so viel desto mehrers ausbreiten. Im übrigen wünschen wir Deroselben herzlich/ unter Gottes allgewaltigen Schutz ein gesundes langes Wohlergehen samt allem glücklichen Succels und Fortgang in ihrem Vornehmen. Gegeben auff unserm Königl. Schloß zu Stockholm den 16. März 1689.

Eu. Maj. guter Bruder/ Bluts-
Verwandter und Freund
Carolus.

Weil nun aus diesem Schreiben unschwer zuersehen/ daß auf Verlängerung die bisherige Fimelen der Mißvergünigung zwischen Schweden und Dänemarc in eine öffentliche Kriegs-Flamme aufbrechen würden; als bemühet sich Ihre Kaiserl. Maj. beyde Nordische gefrönte Häupter/ durch zwey an sie abgelassene Schreiben/ auff andere Wege zu bringen/ und zwar Dänemarc zu ehester Wider-Einranmung des Herzogthums Schleswig/ Schweden aber zu einer kleinen Gedult annoch zu vermögen/ und lauter das Schreiben an den König in Schweden auß dem Lateinischen ins Teutsche versetzt/ wie folget:

Leopold.

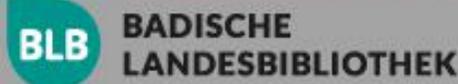
Eu. Lieb. wegen des Dänisch-Gottorffischen Streits an Uns abgelassenes Schreiben ist Uns den 30. abgelauffnen Monats zu recht überliefert worden/ aus welchem wir/ was selbige über die von den vermittelnden Ministern geschene Proposition, und stracks des andern Tags überlifferte Declaration für Gedancken hege/genugsam erschen/ wie daß nemlich gedachte Ministri wider Eu. M. Vermeynen gehandelt/ und eben dadurch die von ihnen geschöpffte Hoffnung einer glücklichen Mediation ganz zweiffelhafftig gemacht/ indem sie nemlich einen Vorschlag auff die Bahn gebracht/ so denen Nordischen Friedens-Schlüssen/ von dem Eu. Lieb. keinen Nagel breit zu weichen gesonnen/ gänzlich zu wider lauffe/ sondern auch noch dazu kein Bedencken getragen/ die Dänische Declaration zu übernehmen/ und dem Herzog von Holstein-Gottorff einzutreiben/ dannenhero dann E. Lieb. sich fast genöthiget befindet/ auff die Ihre von Gott verlichene Mittel zu Verweisung der auffgerichteten Verträge bedacht zu seyn/ und also von Uns verlange/ daß unsere Ministri, mit Unterlassung so schädlicher und unnöthiger Respecten/ die Sache ernstlich angreifen/ und vielmehr dem Belagerten/ und das Seinige wieder forderndem/ als dem mit Unrecht eines andern Gut vorerhaltendem Theil beystehen/ und zugehan seyn solten.

Wir müssen aufrichtig gesehen/ daß wir gleich Anfangs in Durchlesung Eu. Lieb.

Schreibens in etwas bestürzt worden/ und desselbigen Inhalt nicht recht begreifen können/indem wir vermeynet/ daß selbiges vöderjenigen Proposition oder Project handelte/ so von unsern Ministern die man zur Mediation erkieset/ schon vor etlichen Monaten vorgetragen/ und nicht nur Eu. Liebden/ sondern auch des Herzogs von Holstein-Gottorff Abgesandten an dem Ort/ wo die Tractaten geschehen/ communicirt/ und von ihnen gebilliget worden/ welches die Ursach gewesen/ daß Wir/che Wir mit allem möglichsten Fleiß auff Eu. Lieb. Schreiben eine Antwort abfertigten/zu vor vöerwehnten unsern Ministern eine genauere Information einzuögen/ bis Wir vor etlichen Tagen von Eu. L. verständiget worden/ daß Sie nicht so wol gedachtes Project deren zur Mediation ernannten Ministern improbirten/ als etliche darin enthaltene Stücke/ so selbigem Project im Namen der Mediation zu gleicher Zeit beygefüget worden/ nicht gut heißen könnten; welches aber unwissend/ warum solches an Seiten der andern Mediatoren geschehen.

Demnach Uns aber dieses auß des Abgesandten selbst eigene Documenten kund worden/ so ist unnöthig/ daß wir Uns weiter dabey auffhalten/ doch können Wir Eu. L. versichern/ daß gleichwie Wir unsere Ministros, denen Wir die satisfaction des Herzogen von Holstein-Gottorff/ denen Nordischen Friedens-tractaten gemäß/ in ihrer Instruction zum einzigen Zweck vorgestekt/ vöer allerhand Schuld frey erkennen/ welches auch die denen hieran meistens gelegen/ bezugen können/ also haben sie keiner andern Ursach wegen die Dänische Declaration/ ob gleich selbige nicht zurreichend/ angenommen/ als weil sie dafür gehalten/ es möchte im widrigen Fall der Gebühr der Mediation unanständig/ oder denen andern Mediatoren/ mit welchen sie zu conferiren hätten/ nicht beliebig seyn/ wenn sie für sich selbst und allein der Zurückbehaltung dieser Declaration sich unterfangen seiten/ welches sie dann hernach in der That selbst erwiesen/ als sie die von dem Herzog übergebene Replik so fort denen Dänischen Ministern nicht nur eingereicht/ sondern auch derselben so kräftige Remonstration beygefüget/ daß selbige so fort auff unsere Seiten getreten/ und ihren König mit solchem Nachdruck berichtet/ daß selbiger sich entschlossen/ von denen vorigen Begehren abzusehen/ und wo es nur seiner Sicherheit und Würde nicht abbrüchig/ oder nachtheilig wäre/ den Herzog von Holstein-Gottorff in seine altväterliche Herrschaften wieder einzusetzen; wie solches Eu. Lieb. schon anderwärtig wird wissend seyn.

Ubrigens können wir nicht minder hoch schätzen/ als loben die jenige Königl. Sorge und Bemühung/ womit Eu. L. des unglücklichen Geschicks des Herzogs von Gottorff



1689.

sich annimmt / und gleich wie wir auch den
selben mit ehesten wieder eingesetzt von Grund
unfers Herzens wünschen / also trage wir auch
an der Treue und Sincerität der letztgerhanen
Dänis. Erklärung so gar keinen Zweifel / daß
wir dannhero die äufferste Mittel / zu Auf-
führung dieser Sache / nicht mehr nöthig er-
achten. Damit aber doch die Restitution
selbst durch längere Tractaten wegen der Art
und Weise / wie die Reclution anzustellen /
wie auch wegen der Sicherheit und Guarantie.
sich nicht länger verzögern / und das Reich
so wol als Eu. Lieb. nicht zu dieser Zeit länger
in Ungewisheit leben möchte / als haben
wir den Durchlauchtigsten Kön. von Dänemarc
abermals durch unsere Schreiben ermahnet / daß
er doch diesem Werck einen endl. Aufschlag gön-
nen möchte / damit man / nach dem alle Hin-
dernissen aus dem Wege geraumet worden / mit
gesamten Kräfften die allgemeine von der all-
zugrossen Französ. Macht obschwebende Ge-
fahr nicht allein abtreiben könne / sondern Wir
haben auch Unfern zu dem Mediations-Werck er-
kürtesten Ministern Befehl ertheilt / daß sie
ohne einigen Verzug sich mit einander bereden /
wie und auf was Weise diese Restitution ge-
schehen / und zugleich der allgemeinen Sicherheit
Rath geschafft werden könne. Wir wollen uns
auch noch ferner bemühen / daß E. Lieb. sehen
und erkennen möge / daß wir nicht allein für
Frieden und Ruhe in den Nordischen Ländern /
sondern auch im ganzen Röm. Reich Sorge
tragen.

Inzwischen erkennen Wir danckbarlich
Eu. Lieb. Willfährigkeit / wegen der Hülffe /
so Sie Krafft der Bündnis so wol / als auch
wegen des gemachten Reichs-Schlusses / und
Ihrer unter dem Reich liegender Länder wider
die grausame An- und Einfälle Frankreichs
zuschicken gewillt und verpflichtet ist / hoffen
auch / selbige werde ganz gewis bewerkstel-
liger werden. Denn ob wir schon vernehmen
müssen / daß etlicher Orten die Aufrichtigkeit
unserer Intention, in Rache der so wol Uns /
als dem Reich von Frankreich zugefügten
Unbilligkeiten / in Zweifel wolle gezogen / ja so
gar ein Verdacht von einer heimlichen
zwischen uns und Frankreich getroffenen
Intelligenz / zu Aufnahme der Cathol. Reli-
gion / aufgestreuet werde / da doch kein Mensch
glauben kan / daß der Kön. in Franckr. sich wird
um die Religion bekümmern / od wir es mit ihm /
der Religion wegen / halten solten / als welcher
nicht nur Unfere / und fast aller Catholischen
Churfürsten und Fürsten Länder / so weit nur
seine Grausamkeit reichen können / mit einer
immenschlichen / und unter denen Barbaren
selbst / wil geschweigen unter Christen / un-
gewöhnliche Grausamkeit verfolget / sondern
auch so gar mit dem Tücken sich in eine der
Christenheit höchst schädliche Bündnis einlässet /
und ihn zum Krieg ansetzet. Als hoffen wir

Eu. Lieb. werden diese berrigliche und be-
haffrige Griffe und Tücke der Franzosen /
und deren Adherenten / unschwer erkennen /
noch ihnen einigen Glauben bey messen / son-
dern vielmehr sicherlich von Uns glauben / daß
Wir des Reichs Sicherheit auff alle mensch-
mögliche Weise zu erhalten / und den
Westphälischen Frieden / Schluß unzerstert
zu handhaben uns entschlossen / auch nach des-
sen Norm und Erfordernis / einer jeden in
dem Reich angenommenen / und darinnen ge-
duldeten Religion Schutz zu leisten / der ge-
wissen Hoffnung lebende / es werde auch dieses
aller anderer / so eine verschiedene Religion
haben / Bill und Meynung / und niemand ge-
net seyn / hierin eine Neuerung einzuführen.
Im übrigen empfehlen wir mit brüderlicher
Gewogenheit Eu. Lieb. in allen glücklichen
Unternehmungen dem Schutz Gottes. Bege-
ben zu Wien den 9. April 1689.

Das hierin erwähnte Kaiser. Schreiben an den
König in Dänemarc war folgenden Inhalts.

Leopold.

Mit was unverdrossener Mühe und Eifer
Wir Uns bißhero angelegen seyn lassen / die
zwischen Eu. Lieb. und Dero Batten / des
Herzogen von Holstein Gottorf Lieb. von
einigen Jahren hero obigwobende schwere
Mißhelligkeiten durch görtliche Vermitt-
lung beyzulegen / um dadurch so wol im Nor-
dischen allen besorgenden Weiterungen vorzu-
kommen / als dem gesampften Röm. Reich /
Unserm geliebten Vaterland mehrere Si-
cherheit zu schaffen / das ist Eu. Lieb. ohne
weitläufige Anführung überflüssig bekant.

Je mehr sich nun diese unsere Sorasale
eine Zeit hero vergrößert / in dem Wir vor Au-
gen gesehen / daß bey längerer Verweilung
Eu. Lieb. Erklärung / die Sache ehesten in
einer gefährlichen Kriegs-Flamme / welche
leichtlich das ganze Röm. Reich ergreiffen
und einen sehr mißlichen Ausgang nach sich
ziehen könnte / ohnschickbar aufschlagen würde /
so erfreulich ist Uns zuvernehmen gewesen /
daß Eu. Lieb. sich zu der Restitution des
Herzogen in die demselben angefallene
Länder so großmüthig erklärt / und nur wegen
Dero Königl. Reputation und künfftiger
Sicherheit ein und anders dabey verlangt
haben.

Gleich wie nun Eu. Lieb. löbliche Er-
klärung selbst den derselben zur höchsten Re-
putation gereicht / und Ihr nichts glorwür-
digers seyn kan / als daß Sie Dero Privat-
Nutzen und Abschen der allgemeinen Ruhe
und Sicherheit unsers geliebten Vaterland
des Teutschen Nation, dessen Eure Liebden
ein so vornehmer Mitglied seyn / freywillig
aufopfern / Also können wir auch von Dero
Königl. Generosität nichts anders praesum-
miren / als daß obgedachte Erklärung zu
Stiftung wahrhaftiger Verständnis in Dero
Königl. Haus / und zu gemeinem Nutzen

angesehen sey/ und tragen damenhhero an ei-
nem baldig/ glücklichen Aufgang um desto
weniger den geringsten Zweifel/ als sich
verhoffentlich wegen künftiger Sicherheit
gungsame zulängliche Mittel finden werden/
und wir Uns unsers Driß die Guaranti-
rung/ wann Eu. Liebden solche verlangen
sollen/ nicht zu entziehen begehren. Wir
können demnach nicht umhin/ Eu. Liebden
auch im Freund/ Oheim/ und Brüdertli-
chen Vertrauen angelegensten Fleißes zu er-
suchen/ daß/ nachdem mehrberührte Dero
Erklärung bereits eine so große Approbation
bey der wolgesinneten Welt gefunden/ Sie
auch derselben das Nachtheil nicht thun/ und
bey einigen die ungleiche Gedancken ein-
reißen lassen wollen/ als ob dieselbe nur zu
Gewinnung der Zeit angesehen wäre/ son-
dern sich in modo restitutionis, und der
künftigen Sicherheit halben/ förderlichst all-
da erklären/ damit die Sache auff einmal
gehoben/ alles Mißtrauen auß dem Weg
geräumt/ und nicht in dem gewaltsamen
Einbruch der Cron Frankreich desto getro-
ster gestuht/ und wir darunter so wol von
Eu. Liebden als andern benachbarten Poten-
taten erwartender Beyhülffgenossen mögen.

Wir verhoffen solches um so viel mehr/
als wir selbst nicht finden/ wie ein längerer
Verschub/ ohne sonderbares Ungemach des
gemeinen Wesens/ geschehen könnte/ und
Uns sehr leyd seyn würde/ wann diese lang
und mühsam continuirte Mediation ohne
dem verhofften Effect sich unfruchtbar zer-
schlagen solte/ dahingegen Eu. Liebden durch
den erwünschten Vergleich Dero hohen
Ruhm merklich vermehren/ und Uns/ samt
Churfürsten und Ständen/ höchstens verbind-
en werden.

Wir zweiffeln nicht/ Eu. Liebden werden/
Dero hohen Vermunft nach/ alles in reiffe
Erwegung ziehen/ und diese unsere Freund-
brüderliche Vorstellung also aufnehmen/
gleichwie sie von Uns wolgemehret ist/ ver-
bleiben Eu. Liebden. anbey mit/pc. Wien den
9. April. 1689.

Diesem nach/ alldieweiln Jh. Kön. Maj. zu
Dänemarc/ wie daß diese Restitution nicht
ohne Verletzung Dero Königl. Reputation und
künftigen Sicherheit geschehen könnte/ absonder-
lich vorwenderet/ als sind bald darauff von denen
Herren Mediatoren/ die von Jhro Kais. Maj.
gleichfalls zu Beschleunigung der Tractaten an-
gemahnet worden/ nachfolgende Vorschläge/
auff was Art und Weise nemlich die Cron Dä-
nemarc/ ohne einige Lædigung der Königl.
Reputation, mit guter Sicherheit es geschehen
lassen könnte/ gethan/ welche zu Altenau den Däni-
schen Ministriß in folgenden terminis über-
liefert worden.

Alldieweiln die Herren Königl. Dänische
Ministri die hohe Mediation ersucht/ es wol-
ten selbige einige Conditiones und Mittel in

Vorschlag bringen/ wodurch die offenerte bey
total- Restitution bedingene beyde Puncten
Ihrer Maj. hohen Respects/ und dero hohen
Estats Sicherheit erhalten werden möchte/ als
könnte von wegen der hohen Mediation de-
nenselben beyläufig nachgehendes vorgestel-
let/ und remonstrirt werden.

1. Daß Ihre Kön. Maj. geruhen möch-
ten/ erklären zu lassen/ Sie wolten von dem je-
nigen/ was Sie erwan bey dieser Handlung
noch zu suchen hätten/ bloß allein auß confi-
deration und zu Ehren hochgedachter Me-
diation. wie auch Liebe zu dem gemeinen We-
sen/ und damit der Aufstand in und außser
Reichs/ bey diesen jetzigen ohne das höchst-
gefährlichen Coniuncturen/ desto eher bevo-
stigt werden könnte/ freywillig absehen/ und
solcher gestalt den gedentlichen Schluß dieser
Handlung befördern.

2. Daß die hohe Mediation unmaßgeb-
lich dafür hielte/ es könnte nichts kräftigers
den Königl. Respect und Glorie bey diesem
wichtigen Werck assumiren und vest setzen/
als wenn Jh. Königl. Maj. jetziger Zeit/ und
ehe andere Difficiltäten dazwischen kom-
men könnten/ die hiesige Tractaten schliessen
ließen/ weiltu jederman erkennen würde/ daß
solches auß bloßer Generosität und Groß-
müthigkeit geschehen/ ohne daß noch zur Zeit
der geringste Zwang dazzu gekommen/ oder
jemand gedentken könnte/ daß auß Furcht ei-
nes grössern Übels dieser Entschluß gefast
worden/ und solches

3. Um so viel mehr/ weil gleichwol ohnedem
weltkundig/ daß Ihre Königl. Maj. wegen
dessen/ worinnen Sie von des Herzogen
Durchl. Lædirt zu seyn vermeynet/ eine sehr
schwere Revanche genommen/ Deroselben den
grösten und besten Theil ihrer Lande einge-
zogen/ und selbige so viel Jahr her eingehabt/
dannhero auch die hohe Mediation in den
Gedanken stehet/ es könnte nichts mehr die
Kön. Glorie und Respect bey dem Fortgang
dieser Handlung etabliren/ als wann Jh.
Kön. Maj. zu keiner Restitution angehalten/
auch des Herzogs Durchl. in denen übrigen
Præntionen/ so Sie in ihren übergebenen
Schriften gemacht/ sich desto faciler zu er-
weisen veranlasset werden.

4. Daß die hohe Mediation es dahin zu
richten suchen wolte/ daß nach geschlossenen
unratificirten Tractate des Herzogs Durchl.
ein Schreiben nach dem Kön. Hofthun/ und
dadurch bey Jh. Kön. M. contestiren möch-
te/ wie tröst- und erfreulich es Deroselben sey/
vermittelst gültlicher Beylegung dieser schwere
Differenzen/ Dero Kön. affection sich auff
neue versichert zu wissen/ und daß Sie dieselbe
beständigst fortzusetzen höchst beflissen seyn
würde. Auff obige Weise vermeynte die hohe
Mediation/ daß Dero Königl. Respect voll-
kömmlich bey denen Tractaten salvirt werden
könne. Die Sicherheit betreffend/ welche von

1689.

„ Kön. Seite prätendirt wird/hält man eben-
 „ mäßig dafür/das selbige auf keine Weise vester
 „ und bündiger etabliert werden könnte/ als
 „ 5. Das Ihre Königl. Majest. den Herzog
 „ von andern Potenzen ab. und wieder an sich
 „ ziehe/ welches durch kein besser Mittel gesche-
 „ hen kan / als durch Generosität/ und Defe-
 „ rence: dann wen man von Ih. Durchl. an-
 „ jeso annoch hatte und schwere Bedingnis
 „ fordern sollte / würde man dieselbe dardurch
 „ noch mehr in die Arme anderer Potenzen
 „ werffen/durch dero Hülffe sie sich zu erledigen
 „ verhoffte.

„ 6. Das man an Seiten der hohen Media-
 „ tion sich bemühen wolte/ es dahin zu richten/
 „ das der Herzog sich erkläre/ keine Allianz/ so
 „ zur Offension Kön. Maj. und wider die zwi-
 „ schen beyden auffgerichtete Pacta und Verei-
 „ nigungen sind/ zu haben/ noch auch dieselbe
 „ hinfünftig zu machen; woben man denn von
 „ hoher Mediation wegen nicht zweiffelt/wann
 „ Herzoglichen Theils bey diesem Punct eine
 „ Gegen. Declaration von Königl. Seiten/
 „ das man nemlich Ihre Durchl. bey dem Jh-
 „ rigen lassen/ und den Vereinigungs. Verträ-
 „ gen nicht contraveniren wolte/ verlangt wer-
 „ den sollte/ man selbige / weil es an sich selbst
 „ höchst. billich/zu geben kein Bedencken tragen
 „ würde.

„ 7. Das man sich ebenmäßig bemühen wolte/
 „ es zwischen Ih. Kön. Maj. und dem Herzog-
 „ gen zu einer Defensiv. Allianz auff so gute
 „ Conditionen als man selbige wird bedingen
 „ können/zu bringen/ worinnen denn unter an-
 „ dern zuverfassen / das beyde Herzogthümer
 „ zusammen halten/ und wer auch dieselbe an-
 „ greiffen möchte / für einen Mann zu stehen
 „ hätten/ welches zu beyderseitigen Sicherheit
 „ beyder höchst. und hoher Theile dienen würde.

„ 8. Hält die hohe Mediation dafür/das Ihre
 „ Königl. Maj. allezeit dero Sicherheit wider
 „ den Herzogen in dero prävalirenden Macht
 „ finden werden/indem dieselbe unzählliche Mit-
 „ tel an Handen haben/ des Herzogs Durchl.
 „ wann dieselbe widrige demarches vor-
 „ nehmen wolten/ einzuschrecken/ und hiermit
 „ vorzubringen/che dieselbe zum Widerstand sich
 „ gefast machen könnten; wie dann/ so oft man
 „ von Königl. Sicherheit gesprochen / allezeit
 „ gemeldet worden / man müste dem Herzog/
 „ als dem Schwächsten / de securitate Vorsor-
 „ hung thun / damit es ihm nicht/ wie bereits
 „ geschehen / ergehe/ dahero auch die hohe Me-
 „ diation in Sorgen stehet / wenn man von
 „ Königl. Seite die Sache so hoch treiben
 „ wolte/ es möchten vom Gegentheile alsdann
 „ auch wegen der Sicherheit solche Sachen be-
 „ dungen werden wollen/ welche Ihre Königl.
 „ Maj. einzugehen bedenklich halten dörfsten/
 „ dadureh sich dann gar leicht die gütliche
 „ Handlung/ zum höchsten präjudiz des ge-
 „ meinen Wesens / ja beyder höchsten und ho-
 „ hen Theile fruchtlos zer schlagen möchte.

„ 9. Das das jenige/was jeso wird vorgeladen
 „ werden/ durch eine kräftige Garantie nicht
 „ allein der allerhöchst. und hohen Hm. Me-
 „ diatoren, sondern auch anderer benachbarten
 „ Potenzen / ja des ganzen Röm. Reichs be-
 „ vestigt werden sollte/ und könnte man dieser
 „ Garantie solche Clausulen wider den
 „ Contravenirenden befügen/wodurch derselbe
 „ gnugsam gebunden würde.

„ Dieses war der von denen hohen Me-
 „ diatoren gethane Vorschlag / es wolte aber
 „ diese Sache/ wider Verhoffen/ und ungeachtet
 „ die hohe Herren Mediatoren sich dieselbe mög-
 „ lichst hatten angelegen seyn lassen / ihre ge-
 „ wünschte Endschaft noch nicht erreichen/ so das
 „ man fast nicht mehr zweiffelte/ sondern gänzlich
 „ beforgete/ es möchten die bißherige Kriegs. Sum-
 „ men auch hie aufflodern/ und den Nieder. Sächsis.
 „ Craiß vermurthigen; als die Königl. Dänische
 „ Ministri im Namen ihres hohen Principales
 „ nachfolgende letztere Erklärung ablegten/ und
 „ denen allerseits anwesenden Herren Gesandten
 „ der hohen Mediation einreichten.

„ Ob dem jenigen/was denen Kaiserl. auch
 „ Churfürstl. Sächsischen und Brandenburg.
 „ zu gegenwärtigen Mediations. Tractaten
 „ hochverordneten Herren Ministri denen
 „ Königl. Dänemärcischen deputirten Mi-
 „ nistern / unter deren jüngsthin am 9. April
 „ eröffneten Proposition vorzutragen gefallen
 „ hat / haben besagte Königl. Ministri mit
 „ Leybewesen vernommen/ welcher gestalt über
 „ die von Seiten Ihrer Königl. Majestät in
 „ vorbedeuteter Proposition enthaltene con-
 „ ditiones, bevorab was den passum souve-
 „ rainitatis anbelangt / einige Difficultät ge-
 „ macht/ und als wann dasselbe denen übrigen
 „ oblati in effectu entgegen wäre / oder
 „ eine Contradiction involvire / gedemtet
 „ werden wil.

„ Ob nun zwar dero selben gute Meinung in
 „ keinen Zweifel zu ziehen / so wil doch zu der
 „ Sachen besserer Illustration nöthig seyn/ ex
 „ retroactis eine kurze Erinnerung zu thun/
 „ was erhebliche wichtige raisons, warum Ih.
 „ Königl. Maj. zu Restitution der Schleswig-
 „ gischen Aempter Quæstionis sich nicht resol-
 „ viren könnten / offtmals vorgestellet/ und was
 „ ansehnliche statliche Länder hingegen offerirt
 „ worden/ so das der Herr Gegentheile/ mittelst
 „ dergleichen permutation nicht nur keinen
 „ Schaden würde erlitten/sondern noch dabey
 „ profitirt haben. Als aber der Herr Gegen-
 „ theil sich zu nichts verstehen wollen/ sondern
 „ auff der extremität verharrend geblieben/ ha-
 „ ben Ih. Kön. Maj. auff der hohen Media-
 „ tion bewegliche Instanz/ sich noch zur Zeit er-
 „ botten / das Residenz. Schloß Gottorf zu
 „ samt einigen Stücken des Schleswigischen
 „ Landes Ihro Fürstl. Durchl. zu restituiren/
 „ für die übrige Aempter aber ein guldne-
 „ ches Quantum oder Equivalent anderwärts
 „ zu prästiren/ durch welche partial-Restitu-
 „ tion

tion man wol verhofft gehabt / dem ganzen
 Werck seine abheftliche Maas zu geben: Nach-
 dem jedennoch der Hr. Regentheil nicht dabey
 zu gelangen / noch den geringsten Schritt zu
 Erreichung einer amicablen composition
 thun wollen / von Seiten der hohen Mediat-
 ion auch viel fernere Instanz und Vorstellung
 geschehen / Jh. Fürstl. Durchl. die Restitu-
 tion gedeyen zu lassen / mit der stets gemachten
 Hoffnung / wenn man nur rechte über den
 modum restitutionis zu tractiren káme /
 daß alsdenn schon solche Mittel zu finden /
 dadurch so wol Jh. Kön. Maj. Respect als
 Staats Sicherheit zu prospiciren. Zumalen
 die vorkommende propositiones materiam
 Tractatum und diese so schwere Tractaten
 zu Jh. Kön. Maj. Gloire, Avantage und
 vollkommenen Sicherheit abzuthun Anlaß
 geben würden. So haben Jh. Königl. Maj.
 in consideration dessen / und eine würckliche
 Prob wie viel Sie der hohen Mediation de-
 ferire / zugeben / sich endlich gefallen lassen / auff
 keiner Permutation d. Schleswigischen Aem-
 ter ganz oder zum Theil / weiter zu bestehen /
 sondern die von der Mediation verlangte und
 proponirte total- Restitution und gänzlich
 Wiedereinräumung der Lande quæstionis
 einzuwilligen / jedoch auff solche conditiones,
 die mit Jhro Königl. Maj. hohem Respect
 und dero Landen Sicherheit compatibel seyn
 würden / nebst dem Ersuchen / weil der Herr
 Regentheil Zeit während der Tractaten sich
 zum öftermal selbst erbotten / die hohe Me-
 diation auch in gleichen verschiedentlich für
 billig gehalten / daß Jh. Kön. Maj. deßfalls ein
 völliges Bemühen widerfahren solle / die fernere
 Mühe zu nehmen / und nicht nur dem Herrn
 Regentheil zu zeigen / auff was Art J. R. M.
 hierunter satisfaktion geschehen könte / sondern
 auch Mediations wegen zu solchem Ende
 auff dienliche Mittel und Expedientia be-
 dacht zu seyn. Es ist hierauff ferners bekant /
 daß der Hr. Regentheil sich hierüber zu nichts
 auflassen wollen / da hingegen im Namen der
 hohen Mediation der andere Vorschlag ins
 Mittel gebracht / und dabey begehrt worden /
 im Fall man selbige disseits nicht zulänglich
 erachten sollte / Königl. Seite selbst / was man
 verlange oder wohin man ziele / in proposi-
 tion zu bringen / weil dann Jh. Königl. Maj.
 obige Vorschläge zu dem obgezielten Zweck
 nicht zureichend gefunden / die Tractaten doch
 gleichwol zu einem baldigen glücklichen
 Schluß gern befördert gesehen / haben sie
 nicht ermangelt / Jhro special- Verlangen
 zu eröffnen / und was für conditiones Sie
 zum Fundament der angebotenen Wider-
 einlieferung zu ihrem Respect und Sicher-
 heit für nöthig halten / am verwichenen 9.
 April vortragen lassen. So wol nun Jhro
 Kön. Maj. gehofft / darinnen allen verlangten
 Beyfall zu finden / so unvermuthlich wird
 Derofelben zuvernehmen seyn / wann bey der

hohen Mediation, oder anderer Orten es das
 Ansehen gewinnen sollte / als wolte durch legt
 erwähnte absonderliche eröffnere conditiones
 der angebotenen total- Restitution dero-
 girt / und was nicht zugestanden worden per
 indirectum wieder zurück gezogen werden.

Dann 1. ist erinnerlich / daß so oft die hohe
 Mediation wegen der Restitution der
 Schleswigischen Aempter Instanz gethan /
 selbige jederzeit dabey angeführet / daß selbige
 dergestalt / wie Jh. Königl. Maj. Respect
 und Sicherheit es erforderte / qualificire wer-
 den sollte.

2. Giebt der Buchstäbliche Inhalt dis-
 seitiger am 14. März eröffneter Resolution,
 daß man von dem Equivalent oder Permu-
 tation der Aempter / worauff man vorhin be-
 standen / abgetreten / und dem Herrn Regen-
 theil nicht auff eine partial- Restitution / auch
 die darüber abzuhandelnde Conditiones
 Hoffnung gemacht / daß demnach das Wort
 Total von denen gesampten Pertinenz-
 Stücken / nicht aber dem präzendirten Ne-
 ben- Juribus zuverstehen / zumalen

3. Was es vor eine total- Restitution
 seyn sollte / in contextu factam declarat / nem-
 lich nicht die von dem Herrn Regentheil / son-
 dern von der hohen Mediation verlangt und
 proponirte total- Restitution / die allemal
 pro qualificata & conditionata in Vor-
 schlag kommen.

4. Findet sich in eodem contextu, daß
 man zur total- Restitution nicht purè noch
 generaliter, sondern auff solche conditiones,
 die mit Jhro Königl. Maj. hohem Respect
 und Dero Staats Sicherheit compatibel
 scheinen würden / Hoffnung gemacht / wel-
 ches Reservats es nicht bedürfft / dafern man
 dem Herrn Regentheil die total Restitution
 nicht allein in alle Lande / sondern auch in
 alle präzendirte Neben- Jura, die mit ob-
 gem Reservat auff keine Weis und Weg
 compatibel seyn / zu restituiren gesonnen
 gewesen.

Bei solcher Bewandniß wird niemand
 verhoffentlich einige befugte Ursach haben / in
 die Gedanken zugerathen / als wann die letz-
 termals proponirte conditiones denen vor-
 her gethanen Offerten derogirten / oder de-
 nenselben die essentielle Eigenschaft / Krafft
 und Wirkung benehmen / oder den Herrn
 Regentheil seiner Fürstl. Würde entsetzen:
 Jh. Fürstl. Durchl. Vorfahren haben
 über hundert Jahr dero Lande ohne die Sou-
 verainität und die in mehr angezogener dissi-
 tigen Proposition benahmte Güter besessen /
 wer wolte sagen / daß es ihnen um deswillen
 an Fürstl. Hoheit / oder essentialer Eigen-
 schafft eines Regenten ermangelt habe? Daß
 sonst oft angeregter Punct der Souverainität
 ratione der Cron Schweden / und dero selben

1689.

allen Falls offerirten Acte der Sicherheit / den Endzweck dieses Vermittelungs, Wercks überschreiten solle / kan man so eben nicht sehen / zumalen nicht nur / was directe zwischen denen Partheyen verliert / sondern auch was per Intercessionem, accessionem, vel adhesionem aliorum in die Hauptsache mit einlaufft / oder das Negotium principale inter partes schwach macht / unter das munus mediatorium und dessen Vorsorge mit zugehören pflegt :

Das dem Fürstl. Haus die Souverainität mit den Gütern Quæstionis zu mehr als einmal aliquot annorum spatio interjecto zugestanden worden / thut wenig zur Sache / dann hier nicht so viel die Reiteration concessionis, als Origo und causa concessionis in Betrachtung zu ziehen ist / zu geschweigen / daß Ihre Fürstl. Durchl. sich der selben per acta contraria ehemals wieder begeben / auch sonst durch die Nichtadimplirung der angezogenen Friedens, Vorträge / und derer Contravention, sich des dadurch erlangten Emolumenti von selbst privirt.

Das Jh. Königl. Maj. samt dero Glorwürdigen Hn. Vater / eine geraume Zeit / ohne einzige Verkleinerung ihrer hohen Ansehens / die Königl. Regierung verwaltet / ob sie schon dem Fürstl. Haus die Souverainität zugestanden / ist an sich selbst zwar nicht zu widersprechen / so demnach leicht zu erachten / wie schmerzlich es seiner Königl. Maj. ankomen seyn müste / von ihren so nahen Anverwandten / Erb. Untertanen und Vasallen / bey Gelegenheit damaliger unglücklichen Zeiten / ein dergleichen hohes / von viel Jahren her Jhro zugestandenes Regale ohne Ursach zuvergeben / genöthiget zu werden ; wil sich dannhero nicht inferiren lassen / daß Ihre Königl. Maj. keinen Zug haben solten / diesen Pactus wieder zur gehörigen Richtigkeit zu bringen.

Ein großer Herr kan sich gemüthiget finden / ein oder andere schätzbare Hoheit zu vergeben / und doch im übrigen mit Respect regieren / deshalb aber bleibt ihm unbenommen / dasjenige zu vindiciren / vie mehr ist dabey zu consideriren / daß das Fürstl. Haus über hundert Jahr ohne diese präterdirte neuerliche Rechte und Güter in grosser Ehre gelebt / und sich wol befunden / folglich hohe Ursach haben / denen löblichen Fußstapffen seiner Vorfahren zu folgen / und durch Gelüstung eines mehrern sich und das gemeine Wesen in keine Weitzläufigkeit zu vertieffen.

Was sonst wegen besorglicher Kriegs, Unruhe / und ob Jh. Kön. Maj. Sicherheit in selbiger mehr als andere Expedienten bestehe / ist ein Werck / so der Schickung lediglich heimzulassen / Jh. Kön. Maj. gedencken niemand einigen Anlaß zu geben / Unruhe oder Unheil dadurch zu stiften / sondern in Ruhe und Frieden zu leben ; Solte aber dessen unangesehen /

sich jemand zu ihr nöthigen / leben dieselbige des völligen Vertrauens zu Gott / daß dessen Allmacht Sie gegen zudringenden Gewalt nicht hülflos lassen / sondern Dero gerechte defension secundären werde.

Die angeführte erbärmliche Zeiten / und allgemeine Land. Verwüstungen gehen Ihrer Majest. freylich wol zu Herzen / und werden dieselbe gern remediren / oder verhüten helfen ; ob aber der Herr Gegentheil seines Orts hierauff nicht eben so wol acht zu geben / und wol zu erwegen habe / ob es verantwortlich seye / in keinem einigen Stück der Billigkeit statt geben / und bey so mühsamen Tractaten / nicht einigen Schritte zu Erreichung gültlicher Unterhandlungs Mittel thun / sondern alles auff die Extremität hinauff setzen / und lieber ganze Reiche und Länder mit Feuer und Schwert verwüsten lassen / stehen dabey / und wird das Bewußten darinnen Ziel und Maß setzen können.

Man lebet der Zuversicht / daß die hohe Mediation auß jetzt angeführten Ursachen dierseits leztere proponirte conditiones in milder Deutung ziehen / und daß der passus souverainitatis, und was mit demselbe verknüpffet / mit der angebotenen gänzlichlichen Wiedererzeugung gar nicht streite / noch incompatibel sey / hochvernünfftig wahrnehmen / und den Hn. Gegentheil zur raison disponiren werden.

Inzwischen und zu Gewinnung der Zeit / ist man erbietig über die drey letztern Puncten differirter proposition mit der hohen mediation sich wircklich in Handlung einzulassen / und da der Herr Gegentheil sich darunter der Billigkeit bequem / wegen des ersten sich dergestalt zu erweisen / daß alle Welt darob Jh. Königl. Maj. aufrichtige Meinung / den Schluß dieser langwierigen Tractaten auff alle mögliche Weiß zu facilitiren / zu versprechen haben wird / welches der hohen mediation zu weiterer erspriesslichen Vorsorg / und fernern guten Officiis gang dienlich empföhlen stehet.

Indem aber diese Strittigkeit sich verlängert / und Holland / wie in gleichen auch England / an der Ruhe des Nieder. Sächsischen Erbsitz höchstens gelegen / als ward der Hr. von Hemsbach von wegen Holland abgefertiget / der dann um eben diese Zeit in Hamburg angelanget / und bey allen Abgesandten durch seinen Secretarium seine Ankunft wissend machen lassen / und ermangelte er nicht / mit Beysetzung der hohen Mediation, auff Befehl seiner Herren Principalen / so viel möglich / die gute Verständniß in dem Nieder. Sächsischen Erbsitz zu befördern ; wie er dann so gleich / in was Beschaffenheit die Restitutions - Sache stünde / an seine Herren Principalen berichtet / und von denselben weitere Instruktion erwartet.

Inzwischen hatten auch die Hochfürstl. Holsteinsche Herren Gesandte der hohen Mediation Ihre in folgenden 7. Puncten beschende

legere

1689. letztere Resolution am 6. May eingehändiget.

1. Sollte das Herzogthum Schleswig / mit dem Gut Gottes Gabe genant / und allen zugehörigen Ländern / Inseln und Unterthanen / wie es Ao. 1674. und also vor der Zeit der Eroberung gewesen / ohne Forderung einiger Restanten / vollkommlich restituir;

2. Absonderlich die Insel Fehmern / die Aemter Trittau / Tremsbüttel und Steinhorst frey eingeräumt;

3. Der Nordische Friede allerdings beyhalten / und deme zu Folge Jhro Hochfürstl. Durchl. und Dero Nachkommenschaft bey der Souverainität / und allen Freyheiten verbleiben / und das Jus collectarum, fœderum, fortalvi auff feinerley Weiß und Wege gefräncket werden.

4. Obwohl Jhre Durchl. wegen der gehobenen Contributionen / 2c. über hundert Tomen Goldes zu fordern berechtiget / so begehren dieselbe dennoch nichts mehrers / als bloßer Dings ein General Collect in beyderseits Fürstenthümern / zu Ausserbauung einer Festung / woselbst sie es für nöthig achten / und dann 50000 Reichthl. in dreyen Terminen / neben der Artillerie und Munition / welche sich in Tömmungen bey der Demolition befunden.

5. Die Abolition der Gemeinshaftlichen Regierung / und was sonst die alte Vernehmung betrifft / könnte man alsdann gar leichtlich ein Mittel erfinden.

6. Soll der Tractat nicht allein von der Röm. Käf. Maj. Churfürsten zu Sachsen und Brandenburg / als Mediatoren / sondern auch von dem Röm. Reich / dem Nieder-Sächsischen Erast / dem Hauff dänenburg / und insonderheit von Jhro Königl. Majest. in Schweden garantirt;

Und 7. Alle übrige / und am 2. Decembr. des 1687. Jahres übergebene Postulata nach Recht und Billigkeit auch abgethan werden. Von welchen sieben Puncten Jhre Durchl. nicht das geringste nachzugeben / und auch nicht länger / als bis zu Aufgang dieses Monats May daran gehalten zu seyn gesinnet sind.

Damit nun Jhre Königl. Maj. aus Liebe zum Frieden / zu Annahmung dieser Conditionen noch etwas mehrers sich zu erklären bewogen würden / so haben die Gesandte der hohen Prin. Mediatoren allschon etliche Tage vorher ein sehr obligeantes Schreiben an Jhre Kön. Maj. nach Copenhagen abgehen lassen / folgenden Inhalts.

Durchläuchtigster / Großmächtigster König /

Gnädigster Herr!
Zu Eurer Königl. Maj. Weltbekandten Großmüthigkeit haben wir das veste Vertrauen / daß wir in Ansehung gegenwärtiger höchstgefährlicher Conjunctionen / und unsern

ex delegato munere Mediatorio obliegenden Pflichten uns gemüthiget finden / an Eu. Königl. Maj. selbst uns immediat mit schuldigster Veneration zu Gewinnung der kostbaren Zeit / zu wenden / und unsere unmaßgebliche treu gemeinte Gedanken / welcher gestalt diese hochwichtige Handlung / worüber man bereits bey die neunzehen Monat / zwar mit schlechtem Success / aber mit unermüdetem Fleiß und Euffer unser Seits gearbeitet / zur vollkommenen Zeitigung / und zu einem gedenlichen Schluß gebracht werden könnte / zu eröffnen / als auch dieselbe in Königl. Gnaden werden an / und aufgenommen / und unsere angeführte unterthänigste Vorstellung / welche mit vieler tausend Seelen Jammervollem Verlangen begleitet sinn / nicht feuchtlos gelassen werden.

In solcher unterthänigen Zuversicht beziehen wir uns zuorderst auff unsere vormalige an Eu. Kön. Maj. durch unsere mündlich und schriftlich gethane Remonstration / insonders vom 5. 15. Jan. 5. 15. März / 29. März (8. April.) und letztlich den 11. 21. April dieses 1689. Jahrs / wovon außer allem Zweifel Eu. Königl. Majest. ausführliche allergerhorsamste Relation wird erstattet worden seyn / was für eine allgemeine große Freude fast bey allen Christl. Höfen Eu. Maj. preiswürdig und großmüthige jüngst gethane Erklärung / wegen der total Restitution des Herzogs zu Holstein Gottorf Durchl. verursacht / und wie hingegen fast männiglich mit einer ungemeynen Verübniß befallen worden / als von Eu. Königl. Maj. allhier anwesenden Ministris dergleichen Conditionen bey dem Vorbehalt des Königl. Respects und Sicherheit bedungen werden wollen / wodurch ein glücklicher Schluß dieser Handlung in eben der Ungewißheit / wie bisher gewesen / gelassen worden / solches alles ist weislich / und gleichwie Eu. Königl. Maj. darauf auff einer Seite die Sentimenten des mehrern und besten Theils der Christenheit in dieser Sache zu erkennen haben / also werden sie auch / Dero höchsterleuchtetem Urtheil nach / außer allem Zweifel darinn gnädigsten Beyfall geben / daß die einzige größste unsterbliche Ehre / welche Eu. Königl. Maj. Dero Großmüthigkeit nach / dabey erwerben können / in einer freymüthigen total Wieder-Einfesung der Herzogl. Durchl. bestehe / und daß der Punct des Respects dadurch viel eher und beständiger erhalten werde / als wenn man es auff die Beschrenckung einiger Rechten und Stücklein Landes / so des Herzogen Durchl. bisshero neben ihren übrigen Aemtern besessen / antommen / und dadurch die Welt in dem übeln / und wie wir hoffen / ungegründeten Bahn / ob wäre es kein Ernst / und suchte man nur die Leute zu amuliren / stecken lassen wolte.

Nicht geringere Schwierigkeiten finden wir

1689.

1689.

„ wir bey dem von Eu. Königl. Maj. Miniltris
 „ bedingnem 2ten Puncten der Souveraini-
 „ tät: Dann außser das/nach unserm Bedin-
 „ ken/ die Sicherheit auff keinen beständigern
 „ Grund gebauet werden kan/ als auff Liebe
 „ und Vertrauen/und diesem nach Eu. Königl.
 „ Maj. in Dero Händen haben/ des Herzogen
 „ Durchl. und Dero Nachkommenschaft/
 „ auff solche Weise und mittelst der erlangten
 „ total- Wiedereinsetzung Jhro auff's aller-
 „ genaueste zu verbinden/ so ist weltkundig/ daß
 „ dergleichen Sicherheit Eu. Königl. Majest.
 „ in Dero weit prävalirenden Macht schon
 „ gewirke sey/ da dieselbe so grosse und ansehn-
 „ liche Macht/ zu Wasser und Land/ in steter
 „ Bereitschafft haben/ worgegen das Fürstl.
 „ Haus Holstein sich nicht regen/ noch widerse-
 „ zen kan und wird/ und dahero vielmehr Ur-
 „ sach hat/ für seine eigene Sicherheit Sorge
 „ zu tragen/ als selbige Eu. Königl. Maj. zu
 „ geben.

„ Über dem so haben Jh. Käis. Maj. und
 „ beyderseits Churfürstl. Durchl. Durchl. un-
 „ sere aller. und gnädigste Herren/ sich allbereits
 „ zu einer kräftigen Garantie nicht undeut-
 „ lich erbotten/ und in Dero Namen wir mehr-
 „ malen vorgeschlagen/ das gesamppte Röm.
 „ Reich/ und absonderlich den gansen Nieder-
 „ Sächsischen Eräis/ auch wol andere auf-
 „ wärtige Potentaten/ die andem Frieden und
 „ Ruhestand im Norden Theil zu nehmen ha-
 „ ben/ zu solcher Garantie mit zu ziehen und
 „ erbitten/ anderer circa punctum securitatis
 „ gerhaner unmaßgeblicher/ und allerseits un-
 „ versänglicher Vorschläge dimalen zu ge-
 „ schweigen. Eu. Königl. Maj. wissen wir
 „ auch des guten und ziversichtlichen Ver-
 „ trauens zu Jh. Käiserl. Maj. und dem ge-
 „ sampften Röm. Reich zu versichern/ daß
 „ Sie sich in Dero Königreich und Landen
 „ von denenselben gar keiner Gefahr/ Eingriffs
 „ oder Zündigung zu besorgen haben/ und
 „ also in Ansehung derselben/ in vollkommener
 „ Sicherheit stehen können; dargegen aber
 „ auch dem Röm. Reich gern gönnen werden/
 „ daß es sich in seinen Gliedmassen auch um
 „ die Sicherheit/ sonderlich auff denen Grän-
 „ zen/ besorget erzeige/ und dahin trachte/ wie
 „ die allgemeine Ruhe in demselben unzerstö-
 „ ret/ und das Corpus Imperii in seiner bis-
 „ herigen Structur und Consistenz ohne Ab-
 „ bruch und Erschütterung ferner erhalten
 „ werden möge: Zumalen da Ihre Königl.
 „ Maj. selbst/ wegen Dero Teutschen Pro-
 „ vingen und Landen/ ein höchst. ansehnliches
 „ Mit-Glied desselben/ und also andessen Wohl
 „ und Wehe ein grosses zu participiren haben.

„ Gleichwie nun Eu. Königl. Maj. einer
 „ Seits/ Dero vornehmste und beständige
 „ Sicherheit in einer richtigen und vollkomme-
 „ nen Ein-Verständnis mit Jhro Käis. Maj.
 „ und dem gesampften Reich finden/ dergestalt
 „ daß bey Unterhaltung derselben/ Eu. Kön.

„ Maj. und dero auff den Thron folgender Kö-
 „ nigl. Stamm/ sonder allzukostbare Kriegs-
 „ Verfassungen/ in vollkommener Glori-
 „ Ruhe und Sicherheit Dero Reiche und
 „ Länder werden beherrschen/ und dieselbe in ei-
 „ nen gesegneten/ ruhigen und blühenden
 „ Stand/ so die wahre Quell und Schätze/
 „ und Dero dahero rührende Macht und An-
 „ sehen ist/ setzen und erhalten können; Also
 „ ist an der andern unlaugbar/ daß schwerlich
 „ auff eine Sicherheit Staat gemacht werden
 „ könne/ so lang diese höchst. beschwerliche und
 „ weit aufschende Hollsteinische und Gottorf-
 „ sische Sache/ wobey sich so viel Unan-
 „ sen interessiren/ nicht vollkämlich ab-
 „ gethan/ und diese Handlung ohne gedulichen
 „ Schluß in voriger Ungewißheit bleibt;
 „ Dann wenn es auch gleich für dimal zu sei-
 „ nen Extremitäten kommen/ sondern das
 „ Veret unaußgemacht bleiben sollte/ (worn
 „ noch wenig Ansehen) dürfte jedemoch zu
 „ fernerer Behauptung der eingezogenen Her-
 „ zoglichen Landen/ eine solche kostbare Arma-
 „ tur, zu deren beständiger Unterhaltung/
 „ erfordert werden/ welche/ unsers unerbö-
 „ nigsten Ermessens mehr consumiren und
 „ in Eu. Königl. Majestät Schatz-Kammer
 „ weit tieffer eingreifen/ auch Land und Leuten
 „ härter zusetzen möchte/ als das Eintommen
 „ eines solchen Accessorii, da es auch verdep-
 „ pelt würde/ nimmermehr ertragen könnte;
 „ zu geschweigen der unauffhörlichen Sorge/
 „ Mühe/ Aufsicht und Wachsamkeit/ die
 „ auff alle Sachen zu richten/ und wobey
 „ doch der endliche Aufschlag in stetiger Un-
 „ gewißheit verbleibet. Das jenige aber/
 „ was am allermeisten unsern höchst. und ho-
 „ hen Principalen zu Gemüth steigt/ und die-
 „ selben anseht/ ist/ daß sie dieser Schleswig-
 „ Holsteinischen Sach haben stündlich einer
 „ kläglichen Ruptur/ und blutigen Kriegs sich
 „ zu besorgen haben.

„ Es hat sich leyder eine grausame/ und weit
 „ um sich fressende Kriegs-Flamme fast über
 „ gang Europam, und insonderheit über das
 „ Heil. Röm. Reich außgebreitet/ bloß und
 „ allein haben sich bishero die Nordische Rei-
 „ che/ und herum liegende Länder/ und mit
 „ hin auch dieser Nieder- Sächsischen Eräis/
 „ durch Gottes Güte des lieben Friedens/
 „ welcher gleichsam sein Aylum dahingekom-
 „ men zu haben geschienen/ zu erfreuen gehabt:
 „ Sollte nun auch das Kriegs-Feuer daselbst
 „ außgehen/ und das durch unerhörte Grau-
 „ samkeiten/ und barbarische Vergewaltigun-
 „ gen bedrängte Römische Reich/ an statt
 „ eines Beytritts von Eu. Königl. Majestät
 „ in seinen höchsten Nöthen/ sich eines neuen/
 „ und fast noch gefährlicheren Kriegs in dem
 „ kleinen übergebenem Bezirck zu besorgen
 „ haben/ was hätte man wol anders/ als einca-
 „ gänglichem Untergang zu gewarten/ und wie
 „ würde mehr als zu viel wahr werden/ wenn

fich

1689. sich die Feinde des Reichs an verschiedenen Orten berühmen/ daß es in kurzem an der Elbe eben so als am Rhein aufsehen werde/ und daß sie dessen gungsam versichert wären.

Eu. Königl. Maj. grosser und tapfferer Muth/ welcher nichts scheuet noch fürchtet/ ist uns und aller Welt wol bekandt: Es ist uns aber auch dabenebenst Dero Christlicher und glorwürdigster Euffer für die Wohlfahrt und Erhaltung des gemeinen Wesens/ und insonderheit dero von Gott anvertrauten Königen/ rüchen und Ländern unverborgten. Aller Krieg ist verderblich/ und dessen Aufgang ungewis: Er ist leichtlich zu erregen/ und kan oftmals eine geringe Sache dazu Anlaß geben: es kan aber auch ein grosses und unschätzbares/ darüber verlohren/ und derselbe nicht so leicht/ wann er entstanden/ gedämpffet werden. Auch ein glücklicher Lauff der Waffen/ und die Sieges-Zeichen selber haben ihre Unfälle/ und sind wenigstens mit vergossenem unschuldigem Himmel schreyendem Christen-Blut/ mit gänglicher Verödung der Länder/ mit äusserster Desperation der eigenen Unterthanen/ und jezweilen auch mit erschrecklicher Revolution beschmitzet.

Eine sonderbare Gnade ist es/ die Gott Eu. Kön. Maj. beweiset/ daß er gleichsam in ihre Hände stellet/ den edlen Frieden/ und die erwünschte Ruhe in einem grossen und schönen Theil der Welt nicht allein zu erhalten/ sondern auch durch genereute Beytretung an denen Orten/ wo dieselbe verlohren/ zu restituiren. Wir können nimmermehr glauben/ daß Eu. Kön. Maj. diese höchste Gloire und Glückseligkeit auß Händen lassen werden/ insonderheit da die Sache/ worüber wir allhier handeln/ für Eu. Königl. Maj. der Wichtigkeit bey weitem nicht ist/ daß man dieselbe auff die Spitze eines besorgenden blutigen Kriegs/ und darauff entstehenden allgemeinen Verderbens stellen sollte. Dann wenn auch gleich Eu. Königl. Maj. wider diejenige/ so sich des Herzogs Durchl. annehmen/ obsiegen/ so würden sie doch/ in Ansehung des Herzogen Durchl. nichts gewinnen/ dann bey erfolgenden andern Zeiten und Coniuncturen dörfften sich erwan andere Puissances finden/ so auff dieses Fürstl. Hauses Wiedereinsetzung dringen würden.

Was aber bey einem/ Gott verhüte/ unglücklichen Aufschlag zu besorgen/ solches ist leichter zu ermesen/ als auszudrücken. Und wann über dieses alles um eines geringen Stück Landes/ oder einiger anlebenden Hoheit/ Berecht. und Nutzbarkeit willen/ die doch dem Fürstl. Haus in etlichen Friedens-Schlüssen und andern freywilligen Domestiquen Vorträgen zugestanden/ und von demselben auch würcklich genossen und außgehabet worden/ es zu solchen Schwürigkeiten kommen sollte/ die nicht anderst/ als mit Waffen auffzulösen/ würde es wol eine

solche Fatalität und grosses Unglück seyn/ wodurch in effectu, obschon gegen führende Intention, dem Erbfeind Christliches Namens/ so dann auch einem andern declarirten Reichs-Feind augenscheinlich Lust gemacht/ und die zu Beschützung des Vaterlandes/ auch von Eu. Königl. Maj. hohen Allirten selbst mit rühmlichem Euffer zusammen gesetzte Waffen getrennet und divercirt/ mithin das gemeine Wesen in noch grössere Gefahr würde gestürzet werden/ auß welcher allgemeinen Calamität denn keine Passance einigen Vortheil zu ziehen haben würde/ als bloß allein diejenige/ welche nicht nur das Reich/ sondern auch die ganze Christenheit/ durch einen absoluten unerrätlichen Dominat sich unterwürffig zu machen suchet: Dann diese würden dadurch fürnemlich ihren Zweck erreichen/ und man zu spath erfahren/ und bereuen/ daß kein Königreich oder Land in Europa so weit entfernt/ wohin nicht die traurige Wirkung ihrer unerfätlichen Regierfucht/ und grausamen Unterdrückungen reichen könnten.

Es ist zwar nicht ohne/ daß Eu. Königl. Majestät gevollmächtigte Ministri (welche ihrer Wachsamkeit/ Treue und Dexterität bey dieser Handlung gewislich viele Proben gegeben) von uns officers erfordert/ es möchren dergleichen Repräsentationen von höchstschädlichen Extremitäten und verderblichen Zerrüttungen auch dem Herzoglichen Theil gethan/ und an selbigen begehret werden/ sich ebenmässig näher zum Ziel zu legen/ und mit Segen. Vorschlägen heraufzulassen/ mithin gleichsam Zug um Zug bey diesen Tractaten zu concurriren und zu verfahren. Es ist auch solches wegen obhabender Mediation zum öfftern bewerckstelliget worden. Wir müssen aber/ mit Hundansetzung aller Heuchelei/ in genere bekennen/ daß sich hierunter eine merckliche Differenz hervor gethan/ in dem man Herzoglicher Seiten nichts weis oder besitzet/ so nach denen Nordischen/ und andern jüngern Friedens-Schlüssen Eu. Königl. Maj. wäre entzogen worden/ und folglich ein Object der Wieder-Erstattung und Genehmigung seyn könnte/ worzu das Fürstl. Haus mit raisonnablen Zuspruch zu disponiren/ sondern es versiren des Herzogen Durchl. einig und allein in terminis passivis, und verlangen nur dasjenige wieder/ was Sie vorhin gehabt/ und ruhig besessen: und sind wir im übrigen versichert/ daß/ wann sie solches bey dieser Handlung erhalten/ Sie sich ins künfftig gegen Eu. Majest. dergestalt betragen werden/ daß dieselbe Sie alles ungleichen Verdachts zu entheben/ und als einen so nahen Anwandten/ der die Ehre hat/ mit Eu. Königl. Majestät auß einem Haus abzustammen/ und mit Dero lieblichen Frau Schwester

1689.

„ in gesegneter ehelicher Verbindnis so viel
 „ Jahr hero zu stehen / in Dero Königl.
 „ Gewogenheit einzuschließen / Ursach haben
 „ werden.

„ Diese und andere Umstände / Großmäch-
 „ tigster König / haben uns vermocht / unserer
 „ obhabenden Pflichte / und eingebundenen
 „ Sorgfalt nach / mit schuldigster Reverenz
 „ Eu. Königl. Majestät selbst / zu Gewinnung
 „ der edlen / und sehr viel auff sich habenden
 „ Zeit / vermittelst eines eigenen derhalben ab-
 „ geschickten Curriers / obiges allergehorsamstes /
 „ treugemeintes zu representiren / mit dem
 „ unterthänigst und höchst angelegentem Er-
 „ suchen / Eu. Königl. Maj. wollen nicht allein
 „ unsere hierunter anwendende Mühe und
 „ Sorgfalt / die eine wahre unterthänigste De-
 „ votion gegen Eu. Königl. Majest. und ein
 „ unpassionirtes Abschen auf die allgemeine
 „ Ruhe / und den edlen Frieden / zum Grund
 „ haben / in Königl. Gnaden auff und anneh-
 „ men / sondern auch der bedrangten / und un-
 „ ter sich selbst jämmerlich verwickelten Chri-
 „ stenheit zum tröstigen Trost / dem in höch-
 „ ster Gefahr stehenden Teutschen Vaterland
 „ zu Liebe / denen aller- und höchsten Mediatoren
 „ Ihrer Kayserl. Maj. und beyderselts Chur-
 „ fürstl. Durchl. Durchl. als die mit Eu.
 „ Königl. Maj. es so aufrichtig und treulich
 „ meinen / zu Ehren und Gefallen / Dero er-
 „ genen und angrenzenden Landen zur tröst-
 „ lichen Versicherung / sich selbst aber / und Dero
 „ Königl. Maj. hohen Namen zur unsterb-
 „ lichen Glorie / Ruhm und Preis / in diesem
 „ nun zur völligen Zeitigung anscheinenden
 „ Werck / und dessen allerseits verlangter
 „ Endschafft sich zu einer betheiligen / groß-
 „ mütigen an sich unbeschränkten total-
 „ Restitution, und sonst nach Dero Kö-
 „ niglichen equanimität / dergestalt her-
 „ auß zulassen / und zu erklären / daß Unser
 „ aller- und höchst Principalen / und mit
 „ ihnen gang Europa, diese langwährende
 „ Tractaten nunmehr und unverlangt mit
 „ einem erfreulichen Friede und Ruhe, brin-
 „ gendem Schluß gekrönt / und die allgemeine
 „ Ruhe in Norden dardurch befestiget / mit-
 „ hin das allgemeine Christen, und Reichs,
 „ Wesens unzertrennet in seiner nochwend-
 „ gen Cohärenz gegen allen feindlichen An-
 „ lauff beständig erhalten sehen / auch endlich
 „ wir / neben allen getreuen Patrioten / und
 „ der ganzen friedliebenden Welt / Eu. Königl.
 „ Majestät güttemend / und in tieffster Reve-
 „ renz / auch mit einstimmigem Wunsch / und
 „ freudigem Herzen dafür Danck zu sagen
 „ Ursach haben mögen. Eu. Königl. Maj.
 „ und Dero hohem Königl. Haus wün-
 „ schen wir schließlich von dem Allerhöchsten
 „ immerblühenden Segen und kräftigen
 „ Schutz / uns aber empfehlen wir Dero
 „ Königl. Huld und Gnaden in schul-
 „ digstem und unterthänigstem Respect / und

verharren jederzeit / ic. Hamburg / den 3.
 13. May / 1689.

„ Weil man nun zweiffelte / ob Sr. Kön. Maj.
 „ zu einem glücklichen Schluß sich entschließen
 „ würden / und man wegen Beschleunigung die-
 „ ser Restitutions - Sache sehr besorgt war / als
 „ ward nachgesetztes bewegliches Schreiben von
 „ der hohen Mediation an höchstgedachte Seine
 „ Königl. Majestät abgefertiget.

**Durchlächtigster / Großmächtigster
 König.**

Gnädigster Herz /

„ Es ist mit der beschwerlichen Handlung /
 „ so wir eine geraume Zeit allhier gehabt / nun-
 „ mehro dahin gediehen / daß selbige in wenig
 „ Tagen entweder durch einen glücklichen
 „ Vergleich / oder durch den schädlichen Krieg /
 „ so in vielen Jahrhunderten so grausam nicht
 „ gewesen / geendiget werden muß. Gleichwie
 „ nun unsere höchst- und hohe Principalen keine
 „ Mühe und Sorgfalt sparen / auch nichts in
 „ der Welt höher wünschen und verlangen / dan
 „ das Erste / nemlich daß ein gültlicher und
 „ gedenlicher Schluß erfolgen möchte.

„ Als würde ihnen nichts tieffer / ben jezt /
 „ gem ohne dem höchstbedauerlichen und
 „ Thränen aufbrechenden Zustand des Reichs /
 „ zu Herzen gehen / als wenn an statt der Büte
 „ die blutigen Waffen / das Gott verhüte / sol-
 „ gen solten / weil solchen Falls die grausame
 „ Reichs-Feinde mit ihrem Mord- und Brand-
 „ Vergewaltigungen Fortfahren / und die Nor-
 „ dische Kräfte / welche sonst zu Dämy-
 „ sung derselben hätten dienen können / sich
 „ untereinander aufreiben würden.

„ Was unsere höchst- und hohe Herren
 „ Oberrn / und wir auff derselben Befehl / zu Er-
 „ hebung eines gültlichen Vergleichs haben
 „ thun und beitragen können / solches ist mit
 „ unermüdetem Fleiß / Effer und Treue
 „ beobachtet worden. Anjeto scheint das
 „ Werck auß unsern Händen und Mächten
 „ zu gerathen / und auff Eu. Königl. Majestät
 „ gnädigste Resolution anzukommen / als in
 „ Dero Händen es stehet / einen guten Theil
 „ der Christenheit / auch insonderheit alle um-
 „ liegende Länder / von ihrem gänzlischen Ver-
 „ derb und Untergang zu befreien / und da-
 „ durch eine unsterbliche Glorie zu erwerben /
 „ auch zugleich Dero eigenes Königreich und
 „ Lande / welche vermittelst eines gemeinsamen
 „ Wohl und Wehe mit dem Heil. Röm.
 „ Reich / und dessen Nieder-Sächsischen Craiß
 „ verknüpffet seynd / in eine vollkommene Ei-
 „ cherheit und blühenden Ruhestand zu setzen.

„ Wir wollen anjeto die merita cause nicht
 „ berühren / weil solches vorher schon genug ge-
 „ schehen / sondern alles von Eu. Königl. Maj.
 „ weltbetandten Königl. Generosität erwarten
 „ welche

1689.

„ Nach
 „ dem
 „ es
 „ sich
 „ in
 „ dem
 „ Jahr
 „ 1689
 „ am
 „ 13ten
 „ May
 „ zu
 „ Passau
 „ gehalten
 „ hat

„ Nach
 „ dem
 „ es
 „ sich
 „ in
 „ dem
 „ Jahr
 „ 1689
 „ am
 „ 13ten
 „ May
 „ zu
 „ Passau
 „ gehalten
 „ hat

welche um so vielmehr herfür leuchten wird / wann Eu. Kön. Maj. mit Hindansetzung aller Betrachtungen / den Tractat / so wie er zuletzt zu stehen gewesen / gnädigst vollziehen lassen wollen. Eu. Königl. Majest. werden darum im Namen unsrer höchst- und hohen Herren Prinzen ganz angelegentlichst ersucher / welche hinwiederum dafür Eu. Königl. Maj. sich ewig werden verbunden achten / und keine Gelegenheit vorbehen lassen / Eu. Kön. Maj. und Dero Königl. Hauss alle ersinn- und mögliche Avantage bey allen Vorfällenheiten zu procuriren. Wir verbleiben mit schuldigen Respekt

Durchläuchtigster / etc. etc.
Eu. Königl. Maj.

Allerunterthänigste und gehorsamste
Zu denen Altenaueschen Tractaten bevollmächtigte Kaiserl. Churfürstl. Churf. Sächsische und Brandenburgische Räte und Abgesandten.

Was nun Ihre Kaiserl. Maj. ganz klärllich habe wie das / im Fall längerer Verzögerung / die Kron Dänemarc ganz gewis mit dem Nieder-Sächsischen Craiß in einen Krieg verwickelt werden würde / als liesen dieselbe an selbigen König folgendes Schreiben nochmals abgehen.

Leopold.

Wir setzen außer Zweifel / es werden Eu. Lieb. Unser längstes an dieselbe abgelassenes Freund. Dheim. und Brüderliches Schreiben zu recht erhalten / und auß demselben mit mehrern vernommen haben / aus was getreulich / aufrichtig / und wohlmeynendem Gemüth wir dieselbe inständigst ersucht / denen so langwierigen Hollsteinschen Tractaten / vermuthlich einer großmüthigen Erklärung und imverweilte vollständiger Restitution des Herzogen zu Gottorff Liebden / ein gewünschtes Ende zu geben / und dadurch bey diesen ohne dem zerrütteten Zustand des Reichs / wenigstens in denen Nordischen Quartiren den Ruhestand in zuverlässige Sicherheit zu setzen.

Wir zweiffeln auch nicht / Eu. Lieb. werden unsere aufrichtige Intention / und unermüdeten Fleiß / dieses Werck in der Güte / und beyder Theilen Satisfaction zu vermitteln / auß dem bisherigen Verlauf genugsam abgenommen haben. Nachdem Uns nun gleichmündig hinterbracht worden / was massen die Sache endlich dahin gediehen / daß Eu. Lieb. sich etwas näher erklärt / darauff von dem Gegenheil die Nothdurfft replicirt / fort von denen zur Mediation verordneten Ministris ein Project gemacht / und demselben Fürstl. Hollsteinscher Seiten ihre Final- Erklärung beygefügt worden.

So leben wir zwar der tröstlichen Hoffnung / Eu. Lieb. werden den darzwischen sich

ereignenden Unterschied nicht von der Wichtigkeit finden / daß sie es desto wegen zu einer Weitläufigkeit kommen / oder geschehen lassen solten / daß hierdurch so wol dero Königreich und Land / als das Röm. Reich / unser geliebtes Vaterland / in gewisse Gefahr einer äußersten desolation gesetzt / und also der liebe Friede allenthalben zerstrehet werde. Nichts desto weniger aber / damit Wir unsers Orts ferner nichts erwinden lassen / was unserer Meinung nach einiger Weis zu endlicher gütlicher Hinlegung dieser so lang gewährten Streitigkeiten / und Abwendung alles widrigen falls vor Augen schwebenden grossen Unheils / erspriesen mag / wie Wir Uns dann die feste Hoffnung machen / daß Eu. Lieb. Unsere Officia und wolmeynende Interposition nicht umsonst seyn lassen werden / bevorab da es nunmehr dahin gebracht / daß der Herzog zu Holstein. Gottorff / zu Bezeugung seines gegen Euer Liebden zu tragenden Respects / auff gewisse Weise von seiner sonst pretendirten Satisfaction und Ersetzung des bishero erlittenen Schadens abzustehen sich erklärt / und gewis Eu. L. der offerirten Guarantie und Ihrer Sicherheit halben / kein Bedenken haben können / so haben wir in Erwägung alles dessen / keine Umgang haben wollen / unsere vorhin wolmeynentlich gethane Vorstellungen / aus sonderbarem zu Eu. Lieb. Freund. Dheim. und Brüderlichem Vertrauen nochmals zu wiederholen / und dieselbe angelegentlichst Fleißes zu ersuchen / Sie wolle dero bekanten Generosität nach sich selbst so weit ferner überwinden / und so wol Uns / als denen übrigen in dieser Sach so lang bemühet gewesen Mediatoren zu sonderbarem Gefallen / des Herzogen Liebden. gethane Offerien annehmen / und denselben hingegen in seinen andern von Eu. Lieb. selbst vermuthlich nicht unbillich befundenen Postulatis völlige Satisfaction / mithin denen nun auß der Epis stehenden Tractaten den erwünschten Schluß / und dadurch dem Heil. Röm. Reich die Wohlfahrt gedeihen lassen / daß es nicht allein in dem Nieder-Sächsischen und Westphäl. Craiß sich des lieben Friedens und Ruhestandes zu erfreuen / sondern auch so wol von Eu. Lieb. als denen andern dabey Interessirten Potenzen erspriesliche Hülf und Beystand zu genießen haben möge.

Auff diese Weise überheben Eu. L. sich und andere grösseren Unruhen und besorglichen Gefährlichkeiten / erzetgen Uns und dem Heil. Röm. Reich / ihrem Vaterland / eine wahre Freundschaft und Lieb / und erwerbe Ihre bey demselben eine ewige Obligation und Nachruhm / Da hingegen Sie widrigen Falls nicht allein dem unaufsöschlichen Verweis bey dem Reich und der werthen Nachkommen schaft nicht entgegen würden / daß sie sich der barbarischen Actionen gegenwärtigen Reichs / Feinds theilhaftig gemacht / und um gerin

1689.

Anbringen
des Schwedischen
Gesandten
bey der
Hollstein.
Mediation

„ ger Interesse willen / das werthe Vaterland
 „ ein noch grösseres Unglück / Blutbad und
 „ Verwüstung stürzen helfen; sondern wir
 „ den auch uns nicht verdanken können / wann
 „ wir Kraft unsers allerhöchsten Kais. Ampts/
 „ und in Conformität des dahin abzielenden
 „ Gutachtens / mit Publication der Advocat-
 „ torien nicht länger zurück halten können:
 „ worzu Wir gang ungen / und wider unsern
 „ Willen schreiten würden. Also wollen auch
 „ Wir von Eu. Lieb. Königl. generösem Ge-
 „ müth und contestirender aufrechten Pa-
 „ trionischen Intention ein besseres erwarten.
 „ Und verbleiben /c. Wien den 23. Junii 1689.
 „ Mittelweil war bey der hohen Mediation
 der Schwedische Obr. Belling ankommen / und
 hatte denen Kais. Ministris zu erkennen gege-
 ben / wie es mit denen Tractaten gar langsam
 hergienge / und wie man äusserlich vernähme/
 als ob man mit der Mediation anjaco fleißig
 conferirte / ein Temperament und Expediens
 in etlichen Punkten aufzufinden; Er könne aber
 nicht umhin / ihnen dagegen wissend zumachen/
 daß Schweden es in Ewigkeit nicht leyden / son-
 dern viel ehender Cron und Scepter daran
 wagen würde / wann bey dem Vergleich ein
 Strohhalm breit von dem Nordischen Frieden
 sollte abgewichen / dem Herzog im geringsten ei-
 was von seinen jährlichen Einkünften entze-
 gen / oder sonst in puncto fortalitiu vel colle-
 ctarum etwas neuerliches angemühet werden
 sollte. Der Herzog müste völlig in alle Länder/
 und deren Gerechtigkeiten / wie er sie vor denen
 Troublen gehabt / restituir seyn / und wäre die
 größte Unbilligkeit / wann er über alles aufge-
 standene Elend / und erlittenen Schaden/
 tanquam victus noch sollte gehandelt werden/
 und den Vergleich gleichsam mit neuem Scha-
 den wieder kaufen müssen. Zudem so wären die
 jetzige conjuncturen gar nicht so beschaffen /
 daß der Herzog etwas zu verlieren nöthig hätte.
 Wann Ihre Königl. Maj. in Dänemarc sich
 hieninnen nur überwinden / und dem Herzog der-
 gleichen Restitution accordiren wolten / würde
 der König in Schweden das übrige seines Orts
 selbst vollends zum guten Ende befördern / und
 absonderlich den Herzog dahin disponiren helf-
 fen / daß er sich ratione der satisfaction, nicht
 difficil erweise / auch so fort mit dem Reich wi-
 der den allgemeinen Feind mit allen Kräften
 anspannen / und mit Ihre Königl. Maj. solche
 nachbarliche Freundschaft unterhalten / daß ein
 jeder sehen sollte / wie das bisherige zu Regen-
 spurg aufgestreute Geschrey / als ob Schweden
 ohne dem / wann gleich die Hollsteinische Sache
 verglichen / einen Krieg suchte / ohne Fundament
 sey. Dieses wäre alles ernstlich gemeynet / und
 möchte man nur auff des Herzogs Restitution
 obiger massen bedacht seyn / massen er sich hoch
 verpflichte / daß aus der Sache andern nicht zu
 gelangen wäre.

Hierauff wurde von der hohen Mediation
 abermal / un / zwar das letztere Project entworfen /

nach welchem sich die Cron Dänem. bis auff den
 20. 30. Junii willfährig resolviren / oder der
 Schwedisch. und Braunschweigischen Waffen
 mit Beywürkung 12. Holländischer Schiffe
 immediate darauff gewärtig seyn sollte / dem
 auch einige Hollstein. moira zur Seiten bey-
 geleyet worden / und fügten hiernächst als selbiger
 Seiner Königl. Maj. von Dänemarc über-
 schickt werden sollte / die Königl. Schwedische
 und Fürstl. Braunschweig. Lüneburgische Ge-
 sandtschafften zu Hamburg beygehende endliche
 Erklärung hinzu:

Wie Ihre Königl. Maj. in Schweden und
 das gesamppte Haus Braunschweig und Lüne-
 burg / nichts höhers jederzeit gewünset und
 verlangt / als die zwischen Ihre Königl. M. j.
 von Dänemarc / und des Herrn Herzogs
 von Schleswig. Holstein Durchl. obschwe-
 bende Differenzen / in der Güte geloben zu so-
 hen / um dadurch den Ruhestand des Nider-
 Sächsischen Eräises zu conserviren / und
 dem gemeinen Wesen bey diesen gefährlichen
 Zeiten so viel kräftiger zu starten zu können zu
 dem Ende Ihre Durchl. der Herzog zu
 Schleswig. Holstein seine Postulata überge-
 ben / als ist nöthig ermessen worden der hohen
 Mediation zu eröffnen und zu erklären.

1. Daß man an Seiten Jh. Kön. Maj. zu
 Schweden / und des gesamppten Hochfürstl.
 Hauses Braunschw. Lüneb. die übergebene
 Gortorffische Postulata nicht allein für billich
 hielt / und approbirte / sondern auch die selb.
 Mediation sehr angelegentlich ersuchen ließe /
 die Cron Dänemarc zu deren forderlichsten
 Acceptierung zu disponiren / massen man
 sonst nicht gut dafür seyn könnte / daß wann
 die Zeit noch länger so vergeblich dahin gehen /
 und denen Königl. Dänischen beständigen
 tergiversationen weiter nachgesehen werden
 sollte / die Sachen nicht zu größerer Weitläuf-
 tigkeit kommen würden.

2. Weilen so wol an Seiten der Media-
 tion als der Cron Dänemarc / auch sonst
 anderswo die Sorge gezeit wird / daß wann
 gleich jetzt höchstgedachte Cron sich näher an-
 schicken / und zu einer zulänglichen völligen
 Restitution des Herrn Herzogs zu Gortorff
 sich erklären sollte / die Cron Schweden den-
 noch Krieg verlange / oder wenigstens wegen
 angewendter Kriegs. Kosten satisfaction
 präntendiren würde / so wäre man bereit /
 wann vorhero Ihre Königl. Maj. zu Dä-
 nemarc positive sich erkläret / die Sache
 völlig / innerhalb den letzten Junii aufzumä-
 chen / der hohen Mediation auch sonst
 eine veranßliche Versicherung zu thun / daß
 Ihre Königl. Maj. zu Schweden weder Krieg
 noch Kriegs. Kosten gegen und von Dä-
 nemarc verlange / sondern Dero dieser Sachen
 halber grosse und schwer andringende Unko-
 sten gern dem gemeinen Wesen zum besten
 fahren lassen würde. Das gesamppte Fürstl.
 Haus Braunschweig und Lüneburg / da
 nöthig

nöthig / solches Versprechen zu garantiren /
keine Difficultät deswegen machen würde /
falls aber das Werck sich weiter / und über
besagten Monat verweilen solte / könte man so
wenig wissen / als dafür Antwort geben / was
Ihre Königl. Maj. zu Schweden vor mel-
lures nehmen möchte / und würde man so we-
nig alsdann an Königl. Schwedischer als
Braunschweig. Uineburgischer Seiten dar-
unter zu nichts weiter verbunden seyn.

Nachdem nun Schweden und Braum-
schweig. Uineburg sich sohanig durch ihre anwe-
sende Herren Ministros erklärt / ließ sich auch
der Herr von Hemstercken Engel. und Hollän-
discher Bevollmächtigter zu denen Holsteinischen
Restitutions- Tractaten / auff nachgesetzte Art
und Weise im Namen seiner Principalen ver-
nehmen :

Ich Unterschriebener erkläre und versichere
hiemit daß Ihre Königl. Maj. von Groß-
Britannien / und der Herren Staaten der
Vereinigten Niederlanden Intention und
beständige Meynung ist / daß der Herzog von
Schleswig. Holstein in alle seine Rechte und
Länder / welche Se. Durchl. Krafft der West-
phälisch. und Nordischen Friedens. Schluß-
se vor und nach denselben gehabt und
besessen / auch was Seiner Durchl. nach dem
Inhalt des Fontainebleausschen Friedens
competiren kan / vollkömlich und totaliter
restituiret werde.

Dahingegen Se. Durchl. von aller prä-
tendirenden Satisfaction absehen solle / daß
ich auch so wol durch meine officia und re-
monstrationes Ihre Königl. Maj. zu Dä-
nemarck hierzu / als zu Vollziehung eines
hierüber aufstehenden Tractats getraue
disponiren zu können / oder aber gänzlich
dafür halten muß / daß Seine Königl. Maj.
von Groß. Britannien / und Ihre Hochmögd.
inwidrig entstehendem Fall zu der gänzlich
Restitution des Herrn Herzogs / und besche-
hener Renunciacion der pretendirenden
Satisfaction / zugleich und gesamppter Hand
Ihre messures nehmen werden.

Inzwischen sandte auch Seine Churfürstl.
Durchl. zu Brandenburg Dero wirckl. Gehei-
men Rath von Fuchs nach Dänemarck Jh. Kö-
nig. Maj. nochmalen vorzustellen / was vor leidige
und betrübte Effecten die besorgende Ruptur
nach sich ziehen dürfte / Schweden hätte mit
Uineburg resolviret dem Herzog von Holstein /
mit gewaffneter Hand / in das über zwölff Jahr
von Dänemarck usurpirte Herzogthum
Schleswig wieder einzusetzen / auch eines ge-
wissen termini sich miteinander bereits dazu
verpflichten / Ihre Königl. Maj. möchten doch
dem Rath dero gereuen Freunde und Allürten
Gehör geben / sich Königlich überwinden / und
die von dem Herzog so schnelllich verlangte total-
Restitution einwilligen / Sie würden Ihre
die wolgesinnere Parthey / ja den größten Theil
von Europa / dadurch höchstens obligiren /

auch die Glorie und den Ruhm davon tra-
gen / daß sie durch solche Restitution zu
Stabilirung der allgemeinen Ruhe / das meiste
beygetragen / ingleichen lieffen Se. Churfürstl.
Durchl. Ihre Königl. Majestät in Schweden
durch den Envoye Extr. Falaisau und dann
die Fürstl. Uineburgische Höfe / durch den Ab-
gesandten geheimen Rath von Busch / beson-
ders ersuchen / der Handlung Zeit und Raum
zu geben / und mit der resolvirten Ruptur nicht
zu eilen / bis vorher noch ein endlicher Versuch
geschehen / ob und wie weit damit aufzulangen
seyn möchte.

Als man nun dergestalt Dänischer Seiten
gesehen / wie alle höchst. und hohe Mediations-
Häupter / und Interessirte Cronen auff die En-
digung dieser Tractaten so sehr gedrungen / also
ward das vorgesezte Project den 20. 30. Junii
(als welchen Tag man zum Termin angesetzt)
von beyden Theilen unterschrieben und besiegelt /
und zwar Abends spat um 9. Uhr / und solte
die Ratification dieses geschlossenen Friedens
beyderseits innerhalb 14. Tagen / die Evacua-
tion des gansen Herzogthums aber und deren
dazu gehörigen Länder innerhalb acht Tagen
geschehen / und also ertlosche dieses Kriegs. Feur /
welches sonst durch Anrückung beydersei-
tigen Troupen angeglommen / und durch den
am Dänischen Hof sich enthaltenden Franzö-
sischen Ministrum aufgeblasen worden / und
überschütteten durch diese Verlegung nicht nur
das Nordische Quartier / sondern auch das
ganze Heil. Röm. Reich mit grossen Freuden /
als welches nunmehr in sich selbst vest verei-
nigt / dem andringenden Frankreich die Spitze
desto besser bichen / und sich demselben wider-
setzen könte. Dieser aber ist der völlige Alto-
nauische Vertrag.

Kund und zu wissen sey hiermit Jedermän-
niglich / was massen die zwischen Jhr. Königl. Altonais-
Maj. zu Dänemarck / Norwegen / ic. und des Vertrag
Hn. Herzogs zu Schleswig. Holstein Fürst. zwischen
Durchl. eine Zeithero sich enthaltene schwere Dänem.
Differencien / durch sorgfältige Vermittelung von Holl-
Ihrer Käis. Majest. auch des Herrn Churfür- stein.
stens zu Sachsen / und des Herrn Churfür-
stens zu Brandenburg Durchl. Durchl. auff
folgende Art beständig verglichen und beygelegt
worden.

1. Soll eine General. Amnestie und ewige
Vergessenheit alles des jenigen seyn und bleiben /
so bisher von beyden Theilen / auch deren Mini-
stris. Unterthanen und Angehörigen vorgenom-
men oder geschehen seyn mag / und daher ni-
mand derselben / beyderseits / mit einiger Verant-
wortung / Engelt oder Schaden deshalb be-
laden werden / dahingegen eine ewige unzerren-
liche Freundschaft und Vereinigung zwischen
Ihrer Königl. Maj. zu Dänemarck / Norwe-
gen. ic. Dero Erben und Successoren in der Re-
gierung / und Jhr. Hochfürstliche Durchl. zu
Schleswig. Holstein / und Dero Nachfolger /
hiemit wiederum erneuert und fest gestellet seyn.

1689.

2. Restituiren Ih. Königl. Majest. zu Dänemarc/Norwegen/des Hn. Herzogen Durchl. in alle Dero Lande und Güter/in specie das Gut Gottes Gabe/ Ihre Souverainität/ Regalien/ Jura Collegiarum, Fæderum, Festungen zu bauen und zu besizen / und sonst in Summa in alle die Jura, Hoheiten/ Rechte und Gerechtigkeiten/wie sie dieselbe vor und nach dem Westphälischen und Nordischen Frieden/ bis Anno 1675. gehabt und besessen / auch was Ihre Fürstl. Durchl. nach dem Fontainebleaustischen Frieden zukommen kan / welche Friedens-Schlüsse dann hiemit nochmalen confirmirer werden. Ingleichen Dero Bediente und Angehörige in ihre Güter und Capitalia. Da hingegen renunciren Ihre Hochfürstl. Durchl. allen An- und Zusprüchen so sie nicht allein auff Ihre Königl. Majestät/weit dieselbe ihre Lande eine Zeitlang innen gehabt/ besessen und genossen machen könten oder möchten / sondern lassen/ auch deswegen die jenigen Prozesse wider das Fürstl. Haus Plöben / so sie am Kaiserl. Reichs Hof, Rath erhoben/ schwinden und fallen.

3. Als auch Ihre Hochfürstl. Durchl. in Dero Postulatis unter andern begehret / das Ihre Königl. Majestät die Insul Femern/sampt den Aemptern / Steinhorst / Fremsbüttel und Trittow / von der darauff haften den Hypothec und Schuld Forderung befreyen / und Ihre Hochfürstl. Durchl. absque ullo onere restituiren möchten. So wollen Ihre Königl. Majestät zu mehrer Bezeugung Dero aufrichtiger Freund / Schwägerlichen Affection und Gewogenheit gegen des Herrn Herzogen Durchl. sich der Hypothec und Anspruchs / so sie auff das Aempt Trittow haben/begeben/ und solches Ihrer Hochfürstl. Durchl. zugleich mit Dero andern Landen wieder einräumen. Was aber die respective Insul und Aempter Femern/Steinhorst und Fremsbüttel anlanget / weil selbige nicht in Ihrer Königl. Majestät sondern Dero Herrn Bruders/ Prinz Georgen von Dänemarc/Königl. Hoheit Handen sind / hat die höchste und hohe Mediation zu desto besserer Feststellung und Beybehaltung des Ruhestandes im Norden / und diesem Nieder / Sächsischen Kreis / woran dem Publico sehr viel gelegen / auff sich genommen / die Mittel zu verschaffen und beyzubringen / Seine Königliche Hoheit wegen der darauff rückständigen Pfand-Summe / ohne Ihre Königl. Majestät Zuthum und Nachtheil / zu befriedigen/ auch hochbesagter Ihrer Königl. Hoheit Consens zu verschaffen / damit gemeldte Insul und Aempter sohaner Gestalt an Seine Hochfürstliche Durchl. ebenfalls frey und ohne Entgelt/ auch Schuld und Pfand / frey restituiret werden mögen.

4. So viel die Unionen, pacta familiaria und andere bis Anno 1675. aufgerichtete

Verträge / wie auch die Communion betrifft/ bleibet es bey dem bis dahin üblichen Verkommen / und dem eigentlichen Inhalte des Westphälischen / Nordischen und Fontainebleaustischen Friedens. Jedoch das angeregte Uniones, so weit sie das Herzogthum Holstein betreffen / gegen Ihre Kaiserl. Majestät und das Reich nicht verbindlich / sondern allerdings ohne Wirkung seyn sollen. Auch bleiben alle rückständige Cammer Intradem Königlicher Seite allerdings unexigiret.

5. Die übrigen Gravamina werden ad amicabilem Compositionem, in Entschung der Güte / ad viam Juris verwiesen / und soll kein Theil wieder obiges via facti etwas unternehmen.

6. Die Ratification über diesen Vergleich soll innerhalb vierzehn Tagen à dato der Unterschrift allhier in Altona aufgedruckt/ auch so bald darauff / und längstens innerhalb acht Tagen hernach die Restitution ohnschickbar würcklich bewerkstelliget werden. Zu wahrer Urkund dessen / sind zwey gleichlautende Exemplaria aufgefertiget / unterschrieben und besiegelt / auch beyden Theilen aufschändiget worden.

Diesemnach ist selbigen Tages wegen freyer Abreitung der Pfand, Insul und Aempter an den Herzog von Holstein Gontorff solches des Versicherung, Document von Fürstlichen Sächsischen und Brandenburgischen Abgesandten aufgefertiget und extrahiret worden.

Zuwissen/dennach bey vorgehabtem Schluß hiesiger langwieriger Tractaten zwischen Dero zu Dänemarc und Norwegen Königl. Majestät und des Herrn Herzogen zu Holstein, Gontorff Fürstl. Durchl. es wegen gesuchter wieder Einräumung der hievor verschriebenen Pfand, Insul und Aempter Femern/Steinhorst und Trittow an Seiten der Königl. Dänischen Ministorum solche Schwierigkeiten gegeben / das sie auß Mangel bedürftiger instruction den Tractat zu signiren angehalten / die Fürstliche Hollsteinische Gontorffische Ministri aber von der total- Restitution nicht abstehen/ noch den projectirten Keecks anders unterzeichnen wollen / als das ihres gnädigsten Herrn Durchl. auch wegen obgedachter Insul und Aempter völlig versichert/ das in Facilitierung dieses hoch- importanten Wercks/ Namens unserer gnädigsten Herren/der Churfürsten zu Sachsen und Brandenburg Churfürstliche Durchl. Durchl. benebenst überien zu diesen Tractaten bevollmächtigten Ministeris über uns genommen und versprochen / in solche Wege es zu richten und zuverschaffen / das Ihre Fürstl. Durchl. dem Herrn Herzogen zu Holstein, Gontorff / obgedachte Insul und Aempter Femern/ Fremsbüttel und Steinhorst nach dem Verlauff der Executionis Zeit mit und neben dero andern Landen zugleich

obere



CHRISTIANUS ALBERTUS DUX HOLSATIÆ
Postul. Coadjut. Episc. Lubec.



VERLAG VON J. F. NEUBAUER
IN MÜNCHEN

1689.

ohne einige Beschwerde und Entgeld/ Schuld- und Handfrey totaliter restituirt und ein-geraumet werden sollen/ massen Hochgedachte Ihre Churfürstl. Durchl. Durchl. nebst Ihre Königl. Majest. auch Dero zu Groß-Britannien Königl. Maj. und die Hochmö-gende Hm. General Staaten der vereinigten Niederlanden dabey zu höchstgedachter Ihre Fürstl. Durchl. völligen Restitution nach-drücklich concurren/ und zulängliche Mittel/ selbige wirklich und dergestalt/ daß des Herrn Herzogen Durchl. zum völlig ruhigen Besiz und Genuß der besagten Inseln und Pfand-Kempe/ wann auch gleich des Prinzens Consens intra terminum nicht erfolgen sollte/ gelangen/ und selbigen ebenfals propria auto-ritate alsdann ergreifen mögen/ zur Hand nehmen/ auch davon nicht ehender/ bis solches wirklich beschaffet/ und/ dafern solches intra terminum nicht zu Werck gerichtet werden könnte/ des Herrn Herzogen Durchl. wegen so-theranen Verzugs indemmisirt worden/ gesitt-ten noch ablassen werden/ wie dann Ihre Chur-fürstl. Durchl. Durchl. mit obbenannten Pausances endlich vor diese Forderung stehen/ und des Prinzen Georgen Hoheit zu veran-lagen/ über sich nehmen/ damit solcher Gestalt die von des Herrn Herzogen Durchl. an Ihre Königl. Majestät und des Prinzen Georgens Hoheit gegebene obligationes nach der Zahl extadiret und gänzlich cassiret und aufgehoben seyn und bleiben mögen.

Signatum Altona den 20. 30. Junii
1689.

Hierauff ist gleich des andern Tages der Major Ranzou von Seiner Hochfürstlichen Durchl. ins Königl. Dänische Lager zu Seiner Durchl. von Pöben/ gesandt worden/ und um gedachte Evacuation des Amptis Trittau an-gehalten; da er dann bald hierauff wieder kommen/ mit Bericht/ daß selbiges alsobald nach der Musterung geschehen s. te. Dar-auff seynd die Herren Gesandten / als der Kaiserliche/ Chur. Sächsische/ und Branden-burgische/ auch Herr Graf Bieleke/ Herr Baron Görs/ Herr Marschall Günterrosch/ viel von Seiner Fürstl. Durchl. Bedienten und viel Schwedische Officiers/ neben einigen auß Hamburg vornehmen Herren und an-derm Leuten/ nach gedachtem Lager getraiset. Die Herren Gesandten wurden von Seiner Majestät allda tractiret. Nicht weniger ward auch der Herr Amptmann Henning von Buchwald zum Könige gesandt/ Seiner Majestät wegen glücklicher Ankunfft in die-sem Lande zu complimentiren/ wie dann auch ein Handschreiben von Seiner Durchl. an Ihre Königl. Majestät ergangen/ dar-in Dieselbe Ihre Königl. Majestät eine gute Verträulichkeit und Freundschaft der ibrigen Union gemäß/ zu beyderseits Länder und Unterthanen Flor und Auf-

1689.

nehmen anwünschere; weßwegen dann gitta- hierauff ein Expresslet mit einem sehr obli-geanten Antwort. Schreiben von Seiner Majestät an Ihre Durchl. wieder eingekom-men. So sind auch im Namen der Stadt Hamburg zwey Deputirte des Rathes / als Herr Syndicus Scheel und der älteste Rathes-Verwandter/ Herr Sylan, nach dem Königl. Lager abgeordnet worden/ um Ihre Königl. Majestät zu Dänmarck wegen glücklicher Ankunfft in Holstein/ wie auch wegen des gü-lich-getroffenen Vergleichs zu complimentiren/ und die gewöhnliche Präsenten dieser Stadt Deroselben zu offeriren. Dergleichen Präsen-ten wurden auch von ermediter Stadt Ihre Hochfürstl. Durchl. von Holstein. Gottorff präsentiret.

Nachdem nun hiernach die Dänische Armee sich in schöner Ordnung im Felde gestellet/ und der König solche besehen / hat Seine Majestät Nachmittags in Dero Haupt-Quartier unter einem Zelt denen Kaiserlichen und Churfürstlichen Herren Abgesandten / wie auch anderen Ministri/ Audienz gegeben/ und bezeugt wegen Verlegung der schweren Differenzen von Holstein zum höchsten vergnügt zu seyn. Der Obrist Feld-Mar-schall/ auch Herzog von Holstein. Plön/ hat in dem Lager/ unter einer grünen Lauberhüt-ten / alle obige Ministros, nebst einigen Ge-nerals. Personen und Obristen gastiret. Des Abends späte kamen so dann die Herren Abgesandten und Ministri wieder in Ham-burg an.

Den 28. Junii wurde die Königl. Ba-gage abgeföhret / und nahm Seine Maje-stät über Glückstadt wieder nach Coppen-hagen Dero Rückkehr. Nicht weniger hat-te sich auch die Dänische Armee von eman-der geschieden; sieben Regimente seynd nach Holmstücken / sieben nach Dseburg / und der Rest in die Guarnisonen marchirer. Wie dem auch den 3. Julii durch einen Expressen die Ratification eingekommen / so daß den 5. dieses des Nachmittags die Aufwechselung mit behörlichen Ceremonien geschehen.

Insonderheit aber ließen die Fürstliche Holsteinische Unterthanen hin und wieder in Städten und andern Orten / ingemeine Freude verspühren/ als sie die erwünschte Zei-tung des verlangten Friedens vernahmen/ ma-chten sich auch bereit auff ihres gnädigsten Landes. Fürsten und Herrn Ankunfft alle er-sinnliche Freuden. Zeichen / mit Glückwün-schung / Freuden. Feuer / und andern Bezeu-gungen zu erweisen.

Als auch nach diesem die überbliebene strit-tige und unaußgemachte Puncta durch die bey-derseits hohe committirte / als von Königl. Seiten / vom Herrn von Ehrenscheld / und Hochfürstlicher Seiten / vom Herrn von Achefeld/ u. u. nicht ohne Vermittelung der noch bis dato verbliebenen Herren Mediatoren/

1689.

in der Güte gehoben/ und eine rechte beständig/ und feste Vertraulichkeit zwischen diesen beyden hohen Häusern wiederum stabiliret worden/ so machte sich alles von Hochfürstl. Seiten zum Abzug nach Dero Residenz fertig / um einmal selbst in hoher Person wiederum Possession zu nehmen / und Ihre Unterthanen mit Dero Gegenwart zu erfreuen.

Den 30. Octob. erlebten endlich die in Kiel die erfreuliche Zeitung / daß sie ihren gnädigsten Fürsten und Herrn wieder in seinem Fürstenthum und Landen sehen könnten; massen selbige Tags vorhero des Abends um 6. Uhr in dem Schloß zu Kiel übernachtet/ bey sich habende eine Compagnie Garde, und des Tages darauff frühe um acht Uhr nach Schleswig fortgeraiset.

Den 13. Novemb ist der neue Cansler/ Herr von Reichenbach/ angekommen/ hingegen der geheime Rath Weddertopff nach Hamburg gegangen/ um mit dem Herrn geheimen Rath von Ehrenschild zu conferiren/ und die noch übrige kleine Differentien vollends abzumachen; stund also alles wieder wol/ und fiengen die Unterthanen in Holstein an wiederum eine gute Nahrung zu bekommen / wie dann auch die Dittmarsische Creditoren Sache damalen viel Leute dorthin zog / auch sonst der Hof so volkreich und ansehnlich war/ als er jemals gewesen.

Nicht weniger ward zugleich die mit Seiner Hochfürstl. Durchl. zu Anhalt Zerbstler Linie obhandene Strittigkeit wegen der Herrschafft Jever/ durch Vermittelung beyderseits Churfürstl. Durchl. Durchl. von Sachsen und Brandenburg/ abgethan/ und ist auf dem vorhergehenden Tomo bey dem Jahr 1683. f. 580. 581. 582. erinnertlich/ was massen die Stadt und Schloß Jever auf Befehl Ihre Königl. Majest. von Dänemarc von der aus Oldenburg dahin commandirten Dänischen Willig occupiret/ die Fürstl. Anhaltische Ministri aber der Orten abgewiesen worden: Auf Ursachen/ daß der König in Franckreich/ zu Folge der zwischen Ihm und der Eron Dänemarc den 30. April 1682. geschlossenen Alliance, alle sein Recht/ so Ihm als Herzogen und Grafen von Burgund/ oder auch unter einem andern Titel/ über das Land und Herrschafft Jever zukommen konte/ an Seine Königl. Maj. in Dänemarc übergeben/ welches Siemachmalen Ih. Hochfürstl. Durchl. zu Anhalt den 13. Junii zuwissen gethan/ und daß Sie/ was Ihre nach Verordnung der Lehen Rechte obliege/ beobachten möchten/ begehret; Selbigen auch nach der Zeit angefügter worden/ daß gemeldte Herrschafft Jever von langen Zeiten her ein pertinenz Stücke der vom Röm. Reich herrührenden Graffschafft Oldenburg gewesen/ durch Rebellion aber sich einiger Freyheit angemasset/ auch mittelst selbige einen Hauptling über sich erhohrte hätte. Hergegen ist an Fürstl. Anhaltischer Seite remonstriret worden/ daß die Herrschafft Jever

niemals dem Herzogthum oder Graffschafft Burgund zugethan gewesen/ und folgende dem Könige in Franckreich kein Recht über dieselbe zukommen können / sondern was von Dero Vorfahren eingezogen/ solches wäre nur dem Könige in Spanien als Herzoge von Brabant geschehen; daß auch dieselbe zwar Graf Johann von Oldenburg von dem letzten Fräulein von Jever vermöge auffgerichteten Testaments ererbet / aber niemals der Graffschafft Oldenburg incorporiret worden: massen auch als nach Graf Johannes Ableben/ solche an den letzt. verstorbenen Graf Anthon Günthern gekommen/ zwischen demselben zwar und seinem Herrn Vatter Graf Christian zu Delmenhorst nach dem er sich mit ihm der Succession halber vollkommen zuvergleichen/ und allem künfftigen Streit in Zeiten vorzubanen willens gewesen/ einige Irrungen der Herrschafft Jever halber entstanden/ doch aber dessen billiges Verlangen/ selbige tanquam feudum anomalon hereditarium & fœmineum denen nächsten Anverwandten/ und dessen Allodial. Erben/ welche allbereit ex Testamento Matie & Johannis XVI. ein jus quæsitum darinnen hätten/ zuwenden / von dem damaligen hohen Mediatore König Christiano IV. dermassen billig befunden worden / daß endlich zu Drelgönne sich alle Interessenten Anno 1646. dahin verglichen/ daß (wie die Worte eigentlich lauten) Frau Magdalena vermählte Fürstin zu Anhalt / und dero Herr Sohn Fürst Johann zu Anhalt / als welche von Grafen Johanne posterioriret/ die Herrschafft Jever mit aller ihrer Zubehör behalten / dabey aber auch Graf Christianen die Jura substitutionis, simultaneæ investituræ und immittreß eventual Huldigung bekräftiget werden möchten; darauff dann auch erfolgt / daß hernachmals mehrgedachter Graf Anthon Günther mit permission des Spanischen Lehenhofs ein Testament auffrichtete/ und in selbem verordnet/ daß solche Herrschafft nach seinem Tode auff seine Frau Schwester und dero Herrn Sohn Fürst Johann fallen solle / zu welchem Ende dann beyderseits gewisse Verträge auffgerichtret / die Herrschafft Jever von dem Herrn Testatore noch bey seinem Leben extradiret/ nach seinem und dessen Fürstlichen Successoris Fürst Johannis zu Anhalt sel. Tode aber von dessen Herrn Sohn Carl Wilhelm einzigen regierenden Fürsten zu Anhalt/ ic. so lange geruhig possediret werden / bis Ihre Königl. Maj. in Dänemarc aus oberwehnter ex cessione Regis Galliarum das Dominium directum gemachten prætenzion, Ihnen dieselbe angemasset. Es haben auch vor hocherwehnte Fürstl. Durchl. nicht ermangelt/ alsfort an Ihre Königl. Maj. von Dänem. deshalben zu schreiben/ und daß Selbe nicht weiter in Sie setzen möchte/ Sie ersuchet; dergleichen auch von beyden Churfürstlichen Durchl. Durchl. zu Sachsen und

Gruß

1689.

Brandenburg geschehen; wie dann auch nachmals als diese Sache an Ihre Kaiserl. Maj. gelanget / im Namen derselben durch die bey der Reichs. Versammlung anwesende Kaiserl. Comissarios ein Decret ad dictaturam publicam den 6. 16. Novembris 1686. gekommen / des Inhalts / das Ihre Kaiserl. Maj. Sich der bisher von Ihro gesuchten Declaration wegen der Herrschafft Jever nicht einschlagen können / sondern ausdrücklich erkläret haben wollen / das die Herrschafft Jever nicht allein in dem territorio imperii gelegen / und desselben Affect. Lehen sey / sondern zugleich unter Ihrer Kaiserlichen Majestät und des Heil. Röm. Reichs Ober. Hoheit und Schutz beayffen / auch das Fürstliche Haus Anhalt / vermöge 6. 15. 18. Articuls des zwischen dem Kaiser / Röm. Reich / und der Cron Frankreich / nem / Krafft des zwischen Frankreich und Spanien Artic. 4. getroffenen Armistis. Tractats gänzlich zu restituiren sey / der Hoffnung das Churfürsten und Stände zu gleichmässigen Ende gebührend antragen / und sich diese Restitutions-Sache bestens empfohlen seyn lassen würden. Nichts destoweniger ist man an Königlich Dänischer Seite darauß verharret / das man davor hielte / das Frankreich gnugsame fundamenta zu dieser Succession hätte / auch dem Fürsten von Anhalt nichts daran gelegen / ob der von Dänemarc oder Spanien ihr Lehn. Herz wäre. Bis endlich nach Endigung nur erzehleter Holsteinschen Streitigkeit / auch diese Sache abgehandelt / und dahin veraltichen worden / das Hochfürstl. Durchl. von Anhalt sich aller liegenden Gräntze / Verwercker / Vändereyen / Wäshlen / Zünser Pächte / ic. ic. so Sie ausser der Herrschafft Jever in den Graffschafften Oldenburg und Delmenhorst sampt Statt und Buisjaden. gerland anhero würellich besitzen / ingleichen der auß dem Wittumbs. Ampte Neuenburg anhero liegenden und nach der Fürstlichen Francken Todesfall ihr ebenfalls vermachten Kirchzaden und 4. Kloster Meyer ic. auch aller Gerechtungen so sie auß dem Gräfl. Oldenburgischen Testament und anderen außgerichteten Pactis ferner an solchen Gütern haben können / ingleichen des dritten Theils des Weiser. Zolls zu Elfflödy begeben.

Als auch Herz Graf Anthon Günther zu Oldenburg ferner in seinem Testament (s. weiter disponiren) das Fürstl. Haus Anhalt auß gänzlichem Abgang der Gräfl. Oldenburgischen Güter grossen Theils zur Succession über lang oder kurz substituirt / so haben Ih. Fürstl. Durchl. zu Anhalt vor Sich und Dero Nebenname sich solcher Anwartsung auß alle in besagter Substitution begriffene Gräfl. Oldenburgische binnen den beyden Graffschafften oder Statt und Buisjadinger lände liegender Güter gänzlich begeben.

Ingleichen der vermittelst absonderlichen Veraleichs Ihr unkommenden Erstattung von Theatri Europzi Drenschender Theil.

1689.

dem Interims. Abgang auß dem Wittumbs. Ampte Neuenburg.

Und endlich sich anheftig gemacht eines für alles an Ih. Königl. Maj. 100000. Thl. und zwar 20000. Thal. gleich bey Wechselung der Ratification, ferner 20000. Thal. im Jahr hernach 1690. noch 20000. Thal. Ao. 1691. wieder 20000. Thal. Ao. 1692. und die letzte 20000. Thl. die darauff folgende 2. Jahre / als halb 1693. halb 1694. an guter grober Currant-Münze zu bezahlen.

Hergegen hat sich Ih. Kön. Maj. aller und jeder an dem Domino supremo directo & utili der Herrschafft Jever und deren zugehörige Güter gemachten und noch hinferner zu machenden Ansprüchen begeben. Transferiren auch alle die jura, so ihr auß etlicherley Art und Weise durch Königl. Fransös. Cession zugetommen seyn möchten.

Zu der Feuerobede auß dem Thurn zu Wangewoghe / welche Ih. Fürstl. Durchl. zu Anhalt übernehmen / geben Ih. Kön. Maj. alle Jahr 1000. Thl. auß der Elfflödyischen Wasser. Zoll. Cassa.

Dero Böcker sollen nach aufgewechelter Ratification und bezahltem ersten Termin auß der Stadt und Schloß Jever abgeföhret werden. Das Fürstl. Archiv zu Jever / gleich wie es vor etlichen Jahren versiegelt / und Zeithero nicht eröffnet / soll wider bona fide extradiret werden.

Sachsen-Lauenburgische Successions-Sache.

Inzwischen that sich in dem Nieder. Sächsischen Gräntze eine neue Weiltläufigkeit hervor / indem der Herzog von Sachsen-Lauenburg / Herz Julius Franciscus den 20. 30. Sept. dieses Jahrs zu Reichstatt in Böhmen ohne Hinterlassung männlicher Leibs Erben an einem Stic. fluss Todes verblieben / daher dann unterschiedene hohe Fürstl. Häuser sich gefunden / so die Succession zu behaupten gesüchet. Unter welchen erstlich gewesen Se. Churf. Durchl. von Sachsen / so Ihr Recht auß eine vom Kaiser Maximil. 1. Ao. 1507. den 28. Jul. Churfürst Friderich / wie auch Johann und andern Sächsl. Fürsten durch ein öffentliches Kais. Diploma ertheilte Expectanz / so auch den 19. Sept. 1687. von jetziger Kais. Maj. erneuert worden / in gleichen eine zwischen Churfürst Johann Georg II. und dem lest verstorbenen Herzog außgerichtete Erbverbrüderung gegründet: Wannhero dann so bald / als die Nachricht hiervon zu Dresden eingelauffen / der Churfürstl. Hofrath Herr Salomon Zayffe mit Vollmacht in die Herzogl. Nieder. Sächsl. Lande verschicket worden / daselb. sen Namens und wegen Ihro Churfürstl. Durchl. zu Sachsen die Possession an dieselbe zuzugreifen. Als nun derselbe den 26. Septembris zu Raseburg angelanget / hat er bey dem ältesten Hof. Rath / Hn. D. Peter Classen um zeitige Convocation des Collegii und Anhörung dessen / so er von hohem Dre anzubringen

hätte/ ansuchen/ dieser aber mit Unpäßlichkeit sich entschuldigen lassen / und allererst nach Mittag um 2. Uhr den Churfürstl. Abgeschickten erwarten wollen; welche Zeit als sie diesem zu lang dächte/ hat er sich neben den Notariis und Zeugen nach dem Fürstl. Schloß begeben/ allda nach dem Commendanten Hn. Major Johann Gottfried von Forst gefragt / und als er auff Anmeldung herauß gekommen den Churfürstl. Hof-Rath empfangen/ und neben dem Notario und Zeugen in das Untere nach der See und dem gegen über liegenden Fürstl. Mecklenburgischen Strüß zu gehende erst kürzlich neu angeordnete Zimmer geführt/ gedachter Churfürstl. Hof-Rath Zapff den Fürstl. Lauenburgischen Todes-Fall / und wie solches Fürstenthum hiedurch eröffnet / auch wie er darum gekommen wäre / die Possession zu ergreifen / sonderlich und zuvörderst in der Stadt und Schloß zu Raxenburg / als dem Haupt- Ort des Fürstenthums/ allwo auch die Landes-Regierung ihren Sitz hätte/ mit mehreren erklärt/ wolte deswegen die Possession nicht allein von diesem Schloße/ Stadt und Ampt Raxenburg / sondern auch zugleich von dem ganzen Fürstenthum Nieder-Sachsen / oder Lauenburg/ Engern und Westphalen / samt allen darzu gehörigen Aemptern/ Schloßern / Bestungen / Städten / Flecken/ Dörffern und andern pertinentien / auch zustehenden Juribus und Actionibus / so wol mit sämtlichen Regalien/ Lehnschaften/ Obrigkeiten/ Jagden / Fischeren/ Diensten / Nuzungen/ alten und neuen Zöllen auff der Elbe / wie die genant seyn mögen / gesucht und unge sucht/ nichts darvon aufgeschloßen / allermassen wie sie des abgestorbenen Herzog J. li. Franzen Hochfürstl. Durchl. und dero Vorfahren/ die Herzoge zu Nieder-Sachsen/ oder Lauenburg/ Engern und Westphalen / vom Heil. Röm. Reich zu Lehn getragen/ besessen / genuset/ und gebraucher/ oder nuzen und gebrauchen können/ sollen oder mögen/ solenniter und in optimâ forma, actu corporali ergreifen/ und sich derselben/ als Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Sachsen/ nunmehrigen wahren Eigenthums/ angemasset haben / mit ausdrücklicher declaration, daß in solcher Meynung und in diesem Ende der Churfürstl. Hof-Rath und Bevollmächtigte auff dem Schloß und dessen Zimmer verbleiben / darin nen im Namen Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Quartier genommen / auch dem Commendanten angedeutet haben wolte / an Ihre Churfürstl. Durchl. statt ihm/ dem Hof-Rath Zapffen/ den Handschlag zu leisten / und zuversprechen / daß Hochgedachte Ihre Churfürstl. Durchl. zu Sachsen/ und Dero Succesoren an der Chur / Er/ Commendant / für seinen rechtmässigen Herrn und Landes-Fürsten erkennen/ denenselben getreu/ hold/ gehorsam und gewärtig seyn / und sich sonst an niemand anders halten wolte. Werauff auch einige andere folgende actus possessionis mit Aufstragung der Bagage ins Schloß/ Bestellung der Spei-

lung/ und dero selben Gemisses exerciret worden. Es ist auch dabey nicht geblieben / sondern obwohl dergestalt auff dem Schloße Raxenburg die Possession des ganzen Fürstenthums Nieder-Sachsen und Lauenburg / und sämptlicher dessen Aempter / Städte / Schloßer / Dörffer / und anderer Zugehörigen / bereits zugleich und miteinander genommen worden / so ist dennoch zu allem Ubrfluß / und zu desto mehrer Verhütung alles Zweiffels/ und Disputats stracks also fort noch selbigen Abend / den 26. Septembris nach dem Fürstl. Lauenburgischen Ampte Nienhausen / alda die Posses gleich gestalt in specie vor Churfürstl. Durchl. zu Sachsen zu ergreifen / der Substituite Bevollmächtigte L. Conradus Puhlenhuber / neben Notarien und Zeugen abgeschicket / und folgenden Tage / den 27. Septembr. gleichmässige Possession auff folgende Weise ergreifen worden / daß sich derselbige auff Fürstl. Lauenburgische Schloß begeben / den Ampt- und Kornschreiber / wie auch den Capitain d' Armes erfordert / und allda Possession zu ergreifen animam declariret / und ihnen/ daß sie sich an niemand / als Ihre Churfürstl. Durchl. zu Sachsen halten wolten / an Eydes Stadt Angelobung zu thun anseheinen / auch daß sie Ihrer Churfürstl. Durchl. hohe Jura sich bester massen angelegen seyn / und bey hoher Straffe sonst niemanden in das Schloß und Ampt haus lassen solten. Worauff der Ampt- und Kornschreiber neben dem Capitain d' Armes das Handgelöbniß würcklich abgestattet / und dem allen getreu und unaußgesetz nachzuleben versprochen. Es hat auch der Substitutus darauff / nach dem er vorher die Thür der im Eingange des Schloßes auff der linken Hand gelegenen also genantten Silber-Kammer / ad lignum apprehensit possessionem / auff / und wieder zugemacht / so wol die dafelbst in Garnison lie. ende Soldatesca / Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Sachsen getreu zu seyn / das Schloß wol zuverwahren / sich an niemand anders / als an Ihre Churfürstl. Durchl. zu halten / und keinen Fremden oder Bedächigen einzulassen / erinnert / so sie auch mit lauter Stimme versprochen / wie er nicht weniger den Fürstl. Garten begangen / und zu ihrer Fortkunft eine hohe Juhre aufgeboden / und mit sich genommen; Ferner hat der Notarius sich nachher Buchen begeben / allda den Zöllner / Franz Christoph Schumachern / dergleichen Vertrag wie oben / gethan / selbiges Dorff und Zoll / neben allen Zugehörigen / nicht minder per realem & corporalem apprehensionem für Ihre Churfürstl. Durchl. zu Sachsen in Possession genommen / den Zöllner Handschlag und Angelobniß / welche derselbe willigt und mit einem unterthänigsten Glückwunsch geleistet / an Eydes statt abstatten lassen / auch in signum exercendæ & continuandæ possessionis eine Ampt- Verspann von 4. Pferden mitgenommen. Nach der Ankunfft nach Raxenburg den 28. Sept. ist noch alles in richtigem Stande befunden

1689. worden; Es hat auch inzwischen der Commen-
dant und Garnison Ihr. Churfürstl. Durchl.
wirklich geschworen/ auch die Schlüssel/ die sie
H. Hof-Rath Zapffen vorher aufgezantwortet/
von demselben wiederum angenommen/ und von
ihme die Parole und alle Ordre sich geben lassen.
Die drei Regierungs-Räthe haben nicht weni-
ger am 29. Septemb. den Handschlag abgele-
get/ die expeditiones unter Churfürstl. Durchl.
zu Sachsen Namen/ und neubesteltem Secrer zu
führen/ die Abtündigung der Treue/ und neuen
Churfürstl. Regierung/ neben Aenderung des
bisherigen Kirchen- Gebets/ und Einrichtung
desselben auf Ihre Churfürstl. Durchl. anzu-
ordnen und neue Zoll- Tafeln mit dero Wapen
aufhängen zu lassen/ auch sonst an niemand
anders/ als an Ihre Churfürstl. Durchl. zu
Sachsen sich zu halten versprochen. Von dem
Ober- Hauptmann Bertholden von Demfen-
stein ist seine Charge, und derselben anhängige
direction des Cammer- Wesens im Namen
Ihrer Churfürstl. Durchl. zu continouiren/ be-
nebst dem Ampschreiber des Orts/ denn ferner
auch von dem Hauptmann Türcen zu Wöllen/
derselben jurhin/ und den Orth für Ih. Chur-
fürstl. Durchl. zu erhalten/ und niemanden an-
ders einzulassen versprochen/ und angelobet/
darneben die possession der also genannten Pa-
ren-Strasse/ und Mals- Mühle vor dem Thore/
welche sonst das Haus Mecklenburg präten-
diert per actum corporalem specialem, mittelst
des Hof-Raths D. Peter Classens mit zugege-
benem Notario und Zeugen ergriffen und be-
setzt/ die Thore mit Wachen versehen/ und
niemand forderst einzulassen genaue Ordre er-
schelet worden. Ferner ist dergleichen am 2.
Octob. im Lande zu Hadeln/ in der Stadt
Dierendorff auch geschähen/ indem der abge-
schickte H. Hof-Rath Zapff/ nachdem er auff
das Schloß und Besetzung durch den Gerichts-
Verwalder Lic. Marcus Daniel Schlett/
und den Ampmann Christian Schliemann
angeholet und empfangen/ und in die Fürstl.
Zimmer durch die im Bewehr stehende Wache
angeführt worden/ die proposition ebener
massen gethan/ und die possession nicht allein
von diesem Schloß und Stadt Dierendorff/
sondern auch zugleich von dem ganzen Lande zu
Hadeln/ und allen darzu gehörigen Städten/
Kirch-Spielen und andern Pertinentien/ auch
stehenden Juribus und Actionibus, so wol
mit sämtlichen Regalien/ Obrigkeiten/ Jagten/
Diensten/ Nuzungen/ Zöllen/ Gerichten/ Ges-
richtigkeiten/ wie die benamt seyn möchten/
nichts davor aufgeschlossen/ sondern allermassen/
wie die des abgestorbenen Persog Juli Fransens
Hochfürstl. Durchl. und dero Vorfahren die Her-
zog zu Nieder-Sachsen/ oder Lauenburg/ En-
gern und Westphalen vom Heil. Röm. Reich
zu Lehen getragen/ besessen/ genuzet und gebräu-
chet/ oder nuzen und gebrauchen können/ sollen
oder mögen/ mit aller Form und Solemnität/
actu corporali ergriffen/ und sich derselben als

1689. Ih. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen nunmehr
rigem wahrem Eigenthum/ angemasset/ mit auf-
drücklicher declaration, daß in solcher inten-
tion und Meynung der Churfürstl. Sächsische
Hof-Rath nunmehr auff diesem Schlosse hau-
sen/ herbergen/ in denen Fürstl. Zimmern die
Quartier genommen/ seine Auflösung/ als in
Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Lande/
gefordert/ und sämtlichen Officianten angeben-
ter haben wolte/ an Ihre Churfürstl. Durchl.
statt/ demselben den Handschlag zu leisten/ und
zuversprechen/ daß höchstgedachte Ih. Chur-
fürstl. Durchl. zu Sachsen/ und d. r. Successorn
an der Chur/ Sie für dero rechtmässigen Herrn
und Landes- Fürsten erkennen/ denselben ge-
treu/ hold/ gehorsam und gewärtig seyn/ und sich
sonsten an niemand anders halten/ welches also
obbemeldte beyde übrige mit zugerettene Offici-
anten mit dem Handschlag versprochen/ auch
sich mit Glückwünschung submittiret. In dem
Fürstlichen Garten und Hof ist gleicher gestalt
possession genommen/ und im Schlosse gespei-
set worden; Dem commandirenden Sergeanten
hat der Churfürstl. Sächsische Hof-Rath die
Parole gegeben/ und die Land- Stände erfordert:
Worauff die sämtlichen Land- Schuldheissen
benebst Bürgermeister und Rath des Städte-
leins Dierendorff gegen 3. Uhr Mittags erschie-
nen/ sich zwar Anfangs nicht accommodiren
wollen; Des folgenden Tags/ den 3. Octobr.
aber/ neben noch unterschiedenen Land- Schöp-
pen/ an der Zahl bis 25. Personen sich submitti-
ret/ und die Handgelöbntis individualiter ab-
gestattet/ mit der Erklärung/ Ih. Churfürstl.
Durchl. zu Sachsen/ als ihren gnädigsten
Landes- Fürsten zu erkennen/ demselben treu und
gehorsam zu seyn/ sich sonst an niemand an-
ders zu halten/ auch jeglicher seinen absonder-
lichen Glückwunsch abgelegt. Den 4. Octob.
hat der Churfürstl. Sächsische Hof-Rath den
commandirenden Ser. e. men Herman Thal-
doiffern/ nebst den 11. Soldaten in welche
Eydspflicht dergestalt genommen/ daß sie Ih.
Churfürstl. Durchl. getreu/ gehorsam und ge-
wärtig seyn/ das Schloß Dierendorff/ also sie in
Garnison liegen/ getreulich und nach ihrem
besten Vermögen/ für Ihre Churfürstl. Durchl.
verwahren und schützen helfen/ und sich hier-
unter an niemand anders/ als an dieselbe und
derselben Commendanten halten/ und dessen
Commando, als einem rechtschaffenen Sol-
daten eignet und gebühret/ gehorsame Folge lei-
sten wolten/ so wahr ihnen Gott helffe/ und sein
heiliges Wort. Wie dann auch der Korn-
Schreiber/ Melchior Zahn/ Matthias/ und
Hans Urthe/ auch Peter Meden Handschlag
abgelegt/ und in ihren Bestallungen/ bis auff
weitere Churfürstl. Verordnung bestättiget/ die
Abtündigung der Treue und das neue Kirchen-
Gebet für Ihre Churfürstl. Durchl. vorge-
nommen/ Dero Namen/ Titul und Insiegel
bey denen Expeditionen gebräuchet/ so dann/
daß die Inraden forthin für Ihre Churfürstl.

1689.

Durchl. eingehoben / und derselben berechnet werden sollen / angeordnet / und dem Gerichts-Verwalter d'isfalls schriftliche Instruktion hinterlassen worden. Welches alles dann bisher erzehlet massen der Churfürstl. Sächs. Rath oder Resident am Kais. Hofe Hr. Jonas Schrimff / vermittelst eigenen memorialis Jh. Kais. Maj. und dem Reichs. Hofrath i. hiniiren lassen.

Nächst diesem war das Hochfürstl. Haus Anhalt / welches sich auff das ju. sanguinis & agnationis Landrecht / das nemlich das Haus Anhalt und das Haus Sachsen. Lauenburg einen gesamen Ursprung hätten / und von Herzog Bernhard / Herzog und Churfürsten zu Sachsen als welcher der erste Acquireus dieses Herzogthums Sachsen Lauenburg gewesen / und vom Kaiser Friderico anfänglich damit sey belehnet worden / in gerader Linie herkommen / massen gedachter Herzog Ao. 1257. zweien Söhne hinterlassen / nemlich Albertum, von welchem die Herzoge zu Sachsen / so die Chur vor den Marggrafen zu Meissen innen gehabt / und des jüngst verstorbenen Herzogs von Sachsen. Lauenburg Linie / und dann Henricum, von welchem die Fürsten von Anhalt entsprossen. Und hätten diese Brüder die väterliche Verlassenschaft dergestalt getheilet / das Alberto das Herzogthum Nieder. Sachsen / Henrico aber das Fürstenthum Anhalt zu Theile worden: Bezogen sich hiernächst auff ein Kaisert. Decret vom 17. Decemb. 1677. vermittelst dessen Jh. Kais. Maj. dem Fürstl. Hause Anhalt die allergnädigste Versicherung gegeben / das Sie demselben / was ihm der Succession halber an solchem Herzogthum und Landen von Gebürt und Rechts wegen zukomme / gnädigst gerne gönnen / und sich darneben erkläret / wie sie nicht gemeynet wären / thme auff solchen Fall einig praejudis zuziehen zu lassen. Das auch ferner der letztverstorbenen Herzog Julius Frans zu Sachsen / Engern und Westphalen / nachdem die Kais. Confirmation über die mit Chur. Sachsen getroffene Erb. Verbrüderung / ob Serenissimorum Principum Anhaltinorum contradictionem nicht erhalten werden können / die zwischen Ihro und dem Hochfürstl. Hause Anhalt enthaltene Blutsverwandnis mit dem davon dependirenden Successions. Rechte in einem zwischen Ihm und dem Hochfürstl. Hause Anhalt aufgerichteten PaAo. de dato Wien / den 15. Martii Ao. 1678. unter folgenden Worten nochmals vor der gansen Welt öffentlich zugestanden. Als haben Wir rathsam und nöthig befunden / nach unserer Hochlöbl. Vorfahren Exempel das Successions. Rechte / so die Jura sanguinis einer Linien an der andern Herzogthümern / Fürstenthümern / Landen und Leuten / von Rechts wegen zulegen / vermittelst dieses nachstehenden PaAi. desto mehr zuver sichern / und auff die begehende Fälle so wol der hinterbleibenden Fürstl. Wittben und Allodial. Erben hohes Interests zuverwahren / als auch bey derselben Landtschafften und Unterthanen alles

Unheil / so die Ungewisheit der successio- mit sich zu sühnen pfleget / abzuwenden. Ertheilet im Fall wir Herzog Julius Frans oder unsere künftige männliche Leibes. Lehn. Erben mit Tode abgehen / und also des Alberti (welcher des Bernhardi Electoris Saxonici ältester Sohn gewesen) Linie in und mit Uns oder Ihnen / über kurz oder lang / gar erlöschten solte / als dann succediren in unserem Herzogthum / Sachsen / Engern und Westphalen / und allen dessen Regalien / Fürstlichen Würden / Graf. und Herrschafften Rechten / Gerichten / Zöllen / Beleitern / Ansprüchen und Processen / in Summa allen denen rechtlichen Landen und Berechtigten / so wir als Herzog zu Sachsen / Engern und Westphalen wirklich besitzen / oder von Rechts wegen und Inhaltes der Kaisert. Lehn. Briefe haben und besitzen sollen / nichts darvon aufgeschloßen / unsere Bettern Fürsten zu Anhalt und ihre leibliche Leibes. Lehn. Erben. Im Fall aber wir / Fürst Johann George / und die obbeschriebene unsere Herren Bettern Fürsten zu Anhalt / wie auch Unsere und Ihre löbliche männliche Leibes. Lehn. Erben ohne Hinterlassung dergleichen Lehn. Successoren / Fürsten zu Anhalt mit Tode abgehen / und also des Henrici, als Bernhardi, Herzogen und Churfürsten zu Sachsen andern Sohns Linie in uns oder Ihnen ganz erlöschten würde: Alsdann succediren in dem Fürstenthum Anhalt etc. Hochgedachter unser Herr Better / Herzog Julius Frans und seine löbliche Fürstl. Leibes. Lehn. Erben. Es hätte auch hochgedachter Herzog hierauff seinen Unterthanen durch ein öffentliches Mandat anbefehlen lassen / nach seinem tödlichen Abgange dem Hochfürstl. Hause Anhalt sich zu substituiren.

Welchem nach denn so bald nach vernommenem tödlichem Hintertit des Durchl. Herzogs Fürst Johann Georgen von Anhalt Hochfürstl. Durchl. als Senior des Hochfürstl. Hauses / Dero Hof. Rath David Casium nebst dem Churfürstl. Cammer. Gerichts Advocaten und Notario de Marces dahin abgefertiget / dero Verrichtung auff folgendem hierüber aufgerichtem Instrument mit mehrern erhellet:

Kund und zu wissen sey hiermit jedermänniglich / insonderheit denen daran gelegen / das im Jahr nach Jesu Christi Geburt etc. Sonntag abends war der 28. Septemb. Jh. Hochfürstl. Durchl. zu Anhalt / Graf zu Ascanien / Herr zu Zerbst und Bernburg der Chur. und Mark Brandenburg verordneter Statthalter und General Feld. Marschall / mein gnädigster Fürst und Herr / mich zu Endes benannten Notarium Cael. publ. auff das Churfürstl. Brandenburg. Schloß allhier fordern lassen / und daselbst gnädigst demandirer / und ratione officii requirirer / das ich nebst dem damals gegenwärtigen / Sr. Hochfürstl. Durchl. Hof. Rath David Casium von Wolinski, mich auff die Post setzen / und an dem Hn. Hof. Rath bereits bewussten Ort reisen / was daselbst vorgünge / alles

wol

wel in acht nehmen/wel registriren und protocoliren/ und nach Beschrehung ein richtiges Instrument verassen sollte. Diesem nun zu gehorsamster Folge/ bin an eben demselben Tage mit vorhin gemeldtem Hn. Hofrath von Berlin weg gereiset/ und den 30. ejusd. in Sachsen. Lautenb. ankommen/ da dann so fort ob wolgemeldter Hr. Hofrath Cassius sich nebst mir zu dem daselbst anwesenden Amptschreiber auff die Amptstube verfüget/ und demselben im Namen Jhr. Hochfürstl. Durchl. seines hohen Herrn Principalis vorgetragen/ daß ihme/ dem Amptschreiber/ das Absterben des Weyl. Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn Herrn Julius Frang/ Herzogen zu Sachsen/ Engern und Westphalen/ würde in frischem Andencken seyn/ wann nun des Herrn Abgeordneten hoher Hr. Principalis der nächste und rechtmäßige Successor feudalis wäre/ als hätte er mit Verwunderung vernehmen müssen/ daß bereits einige andere possessionem dieses und anderer Dertter ergreifen wollen/ er vor seine Person müste es dahin gestellet seyn lassen/ jedemoch wolte er hiermit darwider feyerlichst protestiren haben/ und dem Hn. Amptschreiber zugleich mit andeuten/ daß er auff Ordre seines hohen Hn. Principalis, Jhr. Hochst. Durchl. vō Anhalt/ dessen Vollmache auch übergeben wurde/ die possession nehmen wolte. Der Hr. Amptschreiber hat/ nachdem er die Vollmache durchgelesen/ darauff geantworet/ daß er als ein Diener nunmehr nach Absterben seines hochseligen Fürsten und Herrn solches nicht verwehren könnte/ und wünschte von Herren/ daß ihnen Gott denjenigen Fürsten und Herrn wiedergeben möchte/ dem es von Recht und Billigkeit zukäme; er wäre dabei viel zu geringe/ darinne zu decidiren/ weil er aber von der Hochfürstl. Regierung auß Raxenburg einen Brieff unter Hn. Dr. Classens Hand zu produciren/ inhalt welches ihm anbefohlen würde/ keinem mehr als Jhr. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen/ der die Possession nehmen lassen/ er sey wer er wolle/ zur Possession zuverstaten/ als müste er dawider protestiren; dessen ungeachtet hat dennoch der Hr. Hofrath Cassius die possession mit Ergreifung der Thüren/ Tische und Bäncke arripiret und genommen/ auch dabei dem Hn. Amptschreiber angedeutet/ daß er zur präjudic seines hohen Hn. Principalis, im Namen Sr. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen nichts auffertigen sollte/ worauf obwolgemeldter Hr. Hofrath Cassius nach dem Rathhause daselbst gegangen/ und als E. E. Rath noch versamlet gewesen/ sich bey demselben anmelden lassen/ daß er im Namen seines hohen Hn. Principalis, Jhr. Hochfürstl. Durchl. von Anhalt/ etwas andeuten hätte; als nun derselbe nebst mir in die Rath. Stube gefordert/ ist ihme von dem Herrn Hofrath vorhin erwehnte proposition gerhan/ die zwar E. E. Rath angehöret/ die producirte Vollmache aber nicht einmal annehmen/ vielweniger lesen wollen/ sondern darauf so geantworet: daß/ wann sie das gewußt hätten/ wolten sie den Hn. Abgeordneten nicht einmal an den Ort ge-

führet haben/ sie hätten von der Hochfürstl. Regierung Befehl/ daß/ nachdem Jhr. Churfürst. Durchl. zu Sachs. durch dero Bevollmächtigten bereits die Possession nehmen lassen/ derselbe auch die Pacta confraternitatis, und die Diplomata confirmatoria Cæsaris in originali vorgeleget/ Sie keinen mehr zu Ergreifung der Possession verstaten könnten/ wolten auch wider alle actus protestiret haben/ und konte man sich deshalb beyder Regierung und Ständen/ die zu Raxenburg versamlet wären/ anmelden.

Der Herr Hofrath hat quàm solennissimè wider die von denen Sächsischen Deputirten de facto genommene Possession protestirt/ und E. E. Rath nochmals angedeutet/ daß sie hierinne keine judices seyn könnten/ sondern was sie einem andern verstatet/ ihme auch nothwendig zugeben müsten/ darauff er dann auch/ non obstante protestatione, die possession, wie vorhin im Ampthause/ genommen/ E. E. Rath hat solches geschehen lassen/ und dabey gemeldet/ daß ihnen gleich viel gelten könnte/ was sie vor eine Dbrigkeit belämen/ und gönneten sie es demjenigen/ welchem es von Gott und Rechts wegen zukäme.

Hiernechst seynd wir an dritten Ort/ nemlich zum Zoll. Inspector in das Zoll. Haus gegangen/ da dann Jhro Hochfürstl. Durchl. abgeordneter Herr Hofrath Cassius dem Zoll. Inspector den erst-erwehnten Vortrag gerhan/ dabey meldend/ daß/ weiln der Zoll eines von den principalisten Regalien alhier/ er nothwendig seines hohen Herrn Principalis Jura hierin beobachten/ und denselben in possession nehmen müste. Es hat aber der Zoll. Inspector gleichfalls vorgebracht/ daß zwar von Sr. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen bereits einige Bevollmächtigte daselbst gewesen/ und die possession gesucht/ auch durch Ergreifung der Thüren/ und sonsten genommen; es stünde dem Hn. Rath aber frey/ was er gleichfalls thun wolte/ denn er etwas zu hindern nicht bastant wäre/ er vor seine Person könnte und wolte es wol geschehen lassen/ insonder er jesunder ohne Herrn/ und also fast auch ohne Dienst wäre. Der Hr. Hofrath hat darauff/ wie gebräuchlich/ die possession, nach dem er wieder die vorhin genommene bester massen protestirt/ und seinem hohen Herrn Principali dessen jura serviret/ ergrieffen/ auch den Zoll. Inspector erinnert/ daß er zum Präjudic seines hohen Herrn Principalis in Zoll. Sachen nichts vornehmen müste/ welches auch der Zoll. Inspector mit Handgebung/ so weit es sein Eyd und Pflichten zuließen/ versprochen/ womit auch der Hof. Rath zu frieden gewesen.

Am 1. Octob. seynd wir in ein Dorff/ ohngefehr eine halbe Meile von Raxenburg/ Namens Schmitow/ gekommen/ woselbst wir über 200. Mann Lüneburgische Völcker angetroffen/ welche in procinctu waren sich nach Raxenburg zu begeben.

begeben. Ich würde nebst dem Hn. Commillario Schulzen nach Raseburg geschickt/ um zu vernehmen/ ob die Regierung in dem Stande/ und ob sie noch *libertas manus* hätten/ daß sie auff des Hn. geheimen Raths von Canitz Proposition die er/ wegen der Quartier/ Gelder und andern wichtigen Sachen ihnen thun würde/ categorice antworten könnten/ oder ob sie versichert dasjenige/ was ihnen fürgetragen/ nach dem Sächsis. Hofe zu berichten. Als wir aber vor Raseburg gekommen/ und uns angemeldet/ hat man uns nicht einlassen wollen/ darauff wir einen Pass gezeigt und gegeben/ der denn nach dem Commendanten gebracht worden: Wir haben darauff über eine Stunde gewartet/ es ist aber keine Antwort erfolgt/ sondern vielmehr an statt/ daß vorhero nur der Schlagbaum allein zugemacht gewesen/ auch die Zuckbrücken unterdessen aufgezo-gen worden. Wir hielten an/ daß man uns antworten/ und im Fall man uns mit einlassen wolte/ den Pass nur wieder herausgeben solte/ wir bekamen aber weder eines noch das ander. Unterdessen kamen einige Lüneburgische Völkler/ von einem Hendrich commandiret/ vor die Brücke/ setzten 2. Schildwachen vor den Schlagbaum mit Befehl/ keinen hinein oder herauf zu lassen/ die Bürgerwache wolte uns zwar den Pass wieder herauf geben/ nur begehrten Sie die Schildwachen solten von der Brücken marchiren/ weil wir aber solches nicht präcediren noch erlangen konnten/ mußten wir unvertreteter Sachen/ jedoch mit protestation wieder abziehen.

Am 2. Oct. ist der Hn. Hofrath Cassius nach Raseburg gereiset/ und sich am Thore angemeldet/ da dann nach Wartung einer ganzen Stunden/ der Herr Obrist/ Lieutenant von den Lüneburgischen einen Adjutanten geschickt/ und sich excusiren lassen/ daß er den Hn. Hofrath nicht einlassen könnte/ sinemal er biß dato noch Ordre hätte/ keinen Fremden einzulassen/ er erwartete aber stündlich andere Ordre, wie er sich verhalten solte/ bate/ es ihm nicht zuverdenken. Der Herr Hofrath replicirte/ daß er wegen einiger Angelegenheiten und Präensionen seines hohen Herrn Principalis nothwendig herem müste/ weil er aber sehe/ daß es nicht seyn könnte/ so müste er doch hiemit seinem Hn. Principali dessen Jura bester massen reserviren/ und wolte wider alles widrige protestirt haben/ bate solches dem Hn. Commendanten zu hinterbringen. Nachdem wir darauff noch selbigen Tag nach Blüchen/ allwo die Sachsen- Lüneburgische Stände zusammen zukommen sich beschieden/ gereiset/ sind wir den 3. Octob. von denen sämtlichen Ständen/ in der Kirche daselbst zur Proposition geladen worden/ da dann/ wie wir angekommen/ die gesampfte Stände dem Hn. Hofrath Cassio entgegen gekommen/ und in die Kirche begleitet/ woselbst der Hofrath auff Angeben des Hn. Land-Marschalls von Bülow (weil sonst der Hn. Hofrath/ wie er vorgab/ nur eine mündliche Antwort/ die ein oder ander retractiren möchte/ widerbekäme) seine proposition nebst dem Origi-

nal Mandato und der Deduction juris Anhaltini, nachfolgender Weise schriftlich übergab.

Wolgeborne/ Hoch-Edle/ Beste/ auch Edle/ Ehrenveste und Wohlweise/ insonders hochzuehrende Herren.

Nachdem des Allmächtigen Gottes gnädigstes Wohlgefallen gewesen/ den Durchl. Fürsten und Herrn/ Herrn Julius Frantz/ Herzogen zu Sachsen/ Engern und Westphalen/ ohne Hinterlassung männlicher Leibs- Lebens- Erben durch den zeitlichen Tod hinweg zu nehmen/ und Ihre Hochfürstl. Durchl. zu Anhalt. etc. Man gnädigster Herr/ als jure sanguinis legitimus successor, mich zu dem Ende abgeschickt/ in seinem hohen Namen die Possession dieses vacanten Fürstenthums zu nehmen/ wie aus meinem/ mit gnädigstem ertheiltem Mandato und bestemmtem Beglaubigungs- Schreiben/ an meine allerseits hochzuehrende Herren/ mit mehreren erhellter/ so habe zu dem Ende/ weil dieselbe allhie versammler finde/ meine proposition an meine hochzuehrende Herren hiermit thun/ und Namens Jh. Hochfürstl. Durchl. Herrn Johann Georgen/ Fürsten zu Anhalt/ Grafen zu Askanien und Herrn zu Zerbst und Bernburg/ etc. etc. und des ganzen Fürstl. Anhalt. Hauses/ meine insonders hochzuehrende Herren ersuchen wollen/ daß sie nicht allein mich in Rechnung der possession bester massen zu assistiren/ sondern auch J. Hochfürstl. Durchl. zu Anhalt/ meinem gnädigsten Herrn/ mit nem Handschlag/ als dem rechtmäßigen Landes- Herrn sich verbindlich zu machen/ geruhen wollen/ wozegen Ihre Hochfürstl. Durchl. durch mich meine hochzuehrende Herren/ kräftigst versichern läßt/ daß sie allerseits/ wie auch alle getrene Unterthanen/ bey ihren Rechten und Gerechtigkeiten sicherlich geschützt und maintainiret werden/ auch hiernächst satzsame Proben Jh. Hochfürstl. Durchl. Gnade und Gnade verspühren sollen.

Weil auch vernehmen muß/ daß ein oder ander sich einer Possession, ich weiß nicht/ quo titulo & jure, sich anmassen wollen/ so muß im Namen Jh. Hochfürstl. Durchl. wider alle solche de facto genommene possessiones, und was zu Präjudiz meines gnädigsten Fürsten und Herrn vorgefallen/ solennissime protestiren/ und hiermit Ihre Hochfürstl. Durchl. und dem Hochfürstl. Anhaltischen Hause ihre habende Jura bester massen Rechten reserviren/ der gewolltesten Zuversicht lebende/ meine insonders hochgeehrte Herren werden nicht allein dieses annehmen/ sondern auch hierauf ihre willfährige Erklärung geben/ woben ich vor meine Person verharre

Meiner allerseits hochzuehrenden Herren
Dienstbereit/ Schuldigster
David Cassius von Wolinsky.

Diese Proposition wurde mit sonderlichem respect angenommen/ und versprochen/ schriftlich darauff zu antworten. Als der Herr geheimen Rath von Canitz gleichfals hernach seine proposition gethan/ schickten die Stände ungefähre eine

Seite

Stunde hernach in unser Quartier und ließen erschrecken/ weil etwas wichtiges vorgefallen/ daß sie dormaln ihre Antwort nicht aufsetzen könnten/ solches nicht übel zu deuten/ sie wolten auff den folgenden Tag damit einkommen / welches den 4. ejusd. auch geschahen/ da die gesampfte daselbst verhandene Stände/ vñ Ritterschafft und Städte/ in unser Quartier bey dem Prediger gekommen/ und nachdem den Verzug/ daß nemlich nicht so fort die Antwort erfolget/ der Hr. Land-Marschall von Bülow nochmals/ nicht übel zu deuten/ ersuchte/ hat er dem Hn. Hof-Rath eine schriftliche resolution, wie folget/ nebst dem Original Mandato wieder zugestellt.

**Durchläuchtigster Fürst/
Gnädigster Fürst und Herz.**

Eu. Hochfürstl. Durchl. gnädigstes Schreiben vom 28. Sept. laufenden Jahrs/ haben wir von dero bestalten Hofrath Tir. Hn. David Cassio von Wolinski in aller Unterthänigkeit empfangen/ und darauf mit mehrern vernommen/ wie nemlich nach hochseltem Absterben Ihre Hochfürstl. Durchl. Herrn Julii Franzen/ unsers allerseits gnädigst gewesenen Landesfürsten und Herrn/ (weiln seine männliche Leibeslebens-Erben übrig) deroelben Land/ Regalien/ Jura und Gerechtigkeiten auff Dero Hochfürstl. Haus Anhalt/ als worauf unser hochsel. Herzog entsprossen gewesen/ nunmehr völlig devolviret worden/ und weil sie in hoher Person wegen hoher obliegender und wichtiger Etschafften nicht von dannen sich herunter zu erheben vermocht/ Sie dennoch dero bestalten Hofrath abgefertiget hätten/ mit Befehl und Ordre, in Eu. Durchl. Namen die Deroelben zustehende Possession der Sachsen-Lauenb. Landen und dero zugehörigen pertinentien zunehmen. Nun solte uns Gnädigster Fürst und Herz/ zwar von Herzen lieb und angenehm seyn/ wann wir das Glück haben könnten/ unter eines so renomirt-generosen und höchst-rühmlichsten Fürsten Schutz und Ruhe zu leben. Wann aber an Seiten der löblichen Ritter und Landschafft/ der gewöhnliche Art nach/ heute dato dieser und anderer Angelegenheiten halber conference gehalten/ ist dabey wol erwogen worden/ was bey diesem sehr betrübten Fall/ da Gott der Herr unsern hochsel. betribtandes Herrn/ zu sich in die Ewigkeit abgefördert/ an Seiten Ritter und Landschafft vorzunehmen/ bis daß dem Allmächtigen und Ihrer Kais. Maj. dieselbe wiederum mit einem andern hohen Haupte und Regenten zu versehen beliebt: Nach dem nun dieses Werck nach allen seinen Umständen und sehr wichtigen Beschaffenheiten nach der Länge überleget/ alle die gegenwärtige Stimmen/ so wol von der Ritterschafft als der beyden Städte Lauenburg und Rastenburg Deputirten drüber vernommen/ und ein jeder seine freye Meynung deutlich und unwider-rüfflich eröffnet/ und zum andernmal darüber befraget worden/ so ist der Schluß dahin angefallen/ daß man nemlich Gott den Allmächtigen zuförderst um seine Gnade und Segen zu Schickung eines neuen Landes Fürsten und Regenten im-

brünstig angeruffen/ nachhends aber sich nach dem Exempel der löblichen Vorfahren/ und das uhralte Hertommen halten/ dem Fürstl. reveral und Union von Ao. 1587. folgen/ und den neuen Landes-Herrn (wie damals geschahen/ und bishero wolgeglückt) von J. Kais. M. und dem Heil. Röm. Reich erwarten solle. So viel die höchste Chur- und Fürstl. bekandte und unbekandte Prätendenten anlangete/ wäre solches ein Werck/ daß der Ritter und Landschafft zu hoch/ und außser deroelben Macht/ daß sie also die Hände darauß/ und das Werck auff sich selbst beruhen lassen/ und keinem der höchsten Prätendenten präjudiciren müssen; hoffen also/ es werden Ihre Hochfürstl. Durchl. nach Dero Generosität mit dieser unterthänigen respectueusen Antwort zu frieden/ und danebenst versichert seyn/ daß wir wenigsten aus unterthänigem Respect auch niemand der hohen Prätendenten/ bis zu Auftrag der Sachen uns weiter verbinden werden/ und bereit in tieffster Demut sich dieses gute frommeland und Leute nebst Ritter und Landschafft in höchsten Gnaden/ Milde und Güte recommendirt seyn lassen/ damit sie in Friede und Ruhe ihr Leben zubringen/ und ohne Drangsal bleiben möchten/ wonebst Eu. Hochfürstl. Durchl. samt dero gansen Hochfürstl. Hause wir zu allem Hoch- und Vorsehen der Obhut des Höchsten empfehlen und verharren.

Eu. Hochfürstl. Durchl.

Büchen den 4. Octob. 1689. Unterthänigste/ gehorsamste
Sämtliche alhier anwesende Ritter und
Landschafft hiesigen Herzogthums.

V. von Bodeck/ Barthold von Berckentzen/
J. W. von Bülow/ J. W. von Hüson/ Joh. von
Wüchelen/ M. Schulz/ in Vollmacht der Sr.
von Wackerbarth.

Kay Rothlau/ Dominicus von Uffeln/ J. W.
Rothlau/ Joh. Dominicus von Uffeln/ Joh.
Jacob Umschiedt/ wegen Stündeburg.

Christoph Hersten/ Franz Johann Cavenius,
wegen der Stadt Lauenburg/

Peter Benste mpp. Michael Sasser mpp.
wegen der Stadt Rastenburg.

Die Aufschriefft war.

Dem Durchläucht. Fürsten und Herrn/ Herrn
Johann Georgen Fürsten zu Anhalt/ Grafen zu
Ascanien/ Herrn zu Zerbst und Bernburg/ der
Chur- und Marek Brandenburg verordneten
Statthalter und General-Feld-Marschall/ re.
unsers gnädigsten Fürsten und Herrn.

Der Hr. Hofrath las vorhersehende resolu-
tion durch/ und sagte Dank/ daß die sämtliche
löbliche Stände sich in so weit resolviren wollen/
weil er aber gehoffet/ sie würden seinem Petito-
deferiret habē/ solches aber in der resolution nit
finde/ so müste er es dahin gestellet seyn lassen/
wolte es unterdessen seinem hohen Herrn Prin-
cipali überschieken/ so auch codem die geschehen.

Hierauff seynd wir nach Hamburg gefahren/
und den 6. Octob. zu Schiffe nach dem Lande
Hadeln/ als wir daselbst ankamen/ hat der Hof-
Rath zu Otterndorff den 8. ejusdem sich zu dem
daselbst anwesenden Gerichts-Verwalter/ weil der

Statt.

1689.

Statthalter sich von da weg und nach Hamburg begeben/verfügt/demselben die Hochfürstl. Vollmacht gezeigt und zu lesen gegeben/welcher nach dem er sie durchgesehen/geantwortet: daß er sie mit gebührendem Respekt gelesen/ und darauff J. Hochst. Durchl. gnäd. Willen und Meinung verstanden; weil er aber als ein Diener hiernicht disponiren könne/sondern die Landstände die resolution/welche am 7. hujus gleichfalls versamlet gewesen/ und die Fürstl.üneburg. Abgeordneten auff dessen Vortrag ihre Meinung entdeckt) ertheilen müssen/ als wolle er selbige hierin bescheiden lassen/ nicht weisend/ daß sie des Herrn Rath's Vortrag anhören/ und ihm darauff gebührend antworten würden. Der Herr Rath replicirte hierauff/ daß er sich höchst verwundern müsse / indem er gehöret / daß sie den Churfürstl. Sächs. Depurirten/ so fort ohne einziges Nachfragen/auff dessen bloßen Vortrag so bald/angenommen/und dessen hohem Principalsich mit einem Handschlag bereits verbindlich gemacher/ er müste solches/wie weit selbiges seine Verbindlichkeit hätte/dahin gestellet seyn lassen/ jedoch müste er nothwendig / indem der Herr Reichs. Verwalter solches gleichfalls gethan/ hinwieder im Namen seines hohen Herren Principals protestiren / und dem Hochfürstl. Hause Anhalt dessen jura besser massen Rechts reserviren/ der Reichs. Verwalter Rath/wider ihn nicht zu protestiren/zumalen er nicht dafür könne/weil er nur ein Bedienter und seinen Principalen folgen müste.

Am 9. Octob. ließen sich die Stände auß dem Lande Hadeln bey dem Hn. Hof-Rath angeben/worauff 12. Schulzen nebst dem Burgermeister und einem Rath's. Verwandten auß Diederdorp zu uns in unser Logiament kamen/ der Herr Hof-Rath dankte denselben vor ihr Erscheinen/ und proponirte mündlich / daß/ nachdem der Allerhöchste Gott Ihre Hochfürstl. Durchl. Hn. Julium Frantz/ Herzogen zu Sachsen/ Engern und Westphalen/ ihren bishero gewesenem/ numehro aber seligst verstorbenen Landes. Herren/ ohne männliche Leibes. Lehn's. Erben dieser Zeitlichkeit entrißen / so wäre von Sr. Hochfürstl. Durchl. zu Anhalt / Herrn Johann Georgen/ Fürsten zu Anhalt/ Grafen zu Ascanien / Herrn zu Zerbst und Bernburg / u. u. Er/ der Herr Rath abgeschicket/ die Possession dieser Seiner Hochfürstl. Durchl. heimgefallenen Länder/ darmiter diß Land zu Hadeln ein Pertinenz zu nehmen/ wie solches aus der ihm mitgegebenen Vollmacht / welche denen Ständen überreicht wurde/ mit mehrern erhellet / verhoffete also die löbliche Stände würden sich hierzu anschicken/ und Ihre Hochfürstl. Durchl. sich mit einem Handschlag verbindlich machen.

Die Stände verlasen darauff durch den Schulzen zu Altenbruch die Vollmacht laut/ antworteten auch durch obbenandtem Schulzen/ daß sie mit sonderlichem Respekt Ihre Hochst. Durchl. zu Anhalt Vortrag/ so sie durch den Hn. Hofrath thun lassen/ vernommen/möchten

wünschen/daß solches eher geschehen wäre/ weil aber vor ohngefahr 8. Tagen/ ein Chur. Sächs. Minister sich bey ihnen angegeben/ und eine Käuf. Expectanz und Erverbrüderung zwischen dem Chur. Hause Sächs. und ihrem höchstseligsten Fürsten / auch eine Käuf. Confirmation drüber/ in originali product / sie dabey versichert/ daß das Fürstenthum laubend. denen er solche documenta gleichfalls vorgezaget/ denen selben zu folge/ Ihre Churfürstl. Durchl. als numehro ihren Herrn angenommen/ so hätten sie auch in Consideration/ daß dieses Ländgen eigentlich kein Reichs. Lehn wäre/ sondern seine sonderliche Rechte und privilegia hätte/ sie auch einen Beschützer annehmen könnten/ Jh. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen zu ihrem Churfürsten angenommen/ jedoch mit der Protestation/ daß selches ihres hochseligst verstorbenen Fürsten allodial. Erben imprajudicial/ sie auch im Fall von Ihre Käuf. Maj. ein anders solte verordnet werden / hieran nicht verbunden seyn solten/ auff welche Bedingung sie denn auch die Possession nehmen lassen/ und sich mit einem Handschlag verobligirt: Sie wären vor ihre Person zu schlecht/daß sie in dieser Sache judiciren könnten/ sondern müsten erwarten/ wenn der Allerhöchste Gott es zuwenden/ und ihnen zum Regenten geben würde/welchen sie willigst annehmen und unter dessen Schutz leben wolten/ batem auch dabey/nicht übel zu denken/ daß sie keine andere resolution geben könnten/sondern Sie und das arme Ländgen bey Seiner Hochfürstl. Durchl. besser massen zu recommendiren.

Der Hr. Hofrath fragte/ob die Stände solche ihre resolution nicht schriftlich ertheilen wollten/ nachdem sie aber sich dessen weitgerren/ replicirte/ der Hr. Hofrath/daß sie hiermit zu weit gegangen/ indem sie ja wol gewußt / daß Ihre Hochfürstl. Durchl. zu Anhalt zu dieser Succession Rechte habe/ hätten derohalben billig sich nicht eher verbindlich machen sollen/sondern im Fall sie ja noch einigen Zweifel gehabt/ bis Jh. Käuf. M. darinnen decidiret/warten solle/weil aber solches nicht geschehen/ müste er wider alles dasjenige/was bisher in dieser Sache von denen Ständen vorgenommen/ im Namen seines hohen Hn. Principals, in optima juris forma solennissimè protestiren/und Jh. Hochst. Durchl. und dem gantzen Fürstl. Anhalt. Hause/ dessen habende jura salva & integra besser und beständigster massen Rechts reserviren/daneben der Hr. Rath andernere/ daß/wenn sie Jh. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen zu der possession verstatet/ sich demselben mit einem Handschlag verbindlich gemacher/ auch essentialichen von den Causeln vor denselben/ als Landes. Herrn/bitten ließen/ Sie solches alles als unbefugte und nichtige a & rescindiren/ annulliren un abstellen/ Jhn wegen des gantzen Fürstl. Hauses Anhalt zur possession lassen/ und zu dem Ende nach dem Schlosse führen solten/ auch die Vorbitten und Aufsertigung im Namen seiner hohen Herrert Principalen der Fürsten zu Anhalt geschehen möchte.

De

Die Stände batzen hierauff / Sie mit der protestation zu verschonen / wie auch / daß sie noch zur Zeit einem andern Herrn sich untergeben sollten / sie hätten einmal ihr Wort von sich gegeben / das könnten und wollten sie / bis dahin Ihnen von Jhr. Kaiserl. Majest. ein anders anfferkaget würde / nicht wieder ruffen / wäre der Hr. Hofrath eher gekommen / vielleicht hätten sie denn auch andere Messures genommen / batzen nochmahls gehorsamst / solches zum besten zu deuten / und in Jhrer Hochf. Durchl. Gnade sie zu erhalten / der Herr Hof-Rath repetirte noch / als seine gehante protestation, und ersuchte die Stände sich eines bessern zu bedenden / worauff die Stände sich nochmahls recondemtrend Abschied nahmen / nachdem aber nichts mehr erfolget / als haben wir uns wiederum den 20. hujus auff die Rāse nach Hamburg begeben.

Welm nun ich Eberhard Marees, Imperiali autoritate Notarius publicus vorhin verzeichnetem in Person bengetwohnet / und so / wie es allhier befindlich / täglich ad Protocollum gebracht / so habe auff Befehl und requisition vorhin höchst gemeldeter Jhr. Hochf. Durchl. zu Anhalt / solches in gegenwärtige Form dieses offenen Instruments bringen und ins reine schreiben sollen und wollen / nachdem ich auch in collatione mit meinem gehaltenen Protocollo es allenthalben gleichstimmig befunden / so habe ich solches in majorem fidem, wie ich es mit eigener Hand geschrieben und unterschrieben mit meinem gewöhnlichen Notariat-Signet besiegelt / ad hæc omnia debite ac legitime requisitus.

Berlin / den 16. Octobr.
Anno 1689.

Eberhard Marees, Imperiali autoritate Notarius publicus, ac Camera Elect. Brandenburg. Advocatus Ordinarius.

Ferner gab sich das Hochf. Braunschweig-Lüneburgische Haus an / und bezohle sich / so viel man noch zur Zeit vernehmen konnte / auff die Pacta familiaria, welche im Jahr 1169. zwischen Erich Herzogen in Nieder-Sachsen / und Wilhelm / wie auch Magno Herzogen von Braunschweig-Lüneburg / gerichtet / und nachgehends Anno 1389. wiederum von Wenceslai, Herzogens in Sachsen / und Magni Herzogs von Lüneburg Söhnen erneuert / und noch kurtz durch eine Erb-Verbrüderung zwischen Herzog Julio Heinrich / und nachgehends dessen Sohn Julio Francisco als dem lest verstorbenen Herzog von Sachsen-Lauenburg / und dem Hause Braunschweig-Lüneburg confirmiret und bestätiget worden. Zührete auch darneben an / daß der Urehrhert / Henricus Leo, zwar der Sächsischen Landen enseset / jedoch nicht aller jurium gänzlich verlusttaet worden / indem Seinen Nachkommen das Sächsische Schild und Wapen zu

Bezeugung ihres vorbehaltenen Rechts / von dem Kaiser gegönnet und gelassen worden / und daher allerdings befugt worden / die jetzt erledigte Sächsische Lande mit den ibrigen wieder zu reuniren / ließ auch hierauff theils aus angeführten Ursachen / theils Krafft Eräiß. Obristen Amtes einige Milis in mehr besagte Sachsen-Lauenburgische Lande gehen. Wie dann den 30. Septembr. bey 500. Mann / welche durch einen der Orten sehr kundigen Major, Namens Herrn Wiesel / durch ungewöhnliche Wege dahin geföhret worden / bey der Demmerung in der Stadt und Vestung Raseburg angelanget / darauff die versiegelten Gemächer wieder eröffner / der Major, so das Schloß / wie oben gedacht / mit etlichen Sachsen-Lauenburgischen Soldaten commandirte / wie nicht weniger auch einige derer Lauenburgis. Regierungs-Näthe in Arrest genommen worden. Es wurde auch ferner an unterschiedlichen Orten das Herkog. Lüneburgische Wapen auffgehenge / auch so wol der Regierung / als des Cameral. Wesens ange-masset / wobey dem Bericht nach die direction in allen Dingen damals dem Herrn Backerbarth auffgetragen worden / endlich auch die Besatzung täglich mit mehrerer Mannschafft verstärket. Gestalt dann den 10. Novembr. geschrieben wurde / daß sich allein in Raseburg / unter dem Commando eines General-Majors und Obristen Hirschvogels / über 1100. Mann halb Hanover und halb Zellische / zu Lauenburg aber bey 500. Mann befänden / welche sonderlich an der Raseburgischen Fortification Tag und Nacht / Sonn- und Berck-Tage arbeiteten. Deshalb sollte auch vor Raseburg die Berg-Kirche abgebrochen / und an deren Platz eine Schanze angeleget werden / womit man die andern Berge im Nothfall beschiesen könnte / Um die Stadt stunden drey doppelte Pallisaden / und weil der Ort / sonderlich wegen des Wassers und Morasts / von Natur veste / so hätte man sich deshalb vor einigen andringenden Ubersall so leichte nichts zu befürchten. Man ließ auch aus dem Fürstlichen Garten die dickesten und besten Obst-Bäume zu Pallisaden aufhauen. Nicht weniger war man bemühet / um sich in eine desto bessere Positur zu stellen / allhand zur defension gehörige Materialien aus dem Lüneburgischen und Lübeckischen herbey zu schaffen / wie dann den 19. Novembr. von Hamburg zwey große Prahmen mit Pulver / und den 21. Decembr. drey schwere eiserne Stücke zu Raseburg angekommen / auch mußte ein Major von der Artillerie etliche 5. bis 12. pfündige Stücke von denen Lübeckern erhandeln / allwo auch noch 8. bis 9. Metallene Cannonen umgegossen und ins Lauenburgische gebracht worden.

Nächst diesem meldte sich annoch das Hochfürstl. Haus Mecklenburg an / mit gleichmäßiger Anführung einiger dero Vor-Eltern mit denen Herzogen in Nieder-Sachsen Anno 1431. und 1518. gemachter und von denen Nachkommen

1689.

angenommener und gutgeheffener Successions- und Erb-Rechts Pactorum, daß auch als der letzt-verstorbene Herzog zu Sachsen-Lauenburg einige neue pacta familiae mit andern Fürsten eingegangen vorgehabt/ solchen das Haus Mecklenburg Anno 1671. bey dem Kaiserl. Reichs-Hof-Rath contradiciret / und sich mit einer eingeschickten protestation verwahret/ auch eine gute Resolution erhalten / daß das Fürstliche Haus Mecklenburg sein Jus, welches ohne dem/als in pactis majorum radiciret/hierdurch nicht geschwächet/ viel weniger aufgehoben werden mögen / saluum erhalten.

Noch waren die Durchl. Herzogen von Sachsen Ernestinischer Linie/ welche zwar gleich Chur-Sachsen des Hauses Sachsen Recht wider die andere Herren Prätendenten/ jedannoch zugleich auch einen Vorzug vor Chur-Sachsen behaupteten / und fundirten ihre Anforderung gleichfalls aus des Kaisers Maximiliani I. vorangeführten Expectanz-Brieffe/ und nach dessen klaren Inhalt beschehener Eventual-Bestehnung. Dann gleichwie sie unlaugbar von dem Herzoge und nachmals Chur-Fürsten Johanne Constante herstameten/ so hätten sie nunmehr auch als desse Polken sich cum exclusione Albertinæ lineæ einzig und allein der Succession zu erfreuen: Nun wäre zwar die Chur/ aber nicht zugleich die Sachsen-Lauenburgische Anwartsung von Ihrer Linie abgekommen / massen die expectativ nicht auf die Chur præcis, sondern auf die beyde Herren Brüder Ernestinischer/ nach deren und ihrer Descendenten Absterben aber allererst auff die übrig seyende Albertinische Linie/ und also bloß secundum ordinem linearum gestellet/ und nicht ad modum succedendi in Electoratu Aur. bullæ conformem, & lineæ Ernestinæ semper servatum restringiret/ welches doch nothwendig seyn müssen/wann sie ein accessorium Electoratus seyn sollten. Sie wäre auch bey Entwendung der Chur nicht von Ihrer Linie abkommen/qua privationes sint stricti juris, & ultra expressa non extendendæ: Auch hätte sich Chur-Fürst Johann Friederich weiland dieses beneficii niemals expresse begehret/ deßfalls dann die äusserliche Aufhebung des Begnadigungs-Brieffes pro Electoribus auch nichts erweise/ dann nicht die custodia, sondern der expressus tenor diplomatis hierbey ein Jus mache / und seyen sie zu der Custodia nicht ex jure cesso, welches unerweislich / sondern ex facto, oder etwa casu & per errorem gekommen. Endlich / so præjudicire Serenissimis Ernestinis die jüngere renovation nichts / weil solche so wol der expressæ clausulæ cassatoriae, als auch denen hinc inde zwischen beyden Linien aufgerichteten Verträgen und Recessibus zuwider/ und auff einseitige / auch disseite ungeständige narrata aufgewürcket; vielmehr sey sie der Albertinæ nütze und vortrüglich/ indem in selbiger die vorige Expectanz in allen Punkten und Clausuln / also auch der Cassatoriae confirmiret worden/ und diesem nach habe Chur-

Sachsen und Albertina linea in effectu nichts neues erlangen können/ sondern mit particularibus ihres alten juris renoviren lassen / wären dabei neben versichert / es würde die jeso regierende Röm. Kaiserl. Maj. ex plenitudine potestatis, zumal obitaante clausula cassatoriae, unverschuldeter Weise niemanden seiner wohlhergebrachten Rechte verlustig machen.

Endlich waren auch die Churfürstl. Sächsis. Herren Vetter / Sachsen-Weissenfels / Sachsen-Merseburg und Sachsen-Naumburg/ welche zwar Chur-Sachsen contra Sachsen-Gotha affilitiret/ gleichwol aber auch ein special-Recht ex pactis domus wider Chur-Sachsen vor Ihre abgetheilte Häuser urgiteten.

Ausser diesen waren andere/ welche nicht auf das ganze Herzogthum/ sondern allein auff das Land Hadeln Anspruch machten / als 1. Ihre Königl. Maj. in Schweden ex prætenso jure domini directi. 2. des letzt verstorbenen Herzogs zu Sachsen / Engern und Westphalen/ nachgelassene zwei Princessinnen ex prætenso jure hæreditario, daß gedachtes Land zu Hadeln kein feudal, sondern allodial-Erbsitz wäre. 3. die Durchl. Herzogin von Schleswig-Holstein/ Herzog Franz-Heinrichs von Sachsen-Lauenburg Tochter/ als eine Allodial-Mit-Erbin an dem Lande Hadeln. 4. des Herzogs von Schleswig-Holstein Hochf. Durchl. wegen gewisser acht Dörffer / als Körtel / Wallenrode / Fulgenhagen / Hecken / Gores / Escheberg / Wendendorff und Wohldorff / zu dem Amte Rheinbeck gehörig / welche viele Jahre hero von dem Herzoge zu Sachsen-Lauenburg usurpiret worden.

Diesem nach stießen allerseits hohe Prätendenten dero Rechtliche Ansprüche an Ihr. Kaiserl. Maj. gelangen / welche dann damals zu Anspurg der bevorstehendem Wahl und anderer Angelegenheiten halber sich aufhielten/ und daher anfangs zu Vermeydung aller Betrüchtigkeit die sämtliche Herren Competenten durch dero Herren Abgesandten sördersamst zum Frieden und Eintracht / wie auch zur Bewärtingkeit dero hohen Kaiserl. Vermittelung ermahnen/ zugleich aber auch dero annoch zu Hamburg verharrenden Commission allergnädigst antworten ließen/ sich der Sache selbigen Orts nach aller Möglichkeit anzunehmen/ und in dem Nieder Sächsis. Eräise allem disfalls besorglichem fernem Ubel und Unheil sorgfältigst vorzubauen. Allein die Haupt-Handlung wurde an dem Reichs-Convent nach Regenspurg verwiesen/ und mußte bis nach der erfolgten Wahl eines Röm. Königs aufgesetzt verbleiben. Hierseibst aber hatte es allbereit stracks nach erhaltenen Rundschafft von dem Herzoglichen Todesfälle über der lauenburgischen Session und Voto, sonderlich zwischen den Chur-Sächs. und Fürstl. Anhaltis. Gesandten/ unterschiedene un ziemlich scharffe Disputē/Protestationes un Re-protestationes gegeben/ welche endlich so hoch gestiegen/ daß auch die andern Herren Abgesandten resolvirten

nicht

nicht ehe wieder in Rath zu gehen / als bis die-
 ser Differenz-Punct zum wenigsten provisio-
 nairer beygeleget seyn würde. Dann als der
 Chur-Sächsische Gesandte / der Herr von Mil-
 tiz / die possession wegen des jetzt-erwehnten
 Voti und Sessionis also gleich auff erhaltene
 instruction genommen / auch wider alles das
 jenige / was etwa zum präjudiz Sr. Churfürstl.
 Durchl. zu Sachsen daselbst / oder anderwärts
 vorzunehmen werden möchte / protestiret / und
 selches / nebst reservirung aller jorium, ad pro-
 tocollum zu nehmen gebeten; So begaben sich
 beyde Fürstl. Directoria, nach des Chur-Säch-
 sischen genommenem Abtritt / in das Fürstliche
 Conclave, und protestirten nicht allein wider
 die possession, sondern erklärten selbige auch/
 weil sich der Gesandte bis dato noch deswegen
 bey dem Chur-Mähnsischen Directorio gehö-
 rend nicht legitimirte / vor nichtig / und woll-
 ten sie durchaus nicht ad protocollum bringen
 lassen. Desgleichen ließ der Magdeburgische
 Abgesandte / welcher das Anhaltische Votum
 vertrat / und eben damahls nicht zugegen war/
 denen Fürstl. Directoris durch den Anhaltischen
 Legations Secretarium eine schriftliche re-
 protestation übergeben; mit dem Ersuchen/
 selche in seinem Namen in dem Chur-Fürstl.
 Collegio abzulesen / und ad protocollum zu
 bringen / welche ihm aber von denen Fürstl.
 Directoris, so wol deswegen / weil sie die
 Chur-Sächsische possession bereits selbst vor
 ungültig erkläret / als auch / daß sie gar keine
 Parthey nehmen wollten / remittirt wurde. Der
 Chur-Sächsische ließ hierauff dem Mähnsi-
 schen Directorio die wegen Führung gedach-
 ten lauenburgischen Voti erhaltene legitima-
 tion insinuiren / nachdem aber selbiges hiebey
 einiges Bedencken getragen / und sich der Auf-
 fertigung des gewöhnlichen Legitimations-
 Scheins geweigert / als begab er sich selbst zu
 gedachtem Directorio, und vermeldete demsel-
 ben / nebst einer weislaufftigen remonstracion,
 daß er bey dieser der Sachen Beschaffenheit ge-
 nöthiget würde / gegen sein Verfahren in denen
 Collegis solenniter zu protestiren / und alles
 zu seiner Verantwortung zu stellen. Nun bath
 zwar ermeldter Director, der Sache nur noch
 etliche Tage / und bis die von ihm an seine Chur-
 Fürstl. Gnaden zu Mähns nacher Augsburg ab-
 geschickte Scappetta zurück gekommen / einen An-
 stand zu geben / und in Bedult zu stehen / es woll-
 te sich aber der Chur-Sächsische hierzu keines
 weges verstehen / sondern ließ seinem erhaltenen
 Befehl gemäß / den Chur-Fürstlichen Gesand-
 ten per Secretarium, den Fürstlichen aber
 durch einen Cancellisten seine erhaltene / und
 dem Mähnsischen Directorio insinuirte Legi-
 timation notificiren / erklärete auch darauff in
 den grossen Re- und Cor-Relations-Saale/
 und zwar an dem Orte und Stelle / wo sonst
 Sachsen-lauenburg zu sitzen pfieget / wie / daß
 er im Namen / und von wegen Seiner Chur-
 Fürstlichen Durchl. zu Sachsen nochmalen
 wollte possession genommen haben / wie er
 dann die ihm von Seiner Chur-Fürstlichen
 Durchl. dieser wegen ertheilte Gewalt und Le-
 gitimation bereits den 2. (12.) Octobr. dem
 Chur-Fürstlichen Mähnsischen Directorio ge-
 bührend überbracht / so auch noch bey demselben
 liegend zu befinden / protestirte darnebenst wi-
 der alle und jede / so jetzt oder künftig wegen
 des auff Seine Chur-Fürstliche Durchl. als
 einzigen Successorn offi gedachten verfallenen
 Herzogthums etwas ex quocunque capite zu
 präcediren sich unterfangen möchten / und
 reservirte seinem gnädigsten Chur-Fürsten und
 Herrn alle hohe / nützliche und dienliche com-
 petentia; auch protestirte er wider des Chur-
 Mähnsischen Directorii ungeziemendes pro-
 cedere, wordurch nichts anders / als Seiner
 Chur-Fürstlichen Durchl. hohe Jura radicata
 zu kräncken / und durch diese Verzögerung de-
 roselben einen oder andern Contradicenten/
 dergleichen bis dato keiner / der legitimatus,
 verhanden / zuzuziehen intendirte würde / auch
 glaubte er gewisser / als gewiß / daß von Sei-
 ner Chur-Fürstlichen Gnaden zu Mähns / als
 einem gerechten und generösen Herrn / derglei-
 chen undanckbar ungeziemendes Vorgehen ge-
 gen Seiner Chur-Fürstlichen Durchl. zu Sach-
 sen / welche in eigener hoher Person mit Dero
 ganzen Armee nicht allein zu liberirung des so
 beträngten Vaterlandes / sondern auch zu Wie-
 der-Eroberung Seiner Chur-Fürstlichen Gna-
 den zu Mähns Residenz / und Bedeckung de-
 ren Erb-Stiftes alles gethan / auch noch thue/
 was einem so grossen / tapffern und Patriott-
 schen Chur-Fürsten des Reichs gezieme / nicht
 werde gebilliget und approbiret werden. Stel-
 lete also alles zu des Chur-Mähnsischen Ge-
 sandten schweren Verantwortung / protestirte
 wider den Mißbrauch des Directorii, wie auch
 wider alles / so man etwa hieraus / Seiner
 Chur-Fürstlichen Durchl. zu Nachtheil/
 erzwingen wollte / und würde der ihm einmahl
 ertheilten instruction gemäß / die Führung des
 lauenburgischen Voti und Sessionis zu conti-
 nuiren / sich dabey zu manutentiren / und die-
 selbe zu behaupten / niemahls unterlassen. Wie
 nun der Chur-Sächsische selches alles sitzende
 proponiret / verfügte sich der Magdeburgische/
 wegen Anhalt / gleich neben / und über jenen/
 und sienge ebenfalls an zu proponiren / und
 dem Hoch-Fürstlichen Hause Anhalt alle Com-
 petentia zu reserviren / worgegen der Chur-
 Sächsische / als gegen einen illegitimum &
 illegitimum Contradictorem reprotestirte
 / und wurde also von beyden Theissen prote-
 stiret / reprotestiret und reserviret; Derglei-
 chen auch in dem Fürstlichen Collegio, (all-
 woren Sie sich nach diesem begeben) gesche-
 hen / ohne aber / daß einiger von denen Fürst-
 lichen Gesandten zugegen geblieben / noch von
 denen Secretariis etwas ad protocollum ge-
 nommen worden.

1689.

Den 6. (16.) Octobr. erhielt der Fürstliche Anhaltische gleichfalls seine legitimation, und nachdem er solche dem Chur-Mähnsischen Directorio insinuiert / dieses ihm aber eben so wenig / als dem Chur-Sächsis. einen Schein zurücke geben wollen / und mithin selbigen Morgen solches denen Gesandtschafften notificiert; Als liesse der Chur-Sächsische zu manutention seiner ergriffenen Possession, so wol im Re- und Cor-Relations-Saale / als auch in dem Fürstlichen Collegio durch das Reichs-Marschall-Ampt den Raths-Ansage-Zettel / wegen Sachsen-Lauenburg auf Chur-Sachsen gerichtet / (weil der Chur-Mähnsische solches bisher unterlassen) an dem Orte und Stelle / wo Sachsen-Lauenburg zu sitzen pfleget / affigieren; Welches / als es der Anhaltische Bevollmächtigte ersahen / riß er denselben so gleich in beyden Zimmern wieder ab / und nahm dieser wegen nochmaln Possession vor Anhalt; Worwider dann so wol das Reichs-Marschall-Ampt / als auch der Chur-Sächs. Gesandte / als über eine öffentliche Turbation solenniter zu protestieren genöthiger wurden. Bey sohaner der Sachen Bewandnis geriethen nun fast alle Deliberationes in gänzlichem Strecken / begunten sich auch andere inconvenienzen herfür zu thun / und wurden demnach beyde Herren Abgesandten anfänglich von denen höhern Reichs-Collegiis separatim erinnert / ins künfftige von dergleichen wider den beklagten Reichs-Stylum und Observanz lauffenden Actibus abzusehen / und sich demnachst der Session und Voti im Fürstlichen Collegio wegen Sachsen-Lauenburg (salvo jure cujuscunque,) dermaln zu enthalten; Welches der Chur-Sächsische niemahls so vollständig anhören wollen / sondern protestando und reservando darvon gegangen / hingegen der Fürstliche Anhaltische sich zwar darzu verstanden / wofern aber nur vom Chur-Sächsischen eine gleichmäßige resolution erfolgen würde. Weil dann die Sache immer weitläufftiger zu werden / und alle Hoffnung zu einem gültlichen Vergleich zu verschwinden begunten / so erachteten beyde höhere Reichs-Collegia der höchsten Nothdurfft zu seyn / des Kaiserlichen Herrn Principal-Commissarii Hoch-Fürstlichen Durchleucht hiervon zu dem Ende gebührende Nachricht zu geben / damit / vermittelst Jhr. Kaiserlichen Majestät hohen interposition, diese Uneinigkeit gehoben / solglich die Reichs-Consultationes ihren Fortgang wieder nehmen / und weiter nicht gehemmet werden möchten. Demnach nun das Chur-Mähnsische Directorium des Kaiserlichen Herrn Principal-Commissarii Hoch-Fürstlichen Durchleucht. von diesem derer beyden hohen Collegiorum disfalls gemachten Schlusse schleunigste Part gegeben: Als erbothe sich dieselbe / solches alles so gleich der Kaiserlichen Majestät zu Augspurg allerunterthänigst zu hinterbringen / und zu recommendiren.

Inzwischen hatte auch der Hoch-Fürstliche Braunschweig-Zellische Gesandte / auff erhaltenen gnädigsten Befehl / der Kaiserlichen Commission, und dem Chur-Sächsischen Gesandten in loco tertio, denen Fürstlichen Gesandten aber in der Neben-Stube in circulo angezeigt / was Gestalten das gesamte Haus Braunschweig-Lüneburg / auff erhaltene Nachricht des Fürstlichen Sachsen-Lauenburgischen Todes-Falles / selbige Lande / so wol Kraffttragenden Erbtz. Obristen-Ampts / als auch ex capite der nahen Anverwandtschaft / und Krafft des mit dem Fürstlichen Hause Sachsen-Lauenburg vor ertlichen Seculis gemachten / und nach und nach erneuerten pacti contractuaris in würckliche possession genommen / und sich selbiger versichert; Und wie thome des nächstens eine auffführliche Deduction der Braunschweigischen an die Sachsen-Lauenburgischen Lande habenden jorium zukommen sollte / also würde er bey deren Einlangung selbige zu communicieren nicht ermangeln. Worgegen dann der Chur-Sächsische alsobald solenniter protestiert / und dem Braunschweig-Zellischen contradiciret / dieser aber noch darbey berichtet / wie / das Hoch-gedachte Fürstliche Durchleucht. zu Zelle so gleich Dero Geheimbreten Rath von Bülau nach Dresden an Jhr. Chur-Fürstliche Durchleucht zu Sachsen abgeschicket / und demselben injungiret / Seiner Chur-Fürstlichen Durchleucht von allen gnugsame information zu geben / der zuversichtlichen Hoffnung / es würden Dieselbe von ihrer præension nunmehr von selbst desistiren / und an denen quæstionirten Landen ferner nichts verlangen.

Nachdem auch erwehnter Abgesandter turg hierauff seine Legitimation von dem gesamten Hoch-Fürstlichen Hause Braunschweig zu Führung des Lauenburgischen Voti, erhalten / und solche dem Chur-Mähnsischen Directorio insinuiert / so zeigte er solches also gleich denen Fürstlichen in dem Re- und Correlations-Saale an / dargegen aber beyde Fürstliche Directoria vermeldeten / wie / das ihnen von dem Mähnsischen Directorio nicht das geringste darvon eröffnet worden / Jhr. Kaiserliche Majestät auch mißfällig vernemen würden / wann durch dieses neue Emergens die nun schon einige Zeit aufgesetzte Reichs-Deliberationes noch ferner gehemmet und gehindert werden sollten; Dieser hingegen erklärete sich in soweit / das des Hoch-Fürstlichen Hauses Braunschweigs intention keines weges dahin gieng / einige Remoram in denen consultationibus zu verursachen / sondern würde sich ganz gerne gefallen lassen / wann man dieses Votum bis zu Auftrag der Sachen in suspendiren vor gut ansehen sollte. So bald nun der Chur-Sächsische hiervon Nachricht erhalten / unterliesse er nicht / abermahls solenniter darwider zu protestiren / mit dem

dem Vermelden/ daß er bereits in possessione,
auch auff's neue befehliche sey / sich nicht allein
quodvis modo darbey zu manutentiren / son-
dern auch die vorgeschlagene Suspension des
Sachsen-Lauenburgischen Voti keines weges
zu consentiren; worauff der Zellische nichts
mehr gemeldet/ auffser/ daß die protestation in
continenti, zumaln da er bey der gestrigen Ta-
ges von ihm beschenehen Anzeige in eodem con-
clavi gewesen und also solche auch mit Härte an-
hören können/ geschehen sollen/ reprotestirte
dargegen/ und reservirte dem gesamtten Hochf.
Hauß Braunschweig alle jura competentia.
Witler Zeit langte das Kaiserl. Commissions-
Decret an/ und wurde nachstehenden Inhalts/
den 7. Octobr. 28. Septembr. per Moguntium
ad dictataram gelassen.

„ Der Röm. Kaiserl. Maj. unserm Aller-
„ gnädigsten Herrn / hat Dero zu gegenwärti-
„ gem Reichs-Tage bevollmächtigter höchst an-
„ sehnlicher Principal - Commissarius der
„ Durchläuchtigste Fürst und Herr/ Herr Her-
„ mann / Marggraf zu Baden und Hoch-
„ berg/ ic. gemeinend hinterbracht/ was wegen
„ des erledigten Sachsen-Lauenburgischen Voti
„ sich jüngst hin für Streitigkeiten allhier erhobē/
„ derenhalben auch beede höhere Reichs. Col-
„ legia an Ihre Kaiser. Maj. allerunterthä-
„ nigst gelangen lassen/ damit der Reichs. Ver-
„ sammlung gewöhnliche Verathschlagungen
„ weiter nicht verhindert werden möchten. Wie
„ nun solche zu des Heil. Reichs/ unserm gelieb-
„ ten Vaterlandes/ Besten bezugete rühmliche
„ Sorgfalt Ih. Kaiserl. Maj. zum allergnädig-
„ sten Befallen gereicht/ also verlangen diesel-
„ bige nichts weniger allergnädigst/ daß Ihre/
„ der Chur-Fürsten/ Fürsten und Stände an-
„ wesende vorreffliche Räte/ Botschafften
„ und Befandten durch ein allergehorsamstes
„ Reichs-Gutachten ferners an Hand geben
„ möchten/ was sie für Mittel zu dem angeziel-
„ ten Zweck am erspriestlich und zulanglichsten
„ erweisen / wollen es auch zum fordersamsten
„ erwarten. Unterlassen jedoch inzwischen
„ nicht/ alle möglichste Vorforge zu tragen/ auff
„ daß aus dieser Sache keine Weitläufftigkeit
„ entstehen/ sondern selbige in der Güte / oder
„ durch den Weg Rechts schleunig abgehan-
„ werden möge: Des gewissen / allergnädigsten
„ Verschens/ daß so wol die interessirten hohen
„ Herrn Principalen ungern haben/ daß unter-
„ dessen bey den Reichs. Consultationen icht-
„ was contra Stylum & observantiam Impe-
„ rii von denen Gesandtschafften vorgenom-
„ men/ als diese hingegen für dem hohen Orte
„ den gebührenden Respekt ins künfftige je-
„ derzeit beobachten werden. Ihre Hoch-
„ fürstl. Durchläucht haben es der Chur-
„ fürsten / Fürsten und Stände Räten/
„ Botschafftern und Gesandtschafften nicht
„ verhalten sollen/ Ihnen mit freundlich und
„ geneigtem Willen wol beygethan verblei-

hende. Signatum Augspurg / den 3. No-
vembr. 1689.

(L.S.)

Hermann/Marggraf zu Baden.

Ih. Kaiserl. Maj. haben solches nochmals
sub dato Augspurg/ den 8. 18. Novembr. wie-
derholen lassen / durch was Mittel nemlich die
Reichs-Versammlung vermayne/ daß/ biß zu gült-
oder rechtlichen Auftrag der entstandenen Sach-
sen-Lauenburgischen Streitigkeit/ so wol die de-
renthalben ins Strecken gerathene Reichs. Ver-
rathschlagungen/ wieder in gehörigen Gang ge-
bracht/ daß insonderheit bey obhandenen schwe-
ren Kriegs-Lasten mit des Reichs oder vielmehr
der Christenheit Feinden der innerliche Fried und
Ruhestand erhalten/ gefährliche Unruhe/ Em-
pör- und Weiterung aber im Reich verhütet wer-
den könne.

Hierauff ist von dem Fürstl. Anhaltischen
Bevollmächtigten/ dem Herrn von Meternich/
auff erhaltenen gnädigsten Befehl/ der Versam-
lung nachfolgendes Memorial übergeben wor-
den/ worinnen er bey der Kaiserl. Maj. Seiner
hohen Herren Principalen habende Jura zu re-
commendiren/ und sonderlich die Abstellung der
Sachsen-Lauenburgischen occupation zu befördern bemü-
het war.

„ Des H. Röm. Reichs Chur-Fürsten/
„ Fürsten und Ständen/ ic. Eu. Exc. Hochwür-
„ den/ ic. und meinen Hoch- und vielgeehrten
„ Herrn ist allbereit bekandt/ welcher Gestalt des
„ Herrn Herzogs zu Braunschweig, Zell Hoch-
„ fürstl. Durchl. die Nieder-Sächsische insge-
„ mein so genannte Sachsen-Lauenburgische
„ Lande/ so wol unterm pretext des Erbfürstl. D.
„ bristen-Amis/ als aus anderen ungegründe-
„ ten Præzensionen auff die Succession, mit
„ Kriegs-Macht eingenommen; Hiezü kömte/
„ daß dieselbe nicht allein an der Fortification
„ des Schlosses Raseburg wircklich arbeiten/
„ und allerhand Munition und Kriegs-Mate-
„ rialien dahin anschaffen / sondern auch eine
„ genliche Quartät Acten und Schrifften ge-
„ gen ein hinterlegtes Inventarium un-Verzeich-
„ nis aus dem Sachsen-Lauenburgis. Archivo
„ abführen lassen. Dieweil nun das Heil. Rö-
„ mis. Reich/ unser geliebtes Vaterland/ zu höch-
„ sten hierbey interessirer/ und sonderlich daran
„ gelegen ist/ auch solches mit dem förderlichsten
„ redressirer / und denen daraus besorglichen
„ und gefährlichen Zerrörungen in Zeiten vor-
„ gebauer/ auch die durch des Höchsten gütigen
„ Beystand so glücklich angefangene Kriegs-
„ Operationes, wider die beyden Erb-Feinde
„ der Teutschen Nation, mit behörigem Vigeur
„ ferner continuiret werden mögen; So hält
„ das Fürstl. Hauß Anhalt dem wahren Interesse

1689.

des werthen Vaterlandes allerdings gemäß/
 hat auch mich specialiter instruiert/in dessen
 hohen Namen bey E. Hochlöbl. Reichs.
 Convent, wie hiebey beschietet / gebührend
 anzusuchen/ daß die gesamte Reichs-Stände
 sich der Sachen in so weit annehmen / und
 durch ein förderfamstes Reichs-Gutachten
 Jh. Kaiserl. Maj. auff's beweglichste ersuchen
 mögen / Dero Kaiserl. Autorität hierinnen
 zu interponiren und dero allerhöchsten Kai-
 serl. Amts nicht allein das Fürstl. Haus
 Braunschweig-Lüneburg dahin nachdrück-
 lich anzuweisen/ daß es die occupirten Lande
 ohne Verzug wiederum räume/ sondern auch
 sonst solche Provisional-Mittel zu ergreif-
 fen / wodurch alle besorgende Unruhe und
 Thätigkeit verhütet / hingegen die innerliche
 Tranquillität des Reichs/ und das gute nö-
 thige Vernehmen zwischen dessen mächtigen
 Ständen unverrückt erhalten / folglich die
 von Gott unserm geliebten Vaterlande ver-
 liehene herrliche Macht/ und angestellte statt-
 liche Kriegs-Verfassung keines weges in pro-
 pria viscera, sondern zu desselben / mithin
 der nothleidenden Teutschen Freiheit/Schutz
 und Errettung fernor angewendet werden
 könne. Es tragen Jh. Hochfürstl. Durchl.
 die gesamten Fürsten zu Anhalt zu dem Hoch-
 fürstl. Haus Braunschweig-Lüneburg das gu-
 te Berrauen / daß selbiges eine rationale,
 und billig-mäßige Proposition sich nicht mis-
 fallen lassen/nach ihr hohes Erätß-Obristen-
 Amt zu Aufsführung dergleichen ungegrün-
 deten/ und von vielen Seculis her nie erhör-
 ten / auch theils per pacta conventa, trans-
 actiones, theils durch mehr / als 500-jährige
 præscription erloschenen præension mis-
 brauchen/ sondern / wann ja dasselbe noch et-
 was mit Fug und Rechte zu prætendiren zu
 haben vermeynet / sich auch mit Recht ver-
 gnügen lassen / à via facti absiehn/ und ihre
 Vöcker aus denen Nieder-Sächsis. Landen
 ungesäumt wieder abführen werden/ Bestalten
 dann das Hochf. Haus seines theils mit dem
 jenigen/ was ihme das Reich zu- oder abspre-
 chen wird / gerne zufrieden seyn will / sich
 auch an des Reichs Allergnädigsten Ober-
 haupt/ und hierinne unstreitigen Richter ad-
 dressiret / und im administration impar-
 thensischer Justiz angehalten hat / in der ve-
 sten Zuversicht/ es werden Jhro Kaiserl. Maj.
 ihrem hochberochten und Gerechtigkeith lie-
 benden Gemüthe nach/ einen solchen modum
 procedendi in der Haupt-Sache observiren/
 welcher den Reichs-Constitutionen gemäß
 ist. Gleichwie nun hieraus des Hochfürstl.
 Hauses Anhalt Moderation im Liebe zu Bey-
 behaltung des innerlichen Ruhe-Standes für
 den Augen des ganzen Reichs erhellet / und
 solches dem publico nicht anders / als ange-
 nehmen seyn kan / das petitum auch an sich
 selbst von der höchsten Billigkeit / und der-
 gestalt beschaffen ist / daß eine Hochlöbliche

Reichs-Versammlung den dadurch abzuleiten
 den Zweck von selbst auf eine oder andere
 Weise zu erhalten sich bereits eifrig angele-
 gen seyn läßt: Also versichert man sich Fürst-
 lich-Anhaltischer Seiten schleuniger Bewäh-
 rung / und ich verharre

**Eu. Excell. Hochwüird. und meis-
 ner Hoch- und Vielgeehrten
 Herren**

Regensburg/ den 25. Nov. 1689.
 Dictat. den 21. Nov. 1. De-
 cembr. 1689.

Dienst-ergeben will-
 ligster

Metternich.

Fürstlich-Anhalt.
 Bevollmächt.

An statt dessen nun/ daß man vorgedachtes
 gnädigste Commissions-Decret in Deliberation
 ziehen/ und der Kaiserlichen Maj. zu fördern
 nur Ratione Sessionis & Voti Lauenburgis
 (weil man ob defectum instructionis zu dem
 Hauptwerke so bald nicht gelangen konnte) ver-
 mittelst des allergnädigst begehrten Reichs-Gut-
 achtens unvorgreifliche Mittel und Wege vor-
 stellen sollen / ereigneten sich dennoch allerhand
 nicht geringe Difficultäten/ wodurch die Sache
 abermals verzögert / und die Reichs-Publica
 mehr und mehr gehemmet worden. Dann
 ob wol / sonderlich vom Desterreichischen Direc-
 torio Discoursweise in Vorschlag gekommen
 daß man/ und zwar mit Zustuehung des Reichs-
 Städtischen Collegii, dieses Votum bis zu der
 Sachen günstlichen Auftrage zu suspendiren
 hiernächst aber Jhro. Kaiserl. Maj. von Reichs-
 wegen zu ersuchen hätte/ die Sachsen-Lauenbur-
 gische Lande in Sequeltram zu nehmen; so wol-
 te sich doch der Ehr. Sächsische/ vermöge seiner
 genauesten Ordre, von keinem Conventu, und
 Deliberationen anschließen lassen/ auch wurde
 an Seiten des Ehr. und Fürstl. Collegii die Zu-
 stuehung der Reichs-Städtischen/ als eine domi-
 Juribus Principum præjudicirliche Sache ge-
 achtet / und zur Sequeltration wolte man we-
 der an derer Interessirten / noch sämtlicher Eu-
 angelischen Seiten einwilligen / ohnerachtet die
 Desterreichische Gesandtschaft diesen Punct vor
 allen gern veste gestellet / und dem Reichs-Gut-
 achten einverleibet gesehen hätte / dessenwegen
 sie auch / nach vermerckter Schwirigkeit / als
 gleich einen Expressen an die Kaiserl. Maj. um
 nähere instruction einzuholen/ abgefertiget. Es
 erfolgte hierauf / daß Höchstgedachte Kaiserl.
 Majestät die Herren Abgesandten durch dero
 Herrn Principal-Commissarii Hochf. Durchl.
 nicht allein abermals zu ungesäumter Beschleu-
 nigung der Sache allergnädigst anmahlet/
 sondern auch durch die Fürstl. Directoria ihre

Sequeltra-

Sequestration ausdrücklich recommendiren
 ließen / um sie Sr. Maj. vermittelst des allge-
 meinen Reichs-Gutachtens eifertigst anzutra-
 gen. Allein / dieweiln unterschiedliche auff der
 weltlichen Bancz hiebey interessiret / und nur
 Bremen und Hessen-Cassel sich exempt befun-
 den; als trugen solche gleichfalls Bedencken/
 so wol vor erhaltener Instruction von dero ho-
 hen Herren Principalen/als auch von deswegen/
 daß man nicht wisse / wie lange die Sequestra-
 tion dauern könne / und wie bald dierande vom
 Hause Lüneburg evacuiret werden möchten/
 (nebst Erwehung des frischen Exempels / als
 wegen Magdeburg / mittelst eines Reichs-Gut-
 achtens dazumal gleichfalls geschlossen / jedan-
 noch nichts effectuirt worden /) diese wichtige
 Sache auff sich zu nehmen. Nach welchen
 vermehrten Difficultäten die Directoria die
 Herren Abgesandten endlich inständigst gebeten/
 dero hohen Herren Principalen diesen Vorschlag
 zu kältemäßigster Erhaltung der verlangten In-
 struction unverzüglich zu recommendiren.

Was nun in dieser Sache weiter vorgegan-
 gen / solches werden wir hinfünftig bey dem
 Jahre 1690. mit mehrern zu vernehmen ha-
 ben.

Unterschiedene Begebenheiten bey den Stiftern des Heil. Röm. Reichs.

W El auch die in dem Bischoffthum
 Würzburg befindliche Bestungen dem
 Heil. Röm. Reich und dessen daseibst
 angrenzenden Provinzien zum besten forrgese-
 get und unterhalten worden / und deshalb eini-
 ger Beytrag in dem Bischoffthum gefordert
 worden: der Abt des Klosters Eberach aber sol-
 ches gleich andern Ordens-Leuten geweigert / und
 sich auff einige Vaaka beruffen / Krafft welcher
 er einig und allein zu den Reichs- und Türcken-
 Steuern den übrigen Orden gleich gehalten
 werde müste / mit den andern Anlage aber vermit-
 telst sonderlicher Privilegien / verschonet werden
 sollte; Als hat des Herrn Bischoffs Hochf. Gn.
 bey dem Reichs-Convent zu Regensburg An-
 suchung gethan / die Declaration zu thun / daß
 die zur Continuirung und Unterhaltung ge-
 dachten Vans erhebliche Unkosten für Erbs-
 und Reichs-Steuern gehalten möchten werden;
 weßhalbten dann folgendes Memorial den 15. 25.
 Junii, ad Dictionem publicam gekommen.

Des Heil. Röm. Reichs Chur-Fürsten/
 Fürsten und Stände vortreffliche Kä-
 the/Botschafften und Gesandte.

Hochwürdig / 20. 20.

Enenselben soll Namens Ihrer Hochf.
 Gn. zu Würzburg / meines Gnädigsten
 Fürsten und Herrens dienst-freundl. ohn
 Verhalten / inmassen es ohnedem Reichs. kun-
 dig / wie daß höchst. ernannte Se. Hochf. Gnad.
 und Dero in G. Ort ruhende Hn. Antecessores

am hohen Stiff / bishero all dasjenige nach
 möglichsten Kräften beygetragen/was zu Dien-
 sten Röm. Kaiserl. Maj. und zu des Heil. Röm.
 Reichs gemeiner Wohlfahrt so ersprieß. als
 vorträglich seyn mag / gestaltsam in Anno
 1673. besag des damaligen Reichs. Conclufi.
 und da der Krieg damal wider Frankreich de-
 clarirt worden/das Hoch-Stiff Würzburg sich
 nicht allein in höchst. nöthige Verfassung nach
 seiner dem allgemeinen Noth-gelittenen Reichs-
 Wesen schuldigen Concurrentz hat stellen müs-
 sen/ dabey auch zumaln mit allerhöchst ernann-
 ter Sr. Kaiserl. Maj. und einigen dero Reichs-
 Ständen / in der Allianz und Verbündniß biß
 zur wirckl. in Anno 1683. in die Kaiserl. Erb-
 lande genohlenen Irrruption verharret / sondern
 als auch in confirmirät eines abermaligen in
 ersgedachtem 1683. Jahr gemachten Reichs-
 Conclufi. der Röm. Kaiserl. Maj. wider den
 Erb-Feind alle möglichste Assistentz zu leisten/
 dero damalige Milis / zu Rettung der Kaiserl.
 Residenz und Haupt-Stadt Wien/zum anschn-
 lichen Succurs dahin abgeschicket werden/ nach-
 gehends und die ganze Zeit über/ mehr höchst. er-
 wehnte Se. Hochf. Gnaden und Dero abgeleib-
 te Hn. Vorfahren hochsel. Andenkens/nicht we-
 niger mit Beytragung ihres Auxiliar-Contin-
 gints/ das wenigste unterlassen / ja Se. Regie-
 rende Hochf. Gn. sich bey jesigmaligem leidigem
 Fransöf. Einfall außserstens angegriffen / und
 mit der Röm. Kaiserl. Maj. zu Unterhaltung
 einer anschnlichen Mannschafft in Allianz sich
 eingelassen / forderist aber Dero mehr höchst. ge-
 dachte Hn. Vorfahren in Dero Fürstenthum
 und Lande / zu Abhaltung allen feindlichen Ge-
 walts/nöthige und zulängliche Fortification zu
 des allgemeinen Wesens Besten und Nutz anle-
 gen/ dieselbe fortsetzen / und mit nöthigen Guar-
 nisonen beständig belegen lassen/ dergestalt / daß
 solche in den jesigen und von letzteren Conjun-
 cturen und gefährlichen Läuften zur Reichs-
 und Gränz-Bestung / auch den umliegenden
 Bajer. und Schwäbischen Eräisen / ja denen
 Kaiserl. Erbländern / und forderist dem König-
 reich Böhem / eine hochangelegene Vormauer
 worden / zu welchem oberstandenen grosse Kö-
 sten und Aufstagen erfordert werden wollen / zu
 dero Beytrag auch des Hoch-Stiff Würzburg
 geistl. und weltl. Land-Stände sich beständig
 schuldig erkennen / außser etlich wenigen/ dero
 Seits dormalen angezogen werden will / daß
 dergleichen Expensen lediglichen auff privat-
 oder Lands-Anlagen aufzudeuten / Se. Hochf.
 Gn. zu Würzburg hingegen oberstandene Auf-
 lagen/und zu dem gemeinem Reichs-Besten auf-
 gewendete Kosten unter die Erbs- und Reichs-
 Steuern/oder den wenigstens ex natura & sine
 suo gleich zu nehmen/besag der Reichs-Abschie-
 den/ der Kaiserl. Wahl-Capitulation, und vor-
 nemlich des jüngeren Reichs-Abschieds de An-
 no 1654. Und gleichwie dieses. 180. wol fundirt
 zu seyn sich erachten / Als haben dieselbe sich
 dahero bemüßiget befunden/solches an den noch

1689.

fürwährenden Reichs. Convent zu dem Ende gelangen zu lassen/ um der anwesenden Chur. Fürsten/ Fürsten und Stände/ vortrefflicher Hn. Räte/ Botschaften und Gesandten sentiment und Gutachten hierüber einzuholen/ der zuverfichtlichen confidenc/ dieselbe werden ihre disfalls führende Meynung zu eröffnen nicht zuwider seyn lassen/ daß vorgedachte/ zu dem angefangenen weit avancirt, und fortzuführen Fortifications. Bau/ dessen Erhalt. und Befesung/ erforderende Anlagen für Cräiß. und Reichs. Steuer/ oder denen gleich/ und sämtl. Land. Stände ohne Abgang dazu zu concurriren schuldig zu halten; ich aber bin und verbleibe

Meiner Großgünst. Hoch- und vielgeehrt. Herren

Dienst. bereit. ergeben. willigster/

Johann Adam von Sauer.

Secundum
petita.

Worauff den 27. Septembr. 7. Octobr. ein Reichs. Gutachten ergangen/ des Inhalts: Daß nemlich dieselbe nicht ermangelt/ das am 25. Junii lasthin per dictaturam publicam communicirte und abschriftlich hieby gehende Fürstliche Würzburgis. Memorial in gebührende Deliberacion zu stellen/ da dann in allen dreyen Reichs. Collegiis dahin geschlossen worden/ daß die zu Fortificir. Befes. und Erhaltung deren im Bisthum Würzburg gelegenen Bestungen erforderende Anlagen/ indeme dieselbe so wol zu des allgemeinen Reichs und Cräiß. als Landes Rett. und Beschützung gereichen/ vor solche Steuern zu halten/ welche von Jhr. Kaiserl. Maj. auch Chur. Fürsten/ Fürsten und Ständen des Reichs vermög des letztern Reichs Abschieds de Anno 1654. gebilliget worden/ und also gänzlich nach Aufweis desselben zu entrichten seyn.

Jhr. Kaiserl. Maj. haben auch solches vermittelst eigenen Decreti den 3. Novembr. aller. gnädigst approbiret/ selbiges auch den 7. Nov. 28. Octobris zu Regenspurg publiciren lassen.

Der Römisch. Kaiserl. Maj. unserm Aller. gnäd. Herrn/ hat Dero zu dem fürwährenden Reichs. Tag zu Regenspurg ge. vollmächtigter höchstanschnlicher Principal. Commissarius, der Durchl. Fürst. und Herr/ Herr Hermann/ Marggraf zu Baden und Hochberg/ ic. ic. nicht ermangelt/ das jenige Reichs. Gutachten allerunterthänigst einzuschicken/ was Jhr. Chur. Fürsten/ Fürsten und Ständen disß Orts anwesende vortreffliche Räte/ Botschaften und Gesandten über das/ den 25. Junii nächsthin per Dictaturam Publicam communicirte Fürstl. Würzburgis. Memorial unterm 7. nächst verwichenen Monats Octobr.

1689. allergerhorfamst erstatter haben/ welches auch aller. höchst gedachte Jhr. Kaiserl. Maj. dergestalt aller. gnädigst approbiret/ daß die Anlagen zu Fortificir. Befes. und Erhaltung der im Bisthum Würzburg gelegenen Bestungen/ die so wol zu des allgemeinen Reichs und Cräiß. als Landes Rett. und Beschützung nöthig seynd/ vor solche Steuern zu halten/ welche von Jhr. Kaiserl. Maj. auch Chur. Fürsten/ Fürsten und Ständen des Reichs/ vermög letztern Reichs. Abschieds de Anno 1654. gebilliget worden/ und also nach Aufweis derselben/ dem Herrn Bischoffen zu Würzburg/ dessen Land. Stände/ Land. Sassen/ Unterthanen und Bürger/ damit gehorsamlich an Hand zu gehen schuldig seyn/ so höchst. besagten Hn. Principal. Commissarii Hochf. D. denen vortrefflichen Räten/ Botschaften und Gesandten nicht verhalten sollen/ und verbleiben denenselben mit Freundschaft und geneigtem Willen wol beygethan.

Was auch sonst den Geistl. Stand in dem Heil. Röm. Reich belanget/ so ist Frau Charlone Sophie gebohrne Herzogin von Chur. Land und Semigallien auff vorhergegangene Wahl den 20. 30. Junii des vorigen Jahres/ den 27. Jan. zur Abtissin des Kaiserl. freyen welt. Stifts zu Herford investiret worden.

Wie auch Fr. Anna Salome gebohrne Gräfin von Manderscheid Blanckenheim zur Abtissin des Kaiserl. freyen welt. Stifts Essen anstatt der verbliebenen Fr. Annen Salome Gräfin von Salm Reiferscheid erwehlet worden.

Den 7. Martii ist Herr Franciscus Johannes Voigt von Alten Sümmerau/ Prassberg genant. bisheriger Bischoff zu Costnitz Todes verblieben/ und den 14. April Hr. Marquard Rudolph von Rodt aus der Hochfreyherrl. Familie dert von Rodt aus Schwaben bürdig/ damaliger Decanus des Capitels zum Bischoffe erwehlet worden.

Den 16. Mart. ist Herr Sebastian gebohrner Graf von Pöttingen und Bischoff von Passau verstorben/ und an dessen Stelle den 25. May Hr. Johann Philipp Graf von Lemberg erwehlet worden.

Den 22. Aug. ist der offi hochgerühmte des Teuf. Ordens Meister/ Hr. Ludwig Anton Pfalz. Graf bey Rhein zum Probst von Ellwangen postuliret worden/ nachdem den 17. Junii Herr Heinrich Christoph von Wolframsdorff/ gewesener Probst daselbst/ Todes verblieben.

Ingleichen hat Hr. Joseph Victor/ gebohren aus dem Hochf. Hause der von Albert und bisheriger Decanus des hohen Stifts/ seinem Vetter Hn. Francisco in dem Bisthumbum Trident succediret/ mit dessen Confirmation jedoch eine zeitlang hernach angestanden/ wannhero er daß das von ihm bisher geführte Decanat annoch in Händen behalten.

Schweiz